

Tilman Kluge

Dipl. Ing. agr. / Leiter FB Umwelt Hochtaunuskreis i.R.

Steinhohlstrasse 11a
Bad Homburg
61352
GER

Per Mail an poststelle@umwelt.hessen.de

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)**
Referat IV 4 - Oberste Naturschutzbehörde
Mainzer Straße 80
Wiesbaden
65189

Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes

hier: Initiativeeinlassung zu § 18 HENatG (neu), Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen

Ihre Eingangsbestätigung erwarte ich gerne per eMail an x@igsz.de

Es findet das generische Maskulinum Anwendung, das somit auch alle anderen Gender (Femininum, andere individuelle Einordnungen) anspricht.

Anlage: Entwurf HENatG, auf den sich die folgende Einlassung bezieht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übermittle Ihnen hiermit folgende

I Anregung

Streichung des § 18 (Verbot GenTech-Pflanzen) aus dem HENatG-Gesetzesentwurf.

II Gründe

II.1 Geltungsbereich

Es ist kein konkreter Geltungsbereich angegeben, so dass in Hessen an jedem Ort keine gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden dürften, sei es also in der Nahrungsmittelproduktion (Getreide, Gemüse, Rüben,...), Rohstoffproduktion (Hanffaser, Leinfaser,.....) oder im gärtnerischen Bereich (Gehölze, Zierpflanzen,.....), sei es im Freiland oder unter Dach. Es handelt sich insoweit um einen undifferenzierten „Rundschlag“, zumal dem in der Gesetzesbegründung keinerlei inhaltlicher Anlass unterlegt wird.

II.2 Benefit durch Genomediting

Auch der an anderer Stelle mögliche und erwiesene Benefit von GenTech ist exemplarisch adhaesiv zur hier in rede stehenden „grünen“ Problematik hervorzuheben. Es macht z.B. auch deshalb keinen Sinn, Gentechnik zu „verdammten“, weil für Insulinabhängige (incl. Verf.) Gentechnik „auch ein Segen sein kann“, (BUSS 2019).

Deutschland kann es sich nicht leisten, Gentechnik v.a. auch unter dem Aspekt „Zukunftstechnologie“ von vornherein auszuschließen, vor allem, sofern keine artfremde genetische Information eingefügt werden und nur eine solche Kombination von genetischem Material vorliegt, die sich ebenso auf natürliche Weise oder durch konventionelle Züchtungsverfahren ergeben könnte. Hierzu können aber auch Kombinationen aus Kohl und Rübsen (=Raps) oder Weizen und Roggen (=Triticale) gehören.

Das betrifft also den Aspekt, dass NGTs für besagten Benefit äußerst wertvolle Werkzeuge für die schnelle, präzise, gezielte, kosteneffiziente und sichere Züchtung von Pflanzen darstellen. Im Gegensatz zur induzierten Mutagenese ist die Genomeditierung zielgerichteter anwendbar.

Der in D und EU geltende Rechtsrahmen für GVO verhindert, dass die Potentiale der NBTs/NGTs für Zwecke der Pflanzenzüchtung mit dem Ziel der Produktivitätssteigerung und gezielten Qualitätsgestaltung in der Landwirtschaft genutzt werden können.

Bei über NGT erzeugten Pflanzenlinien sind mehr Chancen als Risiken zu erwarten. Aus naturwissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Grund, über NGT erzeugte Pflanzen anders zu bewerten als solche, die über „klassische“ (aber zeitaufwendigere) Züchtungsmethoden hergestellt würden (WIREN 2022).

II.2 Verbot von GenTech

Noch 2002 führte die Landesregierung auf eine Gr. Anfrage der CDU- und FDP-Landtagsfraktion (vgl. HLTG 2002) aus, in der Vergangen-

heit habe durch züchterischen und produktionstechnischen Fortschritt (Selektion, Düngung, Pflanzenschutz usw.) das landwirtschaftliche Produktionsniveau stabilisiert und damit ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen geleistet werden können. „Diese Potenziale lassen sich voraussichtlich nur noch bedingt steigern. Auch die Einführung moderner Methoden der Bio- und Gentechnik könnte unter umweltverträglichen neuen Produktionsbedingungen höhere Erträge erwarten lassen. *Hierbei* ist in besonderem Maße dem Verbraucherschutz und der Akzeptanz Rechnung zu tragen.

Unter den Gesichtspunkten ‚Verbraucherschutz‘ und ‚Verbraucherakzeptanz‘ wird zudem die Anwendung gentechnischer Verfahren bei der Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln in Deutschland derzeit kontrovers diskutiert.

„*Hierbei* ... in besonderem Maße dem Verbraucherschutz und der Akzeptanz Rechnung zu tragen“ kann aus vernünftigem Grunde nicht heißen, dass diese Rechnung zu 100% zu Lasten der Option „Gentechnik“ geht (Meinungsspiegel vgl. YUGOV 2020)

II.2.1a Aspekt Europa und Verbraucherschutz

Es sei darauf hingewiesen, dass, soweit Verbraucher die Nutzung respektive den Verzehr von gentechnisch beeinflussten Agrar- und Gartenbauprodukten ablehnen, es sachlich (und damit auch sachpolitisch, wenn auch nicht ideologisch) falsch ist, ggf. davon ausgehen zu wollen, dass diese Verbraucher auch eine hierzulande bzw. konkret Hessen stattfindende Produktion dieser Agrar- und Gartenbauprodukte - z.B. für den Export ins Ausland zur Nutzung durch dortige Nachfrager nach solchen Produkten - ablehnen würden.

II.2.1b Konkrete Verbote

Soweit es ein bundesweites Verbot der Freisetzung „Grüner Gentechnik“ gibt, ist das kein Grund für den intendierten § 18 HENatG, denn dieser würde Hessen ohne vernünftigen Grund (der zumindest in der Gesetzesbegründung nicht zu finden ist, binden, soweit ein bundesweites Verbot abgeschafft oder modifiziert würde.

Bereits 1995 wurde Gentechnik im hessischen Naturschutzrecht stigmatisiert, vgl. ZOBODAT 1995. Demnach sind in Schutzgebieten, deren Umfang gerade bei Landschaftsschutzgebieten nennenswert ist, das Aussetzen und Ansiedeln gentechnisch veränderten Lebewesen verboten. Das hieß auch, dass jeder Bauer oder jeder andere iSd §35 BauGB begünstigte Mensch, der im Aussenbereich siedelt und z.B. jeder dort ansässige Kleingärtner enorm aufpassen musste, weil gentechnisch veränderte Pflanzen keinerlei Label „GenTech-Pflanze“

angezüchtet bekommen hatten und phänotypisch kaum als solche erkennbar sind. Das Problem der kaum gegebenen Erkennbarkeit ist durchgehendes Element diversester Diskurse der Materie „Gentechnik“.

Es ist an dieser Stelle umsomehr zu betonen, dass Gentechnik in Europa nicht verboten ist. Die Erfinderin der CRISPR/Cas-Technologie, Emmanuelle Charpentier, hätte nach ihrem Nobelpreis überall einen Job bekommen können. Sie hat sich für die Humboldt-Universität in Berlin entschieden. Es gibt, es sei denn, man installiert eines v.a. auf politischer Ebene, kein Problem mit Innovationen. Aber dazu gehört, dass genmanipulierte Pflanzen freigesetzt oder verspeist werden, dass sie geprüft, zugelassen und gekennzeichnet werden. Das ist gut so, und das muss so bleiben.

II.2.2 z.B. Bt-Mais

Fakt ist aber auch, dass in Deutschland ab 2005 z.B. drei Sorten Bt-Mais für den Anbau zugelassen sind, nachdem bereits in den Vorjahren ein Erprobungsanbau auf einigen hundert Hektar stattgefunden hat (LANGENBRUCH 2006). Als Bt-Mais wird gentechnisch veränderter (= transgener), interspezifisch gen-kombinierter Mais bezeichnet, der ein Gen aus dem insektenpathogenen Bakterium *Bacillus thuringiensis* besitzt und dadurch in der Lage ist, sich selbst gegen den Maiszünsler, den wichtigsten Schädling im Maisanbau, zu verteidigen.

In mehreren Forschungsprojekten hat sich die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) mit den Fragen befasst, ob auch Nichtzielorganismen von Bt-Mais beeinflusst werden und wie es mit möglichen Resistenzbildungen beim Maiszünsler aussieht.

Solche Ansätze zu erforschen hat zuerst die Bundesregierung 2009 sabotiert. Nach 2005 stiegen die Flächen stetig an und beliefen sich 2008 auf 3.171 Hektar - etwa 0,15 Prozent der Maiserzeugung. Im April 2009 setzte die Bundesregierung in personam Ilse Aigner (CSU) die EU-Zulassung für den gentechnisch veränderten Bt-Mais MON810 aus. (TRANSGEN.DE 2011).

Seitdem ist der Anbau von GenTech-Pflanzen in Deutschland nicht mehr erlaubt.

II.2.3.1 Hessische Eskapaden

In diesen Trend soll sich lt. HENatG-Entwurf das Land Hessen einfügen.

Damit will die Landesregierung sowohl der EU-Kommission als auch den bundesrechtlich verantwortlichen Behörden die Verantwortungskompetenz ab. Und diese kann dementsgegen eigentlich im wesentlichen nur eine naturwissenschaftliche und nicht eine pseudosozialpolitisch verquast dominierte Kompetenz sein.

II.2.3.2 und Gegenläufiges

Währenddessen fordert die CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine gezielte Nutzung und die Weiterentwicklung neuer Züchtungsmethoden in der Landwirtschaft sowie eine Reform des EU-Gentechnikrechts. In dem Antrag (20/2342) wird auf die Notwendigkeit verwiesen, die „landwirtschaftliche Produktion zukunftsfähig zu gestalten“. Die Bundesrepublik Deutschland sei ein landwirtschaftlich „hoch produktiver Standort“ und stehe damit in der Verantwortung, nicht nur die eigene Ernährung sicherzustellen, „sondern auch einen Beitrag zu leisten, Hunger in anderen Teilen der Welt zu bekämpfen“.

Wissenschaftlicher Fortschritt und technologische Innovation gäben Landwirten weltweit dazu eine Fülle an Werkzeugen in die Hand, die zum effizienten und ressourcenschonenden Ackerbau bei gleichzeitiger Ertragssicherung beitragen würden. „Mit der Entdeckung von Crisper/Cas und anderen ‚Neuen Genomischen Techniken‘ (NGT) wurde auch die Pflanzenzüchtung weltweit revolutioniert“.

Im Vergleich zur klassischen Gentechnik könne mit NGT präzise und zielgerichtet in das Erbgut einer Pflanze eingegriffen und ausschließlich gewünschte Veränderungen vorgenommen werden, argumentieren die Abgeordneten. Anders als bei der Mutagenese-Züchtung würden mit NGT gezielt und an genau bestimmten Stellen Punkt-Mutationen hervorgerufen. NGT verringere dabei den Korrekturbedarf, der sich aus Zufälligkeiten in der herkömmlichen Züchtung ergeben könne, was Zeit und Kosten spare und die Sicherheit des Züchtungsprozesses verbessere.

Während der züchterische Fortschritt der sog. konventionellen Pflanzenzüchtung in einem etwa zehn Jahre und länger dauernden Verfahren erzielt werden könne, lasse sich dasselbe Resultat mit NGT in einem deutlich kürzeren Zeitraum erreichen. Bei Auswirkungen des Klimawandels lasse sich entsprechend deutlich kurzfristiger eine angepasste Pflanzensorte züchten. Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und weitere deutsche Forschungseinrichtungen sprächen sich ausdrücklich für Regulierungs- und Zulassungsverfahren in der Europäischen Union aus, die an die jeweilige Veränderung im Produkt angepasst seien. Die Wissenschaftler würden insbesondere darauf verweisen, dass Pflanzen, die mittels NGT gezüchtet worden seien, sich von konventionell gezüchteten Pflanzen auch

im Labor - s.o. - äußerst schwer unterscheiden ließen (CDU 2022).

2006 erklärte Klaus Peter Möller (ehem CDU MdL u. ehem. Landtagspräsident) anstelle unrealistischer Forderungen nach einer „Insel der Glückseligkeit“ spreche er sich für eine Koexistenz der verschiedenen landw. Anbauformen durch verantwortungsvolle Anwendung der Grünen Gentechnik aus. „Hierzu gehören neben objektiver Information auch praxistaugliche Regelungen die die Wahlfreiheit für Verbraucher, Handel und Produzenten sicherstellen“ (MÖLLER 2006). Und 2007 erklärte Möller, „auch durch noch so häufiges Wiederholen von bereits klar widerlegten Behauptungen [contra Gentechnik] steigt deren Wahrheitsgehalt nicht, sondern trägt lediglich dazu bei, die Grüne Gentechnik weiter zu diffamieren und in der Bevölkerung unbegründete Ängste zu schüren. Dies führte dazu, dass [gentechnische] Versuche zunächst nicht durchgeführt werden“. Es handelte sich um eine Standortnachmeldung für einen bereits durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigten Basisversuch. Die Genehmigung hierfür sei seinerzeit unter Aufsicht der grünen Ministerin Künast (B´90/GRÜNE) erteilt worden, entsprechende Standortnachmeldungen für Versuche in NRW seien in der Amtszeit von Bärbel Höhn (fto.) erfolgt. Solche Basisgenehmigungen erfolgten nur dann, wenn Mensch und Umwelt nach dem Stand des Wissens nicht gefährdet würden und besondere Risiken nicht zu erkennen seien (MÖLLER 2007)

II.3 Koalitionsvertrag

Der dem Gesetzentwurf zuzuordnende Passus des Koalitionsvertrages (KOV 2018) legt dem intendierten GenTech-Verbot lediglich einen pauschalen Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher und der hessischen Landwirtinnen und Landwirte zugrunde. dass das GenTech-Verbot unter der Überschrift „Modernste Betriebe“ gelistet ist, erscheint anachronistisch.

Alleine die Pauschalisierung (als ob es keine GenTech-Befürworter unter den Verbraucherinnen und Verbrauchern und der hessischen Landwirtinnen und Landwirten gäbe) ist eine gröblichste Anmaßung. Denn so, wie es im Gesetzentwurf steht, würden auch gentechnische Methoden, die einen Benefit erbrächten, aufgrund eines angeblichen "Wunsches" unmöglich gemacht. Gentechnik per se abzulehnen, ist Ideologie, diskutabel ist da was man mit ihr anfängt (innerhalb der Art, zwischen den Arten, innerhalb der Familie,...). Wenn das Essen mit Gentechnik hergestellt wurde, dann mag es sein, dass viele Menschen, seien es 80%, es meistens unabhängig von der angewandten GenTech-Variante nicht verzehren wollen. Das ist ihr gu-

tes Recht. Wo aber bleibt das Recht jener, seien es 20%, genau dieses Essen zu bevorzugen? Vgl. KLUGE 2004.

II.3.1 Wunsch-Genese

Wohlweislich geht die Begründung des Gesetzentwurfes in § 18 der Anforderung aus dem Wege, den „Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher und der hessischen Landwirtinnen und Landwirte“ hinsichtlich seiner Genese zu analysieren. Denn es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Allgemeinbildung in Sachen Genetik respektive GenTech in ihren speziellen Varianten weitgehend schlecht und ohne Tiefgang ausgeprägt ist.

„Wünsche“, die insoweit auf mangelnder Sachkenntnis begründet sind, dürfen nicht zu einem GenTech-Verbot führen, sondern zu einer fachlich breit angelegten offensiven Öffentlichkeitsinformation über GenTech und deren Methoden, woraus dann die Informierten eine ernstzunehmende Kritikfähigkeit entwickeln können und soll(t)en. Ein mit diesem Ziel verbundener Verein (SCIENCEBRIDGE 2022) wurde leider 2022 aufgelöst, weil keine Lösung für eine Anbindung an eine Universität (bestenfalls Kassel) ermöglicht wurde. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Verein über ein viertel Jahrhundert lang wichtige biowissenschaftliche Erkenntnisse „aus dem Elfenbeinturm“ in die Schulen und die Öffentlichkeit getragen hat. Eine neue Plattform etabliert sich (BIOWISSEN 2022).

II.3.2 Bildungs-Ausreißer

II.3.2.1.1 Genfrei

Das Wort Genfrei wird politisch konsequent verwendet („genfreies Saatgut“ etc.), obwohl die Anwender wissen, dass dies das Volk irritiert.

Eine Umfrage in der Schweiz vor bald 20 Jahren „Normale Tomaten enthalten keine Gene, während genetisch veränderte Tomaten Gene enthalten. Ist diese Aussage richtig oder falsch?“ wurde von 43 % der befragten Schweizer richtig beantwortet. Damit schnitten sie etwas besser ab als die EU-Bürger. In der EU gaben 35 Prozent die richtige Antwort (HOF. 2003, BECKER 1999).

Ein Zeichen für dürftige Sachkenntnis und politische Verunsicherung war 2000 folgerichtig die Bewertung der Risiken von GVN als typisches Beispiel. Der „typische Europäer“ scheint wenig Kenntnis von Genetik zu haben. So glaubten 35% der bei einer Eurobarometer-Umfrage befragten europäischen Konsumenten, dass nur gentech-

nisch veränderte Tomaten Gene enthalten, gewöhnliche Tomaten aber nicht, und 24% befürchteten, dass ihre Gene durch den Genuss von gentechnisch veränderten Tomaten beeinflusst werden könnten (EC 2000). Es ist deshalb wenig überraschend, dass der Gedanke, dass man die Gene von Lebensmitteln verändert, für Laien erschreckend ist und dass der Gedanke an GVN bei 61% der Europäer ein schlechtes Gefühl hervorruft (EC 2010). Dieses schlechte Gefühl (vermutlich die Furcht vor dem Unbekannten) trägt dazu bei, dass sie diese „Frankensteinnahrung“ (vgl. auch Kap. II.3.2.2) als gefährlich ablehnen (STROEBE 2019).

"II.3.2.1.2 „Wenig Gen, viel Pisa?"

Die GRÜNEN attackierten Horst Seehofer in Sachen Gentechnik und meinten „Seehofer hätte statt den Anbaus von genmanipulierten Pflanzen zu erlauben, auch die Möglichkeit gehabt, Deutschland zur "Genfreien Zone" zu erklären“. Seehofer sollte diesen Unsinn weiterhin bleiben lassen. Wie sollen sich denn sonst Deutsche weiter vermehren, so ganz genfrei? (KLUGE 2006, SZIBOR 2015)

II.3.2.2 Gefahr eines „Frankenstein-Effekts“ (s.o.)

Es gibt Irritationen der Art, dass gentechnisch relevantes Erbgut derart „locker“ im Genom einer Pflanze sitze, dass es sich auch genetisch wirksam auf den Menschen übertrage.

Solange man in der Wüste noch von Kakteen umgeben ist, mag es heiß sein, aber am Wasser würde es nicht mangeln. Äße deshalb Heidi Klumpp in der Wüste einen stacheligen Kaktus, käme sie dennoch kaum auf die Idee, sie riskiere ihre Karriere wegen einsetzen den Bartwuchses. Dabei hätte sie doch das Gen "Stacheln" unzerstört zu sich genommen.

II.3.2.3 politisch korrekte Pflanzen

Nicht zu vergessen ist der Raps. Diese Spezies entstammt einer Spontankreuzung aus Kohl und Rübsen. Entstände, vollzöge man das nun im Labor nach, dadurch ein politisch unkorrekter und gesetzlich verbotener Raps? Ebenso wäre die Situation in Sachen Triticale oder Secalotricum zu hinterfragen.

II.3.4 Im nächtlichen Schatten

Die TAZ, eigentlich vom Verf sehr geschätzt, erging sich in abenteuerlichen Aussagen über Kartoffeln. Anlass war die gentechnisch bearbeitete Sorte „Amflora“. Die TAZ schrieb u.a. „Im Folgejahr dürfen keine genfreien Kartoffeln auf einem Amflorafeld angebaut werden.“ Dazu sei angemerkt, dass nichts leichter wäre, als dies. Denn genfreie Kartoffeln, also Kartoffeln ohne Gene, gibt es nicht und hat es nie gegeben. Aber mit oder ohne Gene, wer baut denn ohne größte Not in der Fruchtfolge Kartoffeln auf Kartoffeln an? Alleine die Vorfreude der genhaltigen Nematoden (z.B. *Longidorus* ssp.) wäre umwerfend (Kluge 2010).

II.4 Kennzeichnungspflicht

Wir brauchen im Grunde hinsichtlich jeder Form der Gentechnik eine Kennzeichnungspflicht. Jedenfalls wollen die Menschen in Europa respektive Hessen wissen, ob ihr Essen mit Gentechnik hergestellt wurde oder nicht.

II.4.1 Praxisaspekte

Diese Kennzeichnungspflicht ist weniger umstritten, als man annehmen darf (AGREVO 1997). Aber das hehre Ziel hat in der Anwendbarkeit jeglicher hier in Frage kommender Kennzeichnungsvorschriften ihre Grenzen (SPAHL 2015).

II.4.1.1 %-Angaben I

Denn eine ggf. zu befürchtende Vermehrung geht nicht von einer Saatgutpartie aus, sondern kann alleine durch einen „verirrten“ Samen einer Partie ausgehen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass (z.B. bei Raps) die Partie, weil formal keines gentechnischen Ursprungs, ungekennzeichnet ist, der betroffene Samen aber dennoch wg. vorhergegangener Kreuzbestäubung gentechnisch „kontaminiert“ ist. dass dies im Grunde sogar die Regel und damit die angesprochene Vermehrungschance ist, zeigt sich durch die nicht etwa bei Null % GenTech-Anteil einer Partie, sondern ein bei z.B. 0,3% liegende Limit in den Kennzeichnungsvorschriften. Die EU-Kommission hat verschiedene Anläufe zur Festlegung von Saatgut-Schwellenwerten gemacht. Sie sollten so bemessen sein, dass die mit dem Saatgut erzeugten Ernteprodukte im Regelfall deutlich unter der 0,9 Prozent-Schwelle für GVO-Beimischungen in Lebens- und Futtermitteln bleiben. Vorgeschlagen wurden nach Pflanzenarten differenzierte Saatgutschwellenwerte, etwa 0,3 Prozent für Raps oder 0,5 Prozent für Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln.

I.4.1.2 %-Angaben II

Viele Gentechnik-Kritiker lehnen „zulässige“ GVO-Beimischungen im Saatgut grundsätzlich ab. Sie sehen darin eine versteckte Erlaubnis, gentechnisch veränderte Pflanzen in die Umwelt freizusetzen. Für sie ist „reines“ Saatgut ohne jede GVO-Beimischung Grundvoraussetzung, um auch in Zukunft konsequent „gentechnik-frei“ produzieren und konsumieren zu können. Diesen Idealzustand kann es aber schon aus materiellen Gründen unvermeidbarer „Treffer“ durch Fremdbestäubung nicht geben. Da hilft es auch wenig, dass Ende Februar 2012 das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschied, dass jede GVO-Beimischung im Saatgut grundsätzlich als nicht erlaubte Freisetzung anzusehen sei und betroffene Felder müssen untergepflügt werden. Das gilt auch, wenn der gemessene GVO-Anteil unterhalb der Nachweisgrenze von 0,1 Prozent liege. Das Gericht lässt die Frage offen, wie ein solches Feld identifiziert werden könnte, weil der GenTech-Anteil von <0,1% in einer Saatgutpartie nur schwer und zudem in einem zerstörungsfreien Verfahren ermittelbar wäre.

Andere Auffassungen meinen eher, dass lediglich vereinzelte Auskreuzungen nicht als unvertretbare schädliche Einwirkungen i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 3 GenTG zu qualifizieren, so lange sie unterhalb der Kennzeichnungsschwellenwerte lägen. Diese Ansicht sei auch dem Grundsatz der Koexistenz aus § 1 Nr. 2 GenTG geschuldet (NABU 2008)

II.4.2 „Bresso“

Auf dem Frischkäse „Bresso“ bzw. dessen Verpackung steht „ohne Gentechnik“ geschrieben, obwohl dies nicht durch Angabe einer „gentechnikfreien“ Produktionslinie nachgewiesen ist. Dabei heißt das Label doch nur, dass die Kontrollpraxis der EU-Mitgliedsstaaten einen Toleranzschwellenwert von 1 Gramm je Kilogramm gentechnisch veränderter Bestandteile (bezogen auf das Lebensmittel bzw. die Lebensmittelzutat) akzeptiert und damit Gentechnik in "Bresso" nicht auszuschließen ist.

Auch sind (Stichwort "Milch") Futtermittelzusatzstoffe, die mithilfe genetisch veränderter Mikroorganismen unter kontrollierten Bedingungen im geschlossenen System hergestellt wurden, zugelassen. Damit soll beispielsweise eine ernährungsphysiologisch ausgewogene Tierernährung gewährleistet werden. Diese Zusatzstoffe können sich auf der Fütterung umliegende Flächen verbreiten. Zudem dürfen Durchsetzungen solcher Tiernahrung mit gv-Futterpflanzen unter 0,9 Prozent (9 Gramm je Kilogramm) enthalten sein. Voraussetzung dafür ist, diese Durchsetzungen sind nachweisbar zufällig oder unvermeidbar in das Futtermittel gelangt, dies löst nämlich nach dem

EU-Gentechnik-Kennzeichnungsrecht keine Kennzeichnungsverpflichtung aus. (KLUGE 2022). Da fragt man sich, wie auch in der übrigen „GenTech-Kontaminations-Szene“ im Falle eines Falles zu ermitteln wäre, ob dem Ereignis Absicht oder keine Absicht zugrunde zu legen wäre. Denn die zu recht befürchteten oder fiktiven biochemischen Folgen wären jeweils absichtsunabhängig die gleichen.

Jedenfalls erreichte den Verf. vom Bresso-Produzenten die Replik, „dass bei der Herstellung unserer Produkte und den verwendeten Rohstoffen alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden, um diese Kennzeichnung auf der *BRESSC*-Verpackung ausweisen zu dürfen.“ Genau aufgrund dieser Vorschriften ist, womit sich die Sache „im Kreis drehen“ könnte, GenTech-Freiheit ganz legal nicht garantiert.

II.4.3 Kreuz-/Fremdbestäubung

Zu meinen, diese Kreuzbestäubung sei z.B. durch Parzellenabstände (GenTech - Nicht-GenTech) >300m zu vermeiden, entspringt polulationsgenetisch abwegiger Naivität. So ist z.B. Raps ein anteilig nennenswerter Windbestäuber.

Auch durch eine Mantelsaat (SAURE 2003), idealerweise aus einer isogenen Linie der transgenen Sorte (PAUL 1995) kann das Entweichen von transgenem Rapspollen auf biotischem oder auch abiotischem Weg (Windverdriftung) zwar eingeschränkt, aber nicht verhindert werden. Für Bienen, welche die Mantelsaat trotz ihrer ggf. gegebenen Attraktivität überfliegen und den GVO-Raps besuchen, stellt die Mantelsaat beim Rückflug zum Nest sicherlich keine Barriere dar.

II.5 Nachvollziehbarkeit

Die Regelung liegt völlig neben dem Gebot der Nachvollziehbarkeit, was Ahndungen unmöglich macht. Vgl. KLUGE 1995 – Achtung Satire!).

Die jeweiligen Genträger (Samen, Pflanzen) weisen in der Regel keine für eine gentechnisch beeinflusste Genese relevanten Merkmale auf (rein theoretisch: Genetische Kopplung „GenTech“ → „Entwicklung einer Ranke mit dem Label *G7*“ o.ä.).

Das macht das Gesetz nicht nachvollziehbar, v. a. auch ein Vollzug von OWi-Maßnahmen nMv. § 63 Abs.1 Nr. 3. Zudem bliebe offen, obwohl es juristisch wesentlich ist, wie der Betroffene jeweils zu seinen Gunsten (s.a. OLG-HAMM 2005) nachweisen könnte, dass er ggf. fahrlässig gehandelt hat oder ihm nachzuweisen wäre, dass er vorsätzlich handelte. Fahrlässigkeit wäre z.B. im Falle des Verlustes

einer gentechnisch bearbeiteten Komponente einer rechtskonform nicht als gentechnisch beeinflusst gekennzeichneten Saatgutpartie auf dem Transportweg anzunehmen, was aber im Ergebnis keinen Unterschied zu der "Gefahr" ausmachen würde, die vergleichsweise aus einer vorsätzlichen Positionierung v.g. Komponente am gleichen Orte (z.B. Rand eines Wirtschaftsweges) herzuleiten wäre.

II.6 Klimawandel, Schutz der Atmosphäre vor Überlastungen und unkontrollierten Belastungen

Durch GenTech kann eine schnellere Adaptation von Pflanzensorten an die durch den Klimawandel bewirkten Stresssituationen erreicht werden.

Die Forderung Dritter, Investitionen für Forschung auf die Bekämpfung des Klimawandels auszurichten, stehen der Forderung nicht entgegen, gleichzeitig wie v.g. die Forschung über gentechnischen Fortschritt zu beschleunigen.

III Zusammenfassung

III.1 Geltungsraum

Der Geltungsraum des gepl. § 18 ist nicht klar umrissen und steht zum Teil dem Übermaßverbot entgegen.

III.2 Grund des Verbotes

Der Gesetzentwurf-Begründung ist kein triftiger Grund für die Installation des § 18 zu entnehmen. Der Koa-Vertrag gibt nur einen populären „Wunsch“ her, wobei hier allerdings bereits dessen Genese keine tiefergehend triftigen und signifikanten fachlichen Elemente (allg. Bildungsniveau) zugrundeliegen. Auch hier soll im Übermaß reguliert werden.

III.3 Minderheiten, Ökonomie

Selbst, wenn die Mehrheit der Menschen in D keine GenTech-Nahrung zu sich nehmen wollten, so kann dies nicht bedeuten, dass es nicht eine Minderheit gibt, die derlei Nahrung begehrt. Ökonomisch gesehen steht zudem, legt man diesen Wunsch auf europäischer ebene zugrunde, dem nichts entgegen, hierzulande gentechnisch beeinflusste Nahrung respektive Agrar- und Gartenbauprodukte auch für ausländische Märkte herzustellen.

III.4 Erkennbarkeit

Es besteht Konsens, dass die jeweiligen Genträger (Samen, Pflanzen) in der Regel keine für eine gentechnisch beeinflusste Genese aufweisen. Das macht das Gesetz nicht nachvollziehbar, v. auch ein Vollzug von Maßnahmen nMv. § 63 Abs.1 Nr. 3 ist kaum machbar.

II.5 Politisch inkonsequentes Handeln

Während die Landesregierung per § 18 HENatG (Entw.) ein Gen-Tech-Verbot indentiert, legt eine Regierungspartei auf Bundesebene eine Konzeption zur Fortschreibung wissenschaftlichen Fortschrittes im Bereich der Gentechnik vor und befürwortet deren Anwendung. Die dem zugrundeliegenden vernünftigen Argumente werden in Hesen in den Wind geschrieben.

III.6 Klima

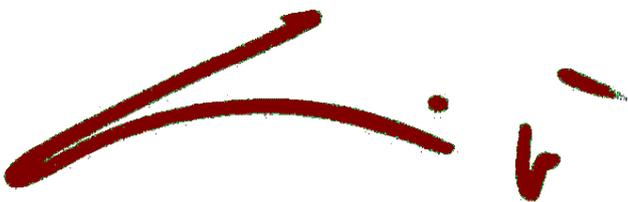
Die Investition in Forschung zur Bekämpfung des Klimawandels auszurichten, steht der Notwendigkeit nicht entgegen, ebenso in Forschung über gentechnischen Fortschritt zu investieren.

III.7 Sortenreinheit

Aus biologischen Gründen ist eine Kreuzbestäubung, sei es durch Wind oder Insekten, im Grunde nie auszuschließen. Insoweit entsprechen bestimmte de jure „zulässige Kontaminationen“ (es sei denn, sie werden nachgewiesen) den biologischen Tatsachen. Auch das widerspricht einer unideologischen Anwendbarkeit des § 18 HENatG-Entw.

Mit freundlichen Grüßen

Bad Homburg am 14.12.2022



(Tilman Kluge)

III Fundstellen, Hinweise

AGREVO (Hoechst & Schering) 1997; die Firma befürwortete auf dem Kongress *Zukunft der Gentechnik – Welcher Nutzen? - Welche Risiken?* (Veranst. Landesregierung Hessen) grundsätzlich eine Kennzeichnung von GenTech-Saatgut, weil aus AGREVO-Sicht GenTech eine positive Produkteigenschaft sei. Frankfurt/M. 1997

BECKER, T., (Univ. Hohenheim) 1999; *Gentechnik und Verbraucher*, Landinfo 3/99 pp. 20-26, Stuttgart 1999

BIOWISSEN.COM (NELLEN, Prof. W.) 2022; *Angebot an Wissenschaftskommunikation*, Kassel 2022

BUSS, E., (CDU), 2019, zit in RIEB, B., *Halbherzig gegen Gentechnik*, Frankfurter Rundschau 25.01.2019, Frankfurt 2019

CDU (Bt-Fraktion) 2022; *Landwirtschaftliche Produktion zukunftsfähig gestalten – Innovationsrahmen für neue genomische Techniken schaffen*, BT-Drucksache 20/2342, in DBT Sachverständigen-Anhörung am Montag, 28. November 2022, im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin 2022

EC – European Commission 2000; *The Europeans and Biotechnology. Eurobarometer 52.1*, Brüssel 2000

EC – European Commission 2010; *Special Eurobarometer: Biotechnology*, Brüssel 2010

HLTG – Hessischer Landtag 2002; Drs. 15/4723 13.12.2002, *Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen*, Drs. 15/4206, Wiesbaden 2002

HOF. (Kürzel) 2003. *Normale Tomaten enthalten keine Gene*, NZZ 23.04.2003, Zürich 2003

KLUGE, T. 1995; *Der zahnlose Tiger oder Gentechnik Helau!*; Hessenbauer 4/1995 S.12, Friedrichsdorf/Ts 1995

KLUGE T. 2004; *Ängste und Wahlfreiheiten der Verbraucher - Thesen zur Grünen Gentechnik*, Bad Homburg 2004

KLUGE T. 2006; *Wenig Gen, viel Pisa?*, neumarktonline.de 21, 22.01.06, Neumarkt 2006

KLUGE, T., 2010, *Kartoffeln, Gene und die taz*, NOVO Argumente 05.03.2010, Frankfurt/M. 2010

KLUGE T., 2022; *Gentechnik materiell in "Bresso" trotz entgegenstehenden Labels?*, Mail an Verbraucher-Service Savencia FD, Bad Homburg 2022

KOV (Koalitionsvertrag, CDU - B´90/GRÜNE) 23.12.2018, p. 100 Abs.5, Wiesbaden 2018

LANGENBRUCH, et al. 2006, BBA Institut für biologischen Pflanzenschutz, Darmstadt; *Biologische Sicherheitsforschung mit Bt-Mais*, Forschungsreport 1/2006, Darmstadt 2006

MÖLLER, K. P. (CDU) 2006; *Klaus-Peter Möller: „Völlige Gentechnikfreiheit ist Augenwischerei“*, Gießen 2006

MÖLLER, K. P. (CDU) 2007; , Gießen 2007 *Klaus Peter Möller: "Grüne Selbstinszenierung geht weiter!"*

NABU 2008; *Naturschutzrecht & Gentechnikrecht- Eine Darstellung und Analyse für die Praxis*, Kap. B. Akteursgruppe 1: Entscheidungen, die Belange von GVO anbauenden betreffen, i. VG köln v. 19.04.2007 – GschZ 13 k 4565/05 S.29 (Pos. Klägerin), Berlin 2008

OLG HAMM (OLG Kamm) 2005, *Beschluss zum Absehen vom Rotlichtverstoß, wenn der Betroffene (zunächst) angehalten hat*, GschZ 4 Ss OWi 442/05 v. 08.07.2005, Hamm 2005

PAUL, E M., et al. 1995, *Gene dispersal from genetically modified oil seed rape in the field*. *Euphytica* 81 pp. 283-289, Heidelberg 1995

SAURE, Chr. W. 2003, Diss. FU Berlin; *Insekten am konventionellen und transgenen Raps - Blütenbesuch, Pollentransfer und Auskreuzung*, Berlin 2003

SCIENCEBRIDGE, (NELLEN, Prof. W.) 2022; die Protokolle und Anleitungen zu den didaktisch angelegten Experimenten sind auf der Website von Science-Bridge allerdings weiterhin allfällig zum Download verfügbar. Kassel 2022

SPAHL, Th., 2016; *Bitte kennzeichnen !*, NOVO Argumente 01.06..2015, Frankfurt/M. 2016

STROEBE, W. (University of Groningen) 2019; *Gäbe es in Deutschland einen Markt für genetisch veränderte Nahrungsmittel? - Eine sozialpsychologische Analyse*, Nova Acta Leopoldina Nr. 418 pp. 43 – 62, Frankfurt/O. 2019

SZIBOR R. 2015; *Abschied von der Aufklärung*, NOVO Argumente 03.07.2015, Frankfurt/M. 2015

TRANSGEN.DE (Forum Bio- und Gentechnologie e.V.) 2011; *Anbau von gentechnisch verändertem Bt-Mais in Deutschland 2005 – 2009*, Aachen 2011

WIREN, N. v. (IPK Gatersleben) 2022, *Statement zu CDU 2022*; in DBT Sachverständigen-Anhörung am Montag, 28. November 2022 im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin 2022

YOUGOV (YouGov) 2020, *Representative Survey - by WeMove Europe, Save Our Seeds (Germany), Skiftet (Sweden), France Nature Environnement (FNE) (France), POLLINIS (France), OGM Dangers (France), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) (Germany), Deutscher Naturschutzring (DNR) (Germany), Umweltinstitut München (Germany), Za Zemiata (Bulgaria)*, London 2020

ZOBODAT 1995; *Naturschutz in Nordhessen* 15, 1995 pp. 144 ff., *Recht und Naturschutz - Änderungen des Hessischen Naturschutzgesetzes*, Linz (AT) 1995

ENTWURF

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)^{* **}

Stand 14.12.2022

Vom

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt
- § 2 Bewältigung der Folgen des Klimawandels
- § 3 Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tierarten
- § 4 Schutz von Lebewesen vor künstlicher Beleuchtung
- § 5 Außerschulische Bildung
- § 6 Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- § 7 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
- § 8 Land- und Forstwirtschaft
- § 9 Biodiversitätsstrategie
- § 10 Biodiversitätsbericht

*

**Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

1. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114),

2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368),

3. Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und

4. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).

ZWEITER TEIL

Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Kompensation

- § 11 Landschaftsplanung
- § 12 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 13 Eingriffsregelung
- § 14 Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Eingriffen
- § 15 Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung
- § 16 Ökokonto
- § 17 Ökoagentur
- § 18 Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen

DRITTER TEIL

Erholung in der freien Natur

- § 19 Verhalten in Natur und Landschaft, Naturerlebnisräume

VIERTER TEIL

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 20 Vorrang freiwilliger Maßnahmen
- § 21 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
- § 22 Verfahren der Unterschutzstellung
- § 23 Einstweilige Sicherstellung
- § 24 Naturschutzgebiet – Umgebungsschutz, Mahdtermin und Bewirtschaftungszeitraum
- § 25 Gesetzlich geschützte Biotopie
- § 26 Bewirtschaftungspläne
- § 27 Schutz von Mooren
- § 28 Entwicklung naturnaher Flussauen
- § 29 Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)
- § 30 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete

§ 31 Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Bewirtschaftungsplanung und Überwachung

§ 32 Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Durchführung der Verträglichkeitsprüfung

FÜNFTER TEIL

Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten

§ 33 Artenhilfsprogramme

§ 34 Fördergebiete Artenschutz

§ 35 Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten

§ 36 Schutz horstbewohnender Großvogelarten

§ 37 Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

§ 38 Schutz wandernder Tierarten

§ 39 Wildtiermanagement

§ 40 Vorübergehende Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit

§ 41 Befreiung vom Anzeigepflicht für Tiergehege

SECHSTER TEIL

Organisation des Naturschutzes

§ 42 Naturschutzbehörden

§ 43 Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden

§ 44 Zuständigkeiten für die Erklärung zu bestimmten geschützten Teilen von Natur und Landschaft

§ 45 Zuständigkeiten für die Verhütung des Einbringens invasiver Arten

§ 46 Zuständigkeit für Ausnahmen zu Forschungszwecken

§ 47 Fachaufsicht, Weisungen

§ 48 Ersetzung

§ 49 Vollzug und Kontrolle des Naturschutzrechts

§ 50 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

§ 51 Naturschutzwacht

§ 52 Naturschutzdatenhaltung

§ 53 Datenschutz

§ 54 Stiftungen

§ 55 Landschaftspflegeverbände

§ 56 Ehrenamtliche Beauftragte

§ 57 Naturschutzbeiräte

§ 58 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

SIEBTER TEIL

Beschränkung von Rechten

§ 59 Geschützte Bezeichnungen

§ 60 Duldungspflichten

§ 61 Enteignung und Grundstückstausch, Entschädigung und Erschwernisausgleich

§ 62 Vorkaufsrecht

ACHTER TEIL

Bußgeldvorschriften

§ 63 Bußgeldvorschriften

§ 64 Einziehung

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Verordnungsermächtigungen, Inkrafttreten

§ 65 Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

§ 66 Übergangsvorschriften

§ 67 Fortgeltung bisherigen Rechts

§ 68 Verordnungsermächtigung

§ 69 Inkrafttreten

ERSTER TEIL ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt

Das Land wirkt darauf hin, dass zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt Lebensräume so gesichert und zu entwickelt werden, dass sich die Bestände von Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten, die vom Aussterben bedroht oder von besonderem Rückgang betroffen sind, wieder erholen können. Lebensgemeinschaften und Arten, für deren Erhaltungszustand das Land aufgrund eines überproportionalen Anteils am natürlichen Verbreitungsgebiet oder am nationalen Bestand eine besondere Verantwortung trägt, sind vordringlich zu erhalten.

§ 2

Bewältigung der Folgen des Klimawandels

(§ 2 Abs. 2 abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Bei der Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie behördlichen Entscheidungen auf der Grundlage dieses Gesetzes sollen auch Klimaschutz und Klimaanpassung, auch unter Wahrung der Klimafunktion des Bodens, in besonderer Weise Berücksichtigung finden.

(2) Über § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts die Folgen des Klimawandels auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewältigen.

§ 3

Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tierarten

(§ 3 abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sind Insekten und andere wirbellose Tierarten in besonderer Weise zu schützen und ihre Lebensräume zu bewahren und, wo möglich, wiederherzustellen, insbesondere bei allen Planungen, bei der Nutzung von Flächen, die im Eigentum des Landes stehen, bei der Verwaltung von Schutzgebieten und durch die entsprechende Ausrichtung von Förderprogrammen. Eine Verpflichtung zur Änderung der gegenwärtigen Zweckbestimmungen der Flächen folgt daraus nicht.

§ 4

Schutz von Lebewesen vor Beleuchtung

(§ 4 abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sollen Lichtemissionen grundsätzlich vermieden werden, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachaktiver Arten zu unterstützen.

§ 5

Außerschulische Bildung

(§ 5 abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

§ 2 Abs. 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes wird dahingehend konkretisiert, dass insbesondere durch außerschulische Umweltbildung, naturkundliche Bildung und die Förderung des Naturerlebens das Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert werden soll. Außerschulische Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung über Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Natur, die Bedeutung der biologischen Vielfalt als Lebensgrundlagen des Menschen sowie über Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels informieren und das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern wecken. Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der außerschulischen pädagogischen Aus- und Fortbildung und in den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. In vorschulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen sollen Angebote unterbreitet werden, die sich an den Zielen der von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der UN-Generalversammlung am 25. September 2015 verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in der deutschen Übersetzung A/RES/70/1 orientieren.

§ 6

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes haben bei Mitwirkungs-, Bildungs- und Informationsangeboten zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege aktiv auf eine umfassende und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken.

§ 7

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

(1) Der Schutz von Natur und Landschaft als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Er ist darüber hinaus Verpflichtung für jede Bürgerin und jeden Bürger.

(2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Vorbildfunktion ein und unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise. Bei Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, unterrichten sie die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden rechtzeitig und umfassend vor einer Entscheidung und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit nicht eine weitergehende Beteiligung vorgesehen ist.

(3) Im Eigentum des Landes stehende Grundstücke sollen in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen. Die Grundstücke sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nachhaltig und im Sinne des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu bewirtschaften. Bei Überlassung von ökologisch besonders wertvollen Grundstücken an Dritte ist die Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sicherzustellen.

(4) Öffentliche Grundstücke, die im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder juristischen Personen des privaten Rechts, die überwiegend von Gebietskörperschaften finanziert werden, stehen, sollen in angemessenem Umfang der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen.

§ 8

Land- und Forstwirtschaft

(1) Die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft hat besondere Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Funktionen land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für die Artenvielfalt, den Naturschutz und den Klimaschutz. Die historisch gewachsenen Kulturlandschaften und ihre Landschaftsbestandteile sind zudem als Quelle regionaler Lebensmittel sowie als identitätsstiftende Elemente für das Heimatempfinden und als Erwerbs- und Lebensraum für Menschen zu erhalten und zu entwickeln. Die traditionelle Vielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen- und Nutztierarten ist zu erhalten und zu fördern.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden können die Naturschutzbehörden den Landnutzenden eine Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sowie über bestehende Fördermöglichkeiten anbieten.

§ 9

Biodiversitätsstrategie

Die Landesregierung fasst ihre Ziele und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt, zum dauerhaften Schutz naturnaher und natürlicher Lebensräume und zur Förderung einer nachhaltigen umweltschonenden Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in einer Biodiversitätsstrategie zusammen.

§ 10

Biodiversitätsbericht

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister berichtet dem Landtag und der Öffentlichkeit mindestens alle drei Jahre auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Hessen (Biodiversitätsbericht).

ZWEITER TEIL LANDSCHAFTSPLANUNG, EINGRIFFSREGELUNG, KOMPENSATION

§ 11

Landschaftsplanung

(§ 11 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden unter besonderer Würdigung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für den Bereich des Landes und, soweit erforderlich, für Teile des Landes im Landschaftsprogramm zusammengefasst. Inhalte des Landschaftsprogramms sind, unbeschadet des Abwägungsgebots, als Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsplan festzulegen.

(2) Landschaftspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sind als Bestandteile der Flächennutzungspläne im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden und, soweit Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete betroffen sein können, im Benehmen mit den oberen Naturschutzbehörden zu erstellen. Grünordnungspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sind als Bestandteile von Bebauungsplänen aufzunehmen. Die strategische Umweltprüfung nach § 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Landschafts- und Grünordnungspläne erfolgt nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs.

§ 12

Eingriffe in Natur und Landschaft

(§ 12 Abs. 2 abweichend von § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können insbesondere sein:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen im Außenbereich nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich,
3. die Beseitigung, die Anlage, der Ausbau oder die wesentliche Änderung von Gewässern,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Freileitungen einschließlich deren Masten im Außenbereich,
5. die Errichtung und der Betrieb eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe erschlossenen Geländes zum Zwecke des Abfahrens mit Wintersportgeräten (Skipiste) und zugehöriger Einrichtungen sowie deren wesentliche Änderung oder Erweiterung,
6. die Umwandlung von Ödland, Moorflächen oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und
7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und Feldgehölzen.

(2) Über die in § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Maßnahmen hinaus sind folgende Maßnahmen ebenfalls nicht als Eingriff anzusehen, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen:

1. die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten und die Sanierung von durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachten Gewässerverunreinigungen

nach § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), aufgrund einer Anordnung nach § 10 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eines nach § 13 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes für verbindlich erklärten Sanierungsplanes, soweit dieser hinsichtlich der künftigen Nutzung keine Änderung der Nutzungsart vorschreibt,

2. regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere entlang von Verkehrswegen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie entlang von Leitungen zur Ver- und Entsorgung ohne Neu- und Ausbaumaßnahmen, einschließlich der Pflege der unter Abs. 1 Nr. 7 genannten Landschaftsstruktur sowie der regelmäßig wiederkehrenden landschaftschonenden Pflege weiterer Bestandteile und Nebenanlagen von Infrastruktureinrichtungen; Maßnahmen nach dieser Nummer sind genehmigten Eingriffen gleichgestellt,
3. behördlich angeordnete oder regelmäßig erforderliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung, insbesondere von geschützten Gebieten nach den §§ 23 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 25 Abs. 1, sowie die Errichtung und die Unterhaltung von Informationstafeln über Natur und Landschaft,
4. mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft und
5. Gewässerentwicklungsmaßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32).

(3) Die Naturschutzbehörden können im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten festlegen, dass die Beseitigung eines Lebensraumes, der durch rechtmäßige Nutzung oder zeitweises Unterlassen entstanden und aufgrund der Zweckbestimmung der Fläche nicht auf Dauer angelegt ist, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung nicht als Eingriff gilt (Natur auf Zeit).

§ 13

Eingriffsregelung

(§ 13 Abs. 2 abweichend von § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 13 Abs. 3 abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 13 Abs. 7 abweichend von § 17 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Maßnahmen dürfen nicht als Ausgleich oder Ersatz eines Eingriffs nach §§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes angerechnet werden, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt die Kompensation von Eingriffen in Lebensraumtypen oder in die Lebensräume von Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), nach der Eingriffsregelung.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt eine Beeinträchtigung auch dann als im Naturraum ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im Geltungsbereich desselben Flächennutzungsplanes, im Landkreis oder in angrenzenden Landkreisen oder kreisfreien Städten in Hessen hergestellt werden.

(3) Eine Ersatzmaßnahme gilt auch dann als gleichwertige Herstellung der durch einen Eingriff beeinträchtigten Funktion nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn

1. durch sie nach Maßgabe von Bewirtschaftungsplänen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten oder Schutzziele von Naturschutzgebieten oder Biotopen gefördert werden oder die Erhaltungszustände von nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten oder von Arten, für deren Erhalt in Deutschland Hessen nach § 1 Satz 2 eine besondere Verantwortung trägt, verbessert werden oder
2. sie von der Ökoagentur nach § 17 durchgeführt wird.

(4) Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit es sich um Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten oder artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen handelt. In Fällen nach Satz 2 sind die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen, insbesondere indem bei verschiedenen, den Schutzzweck jeweils sichernden Maßnahmen diejenige gewählt wird, die mit der geringsten Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden ist.

(5) Kompensationspflichten, die auf unterschiedlichen gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, sind, soweit möglich, auf derselben Fläche umzusetzen.

(6) In den Fällen des § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen, wenn für die Zulassung, Anzeige oder Durchführung des Eingriffs eine obere oder oberste Landes- oder Bundesbehörde zuständig ist, im Übrigen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(7) Ist für einen Eingriff eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich, so erlischt diese, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen worden ist oder ein begonnener Eingriff länger als drei Jahre unterbrochen wurde. Im Bescheid können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14

Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Eingriffen

Für folgende Eingriffe ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), erforderlich:

1. Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder von Steinen, für die keine bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen, auf einer zusammenhängenden Fläche
 - a) von mehr als 10 Hektar in allen Fällen,
 - b) von 10 Hektar oder weniger nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls,

2. die Aufnahme oder Intensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Ödland oder im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 25 Abs. 1 auf einer zusammenhängenden Fläche
 - a) von mehr als 5 Hektar in allen Fällen,
 - b) von 5 Hektar bis zu 1 Hektar, innerhalb von Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten auch weniger, nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls,
3. die dauerhafte Herrichtung oder Veränderung eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe erschlossenen Geländes zum Zwecke des Abfahrens mit Wintersportgeräten (Skipiste).

§ 15

Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung

(1) Die nach § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes festzusetzende Ersatzzahlung ist zugunsten des Landes zu erheben. Wer eine Ersatzzahlung schuldet, hat der zuständigen Naturschutzbehörde die zur Ermittlung notwendigen Unterlagen und Berechnungen vorzulegen.

(2) Kompensationsdefizite bis zu einem Wert von 100 Euro werden nicht geltend gemacht.

(3) Die Mittel aus der Ersatzzahlung sind in der Regel innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erhebung für die in § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Zwecke zu verwenden. Festsetzung und Verwendung der Ersatzzahlung unterliegen der Aufsicht des Landes. Soweit die Ersatzzahlung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von den Naturschutzbehörden verausgabt wird, kann ihre Verwendung einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtung oder einer vom Land beherrschten Gesellschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts übertragen werden. Werden aus dem Aufkommen der Ersatzzahlungen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Dritter bezuschusst, ist eine Vollfinanzierung zulässig. Dies gilt auch für die Deckung von Eigenanteilen bei Anteilfinanzierung nach Förderprogrammen des Bundes oder Landes. Für investive Maßnahmen, die aus dem Aufkommen von Ersatzzahlungen finanziert oder bezuschusst werden, gilt eine Zweckbindung von 30 Jahren.

§ 16

Ökokonto

(1) Vorlaufende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in ein Ökokonto eingebucht werden. Vorlaufende Maßnahmen sind nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie zuvor abgenommen und in ein Ökokonto eingebucht wurden.

(2) Der ursprüngliche ökologische Wert der Fläche vor Durchführung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist als Bestandswert festzuhalten. Der Wertzuwachs durch die geplante Maßnahme ist unter Berücksichtigung des Planungsziels vorläufig als Ausgangswert zu bewerten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt der Naturschutzbehörde die zur Einbuchung und Bewertung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vor. Sie oder er kann jederzeit eine erneute Bewertung der Maßnahmen verlangen, sofern sich der Wert voraussichtlich erheblich verändert.

(3) Soll zur Kompensation eines Eingriffs eine in ein Ökokonto eingebuchte Maßnahme in Anspruch genommen werden, ist eine Abschlussbewertung durchzuführen. Als Ausgleich oder Ersatz anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem Abschlusswert und dem Bestandwert, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 68 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a anders bestimmt.

(4) Soll eine in ein Ökokonto eingebuchte Maßnahme ganz oder teilweise für den Ausgleich oder Ersatz eines Eingriffs eingesetzt werden, ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden die Bewertung der Maßnahme durch die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde bindend. Für die Zwecke der Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt das Benehmen zwischen der Zulassungsbehörde oder der den Eingriff durchführenden Behörde und der Naturschutzbehörde bezüglich der Eignung und des anrechnungsfähigen Ausgleichs- oder Ersatzwertes dieser Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen als hergestellt. Dies gilt entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 bleibt unberührt.

(5) In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind aus dem Ökokonto auszubuchen. Die den Eingriff zulassende oder genehmigende Behörde, bei Bebauungsplänen der Träger der Bauleitplanung, unterrichtet die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Maßnahmen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder Inkrafttreten des Bebauungsplans.

(6) Vorlaufende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind entsprechend ihrem festgestellten Wert handelbar (Ökopunktehandel).

§ 17

Ökoagentur

Die oberste Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 68 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h eine Agentur zur Bevorratung und zum Vertrieb vorlaufender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen (Ökoagentur) anerkennen. Die Ökoagentur kann auch im Auftrag Dritter handeln und die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mit befreiender Wirkung für die Eingriffsverursacherin oder den Eingriffsverursacher gegen Entgelt übernehmen.

§ 18

Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen

(abweichend von § 35 BNatSchG)

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Hessen ist verboten.

DRITTER TEIL ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

§ 19

Verhalten in Natur und Landschaft, Naturerlebnisräume

(1) Alle Menschen haben das Recht auf Naturerlebnis und auf Erholung in der freien Landschaft. Das Recht auf Naturerlebnis und das Recht auf Erholung in der freien Landschaft finden ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den Interessen der Allgemeinheit und in den Rechten Dritter. Bei der Ausübung dieser Rechte sind alle verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wild lebenden Tiere und Pflanzen, die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie anderer Erholungssuchender zu nehmen.

(2) In der freien Landschaft dürfen Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht zurückgelassen werden. Abfallrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die obere Naturschutzbehörde kann in Natura-2000-Gebieten durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung die in Abs. 1 genannten Rechte beschränken, sofern und soweit dies zur Erreichung der Erhaltungsziele zwingend erforderlich ist. Dies kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Nutzungsberechtigten sind vor Erlass einer Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung zu informieren.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eines Trägers begrenzte Landschaftsteile, die sich wegen

1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen natürlichen Strukturen,
2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen Flächen für den Naturschutz oder
3. der Nähe zu Gemeinde- oder Informationszentren

eignen, im Einvernehmen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten als Naturerlebnisräume anerkennen. Naturerlebnisräume sollen es den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Als Träger kommen vor allem Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.

(5) Gemeinden können durch Satzung die in Abs. 1 genannten Rechte konkretisieren und beschränken, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen. § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Betreten von Flächen,
2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft,
3. das Anleinen von Hunden,
4. die Benutzung von Sportgeräten,
5. den Schutz landwirtschaftlicher genutzter Flächen vor Beeinträchtigung und
6. das Starten und Landen von Modellflugzeugen, Drohnen und anderen flugfähigen Geräten sowie das Überfliegen von Landschaftsteilen mit diesen Fluggeräten.

VIERTER TEIL SCHUTZ BESTIMMTER TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 20

Vorrang freiwilliger Maßnahmen

(§ 20 Satz 1 abweichend von § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Über § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus ist bei allen Maßnahmen, die dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft dienen, vertraglichen Vereinbarungen oder auf Grundlage eines Förderbescheids durchgeführter Maßnahmen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht. Vorbehaltlich einer davon abweichenden freiwilligen Regelung kann die oder der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Laufzeit die betroffenen Grundstücke nach den Maßgaben des § 14 Abs. 3 Nr. 1 und § 30 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes wie vor Beginn der Maßnahme nutzen.

§ 21

**Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
(§ 21 Abs. 4 abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 des
Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Die Erklärung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Natura-2000-Gebieten, Biosphärenregionen, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Außenbereich nach den §§ 23, 24, 32, 25, 26, 28 oder 29 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen.

(2) Gebiete nach § 24 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes können nur durch Gesetz unter Beachtung von § 22 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes als Nationales Naturmonument festgesetzt werden.

(3) Die Erklärung zur Biosphärenregion nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes darf erst nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erfolgen.

(4) Gebiete, die zu Naturparks bestimmt werden sollen, müssen die Anforderungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen und abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes,

1. mindestens 30 000 Hektar groß sein, wobei der Anteil unzerschnittener, verkehrsarmer Räume über 2 500 Hektar mindestens 30 Prozent der Fläche ausmachen soll, sowie
2. zu mindestens 40 Prozent ihrer Fläche aus Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten oder Wäldern mit Erholungsfunktion bestehen und sich aufgrund ihrer Lage und landschaftlichen Gegebenheiten für die Erholung und nach Maßgabe von Regionalentwicklungskonzepten für eine nachhaltige Entwicklung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung, den sanften Tourismus und zur Förderung des Naturerlebnisses der Bevölkerung eignen.

(5) Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung.

(6) Abweichend von § 6a Abs. 1 Satz 4 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), sind bei Rechtsverordnungen die Abgrenzungskarten bei der unteren Naturschutzbehörde bereitzuhalten. Zu Vermeidung ungebührlicher Erschwernisse können sie bei weiteren Behörden bereitgehalten werden.

§ 22

Verfahren der Unterschutzstellung

(§ 22 Absatz 5 abweichend von § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Der Entwurf einer Rechtsverordnung ist mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgebiets ergeben, den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Rechtsverordnung berührt werden, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung stellen oder Datenträger zuleiten. Ferner kann die Zuleitung durch die Bereitstellung der Unterlagen in unveränderlicher digitaler Form auf der Internetseite der erlassenden Behörde nach vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu ersetzt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde räumt den Trägern öffentlicher Belange für die Stellungnahme eine angemessene Frist ein. Weitergehende Rechte die sich aus dem Beteiligungsgesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000, 2, 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 803), ergeben, bleiben unberührt.

(2) Der Entwurf einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 ist mit Karten für die Dauer eines Monats öffentlich bei den unteren Naturschutzbehörden auszulegen oder auf der Internetseite der Behörde in unveränderlicher digitaler Form bereitzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich durch die erlassende Naturschutzbehörde mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden können. Die Unterlagen können bei weiteren Behörden bereitgehalten werden.

(3) Trägt eine in eigenen Rechten betroffene Person im Rahmen des Verfahrens zur Unterschutzstellung begründete Anregungen oder Bedenken zur Unterschutzstellung schriftlich oder elektronisch vor, so hat die zuständige Naturschutzbehörde der in eigenen Rechten betroffene Person vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch ihre diesbezügliche Entscheidung mitzuteilen und diese zu begründen.

(4) Die Beteiligung nach Abs. 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 durchgeführt werden.

(5) Abweichend von § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in geplanten Naturschutzgebieten ab der Bekanntmachung der Auslegung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten, die geeignet sein können, den dargestellten Schutzzweck nachhaltig zu beeinträchtigen, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen der verfahrensführenden Behörde abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt. In der Bekanntmachung ist auf diese Wirkung hinzuweisen. Weitergehende Regelungen nach § 23 bleiben möglich.

(6) Von der Anwendung der Abs. 1 bis 4 kann ganz oder in Teilen abgesehen werden, wenn

1. eine bestehende Rechtsverordnung nur unwesentlich geändert oder an geltendes Recht angepasst werden soll oder nach Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 der Entwurf einer Rechtsverordnung geändert werden soll,
2. es sich um ein Gebiet oder Objekt handelt, das sich im Eigentum des Landes befindet oder zu Zwecken des Naturschutzes erworben oder bereitgestellt worden ist,
3. in einer bestehenden Rechtsverordnung nur die Erhaltungsziele für ein Gebiet fortgeschrieben werden sollen oder

ein mit mehreren Gebieten in einer Verordnung rechtlich festgesetztes Gebiet mit unveränderter Gebietsabgrenzung und ohne wesentliche Änderung der Gebots- und Verbotsbestimmungen neu ausgewiesen wird.

§ 23

Einstweilige Sicherstellung

(1) Die einstweilige Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch die jeweils nach § 44 zuständige Naturschutzbehörde.

(2) Die einstweilige Sicherstellung ergeht in den nach § 44 Abs. 1, 2, 4 und 5 bestimmten Fällen als Rechtsverordnung. Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung muss Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich,
2. den Zweck der beabsichtigten Unterschutzstellung und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
3. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,
4. die Dauer der Sicherstellung und
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

(3) Will die untere Naturschutzbehörde eine einstweilige Sicherstellung vornehmen, so hat sie dies der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann der einstweiligen Sicherstellung innerhalb von zwei Wochen widersprechen, wenn vorrangige Vorhaben von überregionaler Bedeutung gefährdet werden, rechtliche Gründe entgegenstehen oder allgemeine Weisungen nicht befolgt wurden.

§ 24

Naturschutzgebiet – Umgebungsschutz, Mahdtermin und Bewirtschaftungszeitraum

(1) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen im unmittelbaren räumlichen Umfeld eines Naturschutzgebietes nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes untersagen, soweit diese Handlungen den Schutzzweck des Gebietes erheblich oder nachhaltig gefährden. Die Anordnung ist zu begründen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Flächen sollen angehört werden, soweit nicht Gefahr im Verzug ist.

(2) Soweit auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse voraussichtlich in einer größeren Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben wären, kann die obere Naturschutzbehörde durch Allgemeinverfügung einen anderen als den in bestehenden Schutzgebietsverordnungen festgelegten Mahd- und Bearbeitungszeitraum für Grünland festsetzen.

§ 25

Gesetzlich geschützte Biotope

(§ 25 Abs. 3 abweichend von § 30 Abs. 2 und § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch

1. Alleen,
2. Streuobstwiesen,
3. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Steinriegel und Trockenmauern.

(2) Bei Aufgabe der wirtschaftlichen Nutzung ist soweit das Biotop in einem Schutzgebiet liegt die nach § 44 für die Ausweisung zuständige Naturschutzbehörde und in sonstigen Fällen die nach § 43 zuständige Naturschutzbehörde dafür zuständig, eine dadurch zu befürchtende Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope abzuwehren. Satz 1 steht der Durchführung von das Biotop erhaltenden Maßnahmen durch Dritte, einer Förderung dieser Maßnahmen oder der Festsetzung dieser Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nicht entgegen. Eine Pflegepflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers besteht nicht.

(3) Abweichend von §§ 15 und 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zulässig, Maßnahmen durchzuführen, die in einem naturschutzbehördlichen Bewirtschaftungsplan für ein nationales Schutzgebiet oder für ein Gebiet des europäischen Netzes Natura 2000 zum Schutz von Arten oder Biotopen dargestellt sind.

(4) Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigung ersetzt, soweit diese Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen wurde.

§ 26

Bewirtschaftungspläne

(1) In naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsplänen werden alle Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt, die insbesondere

1. zur Erreichung der Schutzzwecke von Naturschutzgebieten oder
2. zur flächenbezogenen Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind.

(2) Werden hinsichtlich einer Fläche mehrere Zielsetzungen nach Abs. 1 verfolgt, so sollen diese in einem Bewirtschaftungsplan zusammengefasst dargestellt werden.

(3) Die Bewirtschaftungspläne werden von der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellt und umgesetzt.

(4) Bewirtschaftungspläne sind unter Beteiligung der Betroffenen, des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, der Naturschutzvereinigungen, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2005 geltenden Fassung anerkannt wurden und der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt wurden und deren Anerkennung sich auf das ganze Bundesland Hessen bezieht, aufzustellen.

(5) Maßnahmen aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes gelten als zulässig nach § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 27

Schutz von Mooren

Die obere Naturschutzbehörde entwickelt die Bewirtschaftungspläne für Moore, die als Lebensräume des besonderen Schutzes bedürfen. Langfristiges Ziel der Bewirtschaftungspläne soll die Renaturierung von Mooren sein.

§ 28

Entwicklung naturnaher Flussauen

Die obere Naturschutzbehörde erstellt Bewirtschaftungspläne für die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen hessischen Auenverbände und die als Naturschutzgebiet geschützten Rheinaltarme mit dem Ziel, in diesen Gebieten in enger Kooperation mit der Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft den Landschaftswasserhaushalt zu verbessern und mehr natürliche Dynamik einschließlich temporärer Überschwemmung, Wasserrückhaltung und Wiedervernässung zu erzielen sowie die natürliche Entwicklung von Auwald zu fördern. Die Bewirtschaftungspläne dürfen nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz haben.

§ 29

Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

(1) Die für die Bewirtschaftung des Staatswalds zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann Teile des Staatswaldes bestimmen, in denen sich der Wald und seine Lebensgemeinschaften dauerhaft natürlich von forstlicher Nutzung unberührt entwickeln können (Naturwald). Die Träger öffentlicher Belange sowie die in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen sind vor der Bestimmung und vor einer Aufhebung anzuhören. Eine weitergehende Unterschutzstellung der Flächen kann nach den Regelungen dieses Gesetzes erfolgen.

(2) Die Abgrenzung der Gebiete für die natürliche Waldentwicklung ist in das NATUREG nach § 52 Abs. 2 zu übernehmen.

(3) Das Betreten von Gebieten für die natürliche Waldentwicklung, auch auf öffentlichen Wegen, erfolgt nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), und § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddynamische Gefahren und solche, die sich aus der natürlichen Entwicklung des Waldes typischerweise ergeben.

§ 30

Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete

(§ 30 Abs. 1 abweichend von § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Land schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund). Über die Zwecke des § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus dient er in besonderer Weise der Aufrechterhaltung ökologischer Wechselbeziehungen unter den Bedingungen des Klimawandels. Die Bestandteile des Biotopverbundes sind über die in § 21 des Bundesnatur-

schutzgesetzes genannten Flächen hinaus auch die Gebiete für die natürliche Waldentwicklung nach § 29 sowie die nach diesem Gesetz geschützten Biotope nach § 25. Neben den in § 21 Abs. 5 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Verbindungselementen können Wald-ränder und die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Auenverbände als Verbindungselemente einbezogen werden. Die Planung des Biotopverbunds nach Satz 1 ist Inhalt des Landschaftsprogramms nach § 11 Abs. 1 Satz 1. Sie ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 und § 5 Abs. 4 Nr. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), im Landesentwicklungsplan und der Regionalplanung zu berücksichtigen.(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund in seiner flächenmäßigen Ausprägung so beschaffen ist, dass er die in Abs. 1 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Funktionen dauerhaft erfüllen kann. Er soll 15 Prozent des Offenlands der Landesfläche umfassen.

(3) Innerhalb des Biotopverbundes sollen auf Flächen im Eigentum des Landes oder auf dem Land zu diesem Zweck durch vertragliche Vereinbarung dauerhaft überlassenen Flächen Wildnisgebiete entwickelt werden. Wildnisgebiete sind große, unzerschnittene Gebiete, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann. Die Erklärung zum Wildnisgebiet und deren Aufhebung erfolgt durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister durch Erlass.

§ 31

Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Bewirtschaftungsplanung und Überwachung

(1) Maßnahmen, die nach den Ermittlungen der oberen Naturschutzbehörde zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura-2000-Gebiete erforderlich sind, werden in einem Bewirtschaftungsplandargestellt.

(2) Die Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Gebiete

1. konkretisieren die in der Rechtsverordnung zu ihrer Ausweisung festgelegten Erhaltungsziele, um den günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu erreichen, und
2. beschreiben Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nötig sind.

(3) Im Bewirtschaftungsplan ist eine angemessene Frist für die Durchführung der Maßnahmen festzulegen, die zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter erforderlich sind.

(4) Der Bewirtschaftungsplan kann nachrichtlich weitergehende Maßnahmen beschreiben, die der Weiterentwicklung des Gebiets dienen.

(5) Die obere Naturschutzbehörde bestimmt nach Anhörung des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie die fachlichen Anforderungen, die bei der Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans zu beachten sind. Dabei ist der Beitrag zu beachten, den die im Gebiet vorkommenden Schutzgüter zur Erreichung des übergeordneten Ziels der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115), zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes leisten.

(6) Für die Aufstellung und Durchführung der Bewirtschaftungspläne für Gebiete, die überwiegend aus Wald bestehen, ist die untere Forstbehörde unter Aufsicht der oberen Naturschutzbehörde zuständig. Für die übrigen Gebiete ist die Landrätin oder der Landrat in Wahrnehmung der Aufgaben Landwirtschaft und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635), unter Aufsicht der oberen Naturschutzbehörde zuständig. Die obere Naturschutzbehörde entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit. Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen können abweichend von den Sätzen 1 und 2 Dritte mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplans von der oberen Naturschutzbehörde beauftragt werden. (7) Bewirtschaftungspläne sind unter Beteiligung der kommunalen Planungsträger und der in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen aufzustellen. Die Bewirtschaftungspläne werden von den oberen Naturschutzbehörden in Kraft gesetzt und unter Angabe von Flurstücken oder Koordinaten veröffentlicht.

(8) Die obere Naturschutzbehörde überwacht die Entwicklung der Natura-2000-Gebiete und die Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes festgelegten Maßnahmen.

(9) Wird im Rahmen der Überwachung festgestellt, dass zu besorgen ist, dass der günstige Erhaltungszustand durch die bisherigen Maßnahmen nicht erreicht wird, muss die obere Naturschutzbehörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um

1. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen können, zu unterbinden oder zu beseitigen und
2. die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten.

Für die Umsetzung der Maßnahmen gelten §§ 20 und 62.

Soweit erforderlich, nimmt die obere Naturschutzbehörde eine Anpassung oder Neuaufstellung des Bewirtschaftungsplanes auf der Grundlage der im Rahmen der Überwachung gewonnenen Erkenntnissen vor.

(10) Die obere Naturschutzbehörde kann die untere Forstbehörde mit der Umsetzung der Maßnahmen nach Abs. 9 beauftragen.

(11) Die Verpflichtungen des Verursachers nach dem Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346) und nach § 19 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 32

Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Durchführung der Verträglichkeitsprüfung

Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes ist unselbstständiger Teil des jeweiligen Verwaltungs- oder Planungsverfahrens, außer in den Fällen des § 34 Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die erforderlichen Entscheidungen werden von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde getroffen, wenn für die Planung oder Verwaltungsentscheidung eine obere oder oberste Bundes- oder Landesbehörde zuständig ist, im Übrigen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Hält eine zu beteiligende untere Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Projekt oder den Plan, auch im Zusammenwirken

mit anderen Projekten und Plänen, für nicht ausgeschlossen, so ist abweichend von Satz 2 das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

FÜNFTER TEIL SCHUTZ DER WILDLEBENDEN TIER- UND PFLANZENARTEN UND IHRER LEBENS- STÄTTEN

§ 33

Artenhilfsprogramme

Das Hessische Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie erstellt Artenhilfsprogramme nach § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, in denen auf der Grundlage von Verbreitung und Bestandsentwicklung sowie einer umfassenden Ursachenermittlung Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes wildlebender Tier- und Pflanzenarten inhaltlich beschrieben und räumlich zugeordnet werden. Die Artenhilfsprogramme sind unter Beteiligung der in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen aufzustellen. Sie sind soweit Schutzgebiete betroffen sind von der nach § 44 für die Ausweisung zuständigen Naturschutzbehörde umzusetzen. In sonstigen Fällen von der nach § 43 zuständigen Naturschutzbehörden.

§ 34

Fördergebiete Artenschutz

Die oberen Naturschutzbehörden können durch Rechtsverordnung Artenschutz-Fördergebiete festsetzen, in denen im Wege vertraglicher Vereinbarungen, durch eine verstärkte Förderung, die Zusammenfassung verschiedener Instrumente des freiwilligen Naturschutzes und eine intensive Beratung der Erhaltungszustand einer Art in besonderem Maße gefördert werden kann, um das Erlöschen ihres Bestandes zu verhindern. Reicht das Artenschutz-Fördergebiet über den Zuständigkeitsbereich einer oberen Naturschutzbehörde hinaus, so ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Teil des Artenschutz-Fördergebiets oder des Artenvorkommens liegt. Im Zweifel bestimmt die oberste Naturschutzbehörde die zuständige Behörde.

§ 35

Schutz von nachtaktiven Tierarten und Insekten

(1) Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, soll jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Als vermeidbar gilt dabei in der Regel jede Beleuchtung, die

1. im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches liegt und für die kein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist bzw. die Beleuchtung deutlich über das erforderliche Maß hinausgeht oder
2. das Licht auf Grund des Zwecks oder der Beschaffenheit der Lichtanlage außerhalb der Bereiche, für die es bestimmt ist, gestreut wird, speziell wenn es über die Höhe des Horizonts hinaus gerichtet ist.

Die Vorschriften des § 41a des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen bleiben unberührt.

(2) Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Fall einer grundlegenden Erneuerung so zu gestalten, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe) eine möglichst geringe Anlockwirkung entfaltet wird, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.

(4) Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen und Wegweiser in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten.

(5) In der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit die Beleuchtung nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder es sich um kirchliche Bauten oder bauliche Anlagen, die im Denkmalverzeichnis als Kulturdenkmal erfasst sind, handelt.

(6) Gemeinden können tageszeitliche und jahreszeitliche Ausnahmen von Abs. 1 und 4 zulassen für Gaststätten und zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Immissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

(7) Die Gemeinden können für das Gemeindegebiet oder Teile davon die Begrenzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht mittels Satzung regeln. § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.

(8) Unmittelbar an den Straßenkörper angrenzende Begleitflächen im Außenbereich sollen als artenreiche, extensiv gepflegte Gras-, Kraut- oder Gehölzbereiche bewirtschaftet werden, soweit die Sicherstellung der Verkehrssicherheit oder die Bekämpfung invasiver oder giftiger Pflanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes sollen Fassaden und geeignete Dachflächen insektenfreundlich begrünt werden. Entsprechend soll bei der Pflege und Umgestaltung von Freiflächen im Eigentum des Landes auf eine insekten- und vogelfreundliche Bepflanzung geachtet werden.

(9) Es ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.

§ 36

Schutz horstbewohnender Großvogelarten

(1) Unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften ist es in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September verboten, Horstbäume und Brutfelsen von Schwarzstörchen, Rotmilanen, Uhus und Wanderfalken zu besteigen oder diese in einem Umkreis von 300 Metern in ihrer Funktion als Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare störende Handlungen zu gefährden.

(2) Zum Schutz der Horststandorte von Schwarzstörchen ist es darüber hinaus verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes auf sonstige Weise zu verändern,

2. in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort forstwirtschaftliche Arbeiten durchzuführen,
3. die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche, oder
4. jagdliche Einrichtungen zu errichten.

Die untere Forstbehörde unterrichtet die oder den Waldbesitzenden von Horststandorten des Schwarzstorchs. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes gehen den Verboten nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 vor, sofern der Schutzzweck durch diese erreicht werden kann. Die obere Naturschutzbehörde kann entsprechende Maßnahmen vereinbaren.

(3) Auf Antrag einer durch die Verbote des Abs. 2 in ihren Rechten betroffenen Person kann die obere Naturschutzbehörde, nach Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, im Einzelfall Ausnahmen von den Schutzzonen und der Schutzfrist nach Abs. 2. zulassen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 37

Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

(1) § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist auch bei Planung, Genehmigung, Errichtung, Betrieb und Änderungen baulicher Anlagen zu beachten.

(2) Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig.

(3) Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Bestehende Baugenehmigungen bleiben hiervon unberührt, soweit eine Anordnung nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unverhältnismäßig wäre.

(4) Zusammenhängende Glasflächen von mehr als 20 Quadratmetern an öffentlichen Gebäuden sind spätestens bis zum 31. Dezember 2030 so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.

§ 38

Schutz wandernder Tierarten

(1) Unzerschnittene verkehrssarme Landschaftsteile sind als Voraussetzung für die natürliche Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie für die Erholung in der Natur und Landschaft zu erhalten. Zerschneidungen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Sie sind in ihrer Zerschneidungswirkung für Wildtiere durch geeignete Querungshilfen zu minimieren.

(2) Zum Schutz wandernder Amphibienarten sollen die zuständigen Behörden die zeitweise Sperrung von Straßen und Wegen anordnen. Bei der Sanierung von Straßen und Wegen, die die Wanderwege von Amphibien queren, sollen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel vom Straßenbulasträger geeignete Querungshilfen errichtet werden.

(3) Zum Schutz von rastenden oder überwinternden Vogelarten kann die obere Naturschutzbehörde vorübergehend Wege für die Allgemeinheit sperren. Die obere Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung Gebiete festlegen, in denen Beeinträchtigungen durch überwinternde Vogelarten zu dulden sind. Den Nutzungsberechtigten ist in diesen Fällen eine angemessene Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes zu leisten.

§ 39

Wildtiermanagement

(1) Für streng geschützte Wirbeltierarten, bei denen Einzeltiere wiederholt Sachschäden verursachen oder mit deren Auftreten die Befürchtung verbunden ist, dass Einzeltiere Sachschäden verursachen, erstellt das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Managementpläne.

(2) Die Managementpläne beinhalten Angaben zum Monitoring der jeweiligen Art, zur Vermeidung von Schäden und zur staatlichen Beratung und zur Förderung von Präventionsmaßnahmen.

(3) Der Managementplan soll vorsehen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe den Betroffenen für von Einzeltieren verursachte Sachschäden nach Maßgabe des Landeshaushalts ein Schadensausgleich gezahlt wird.

§ 40

Vorübergehende Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit

(1) Auf Grund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zulässig, häufig vorkommende, nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegende wildlebende Tiere zu Bildungs-, Forschungs- oder Lehrzwecken der Natur kurzzeitig in geringer Anzahl zu entnehmen.

(2) Um den Zustand von Biotopen und Arten insgesamt zu verbessern, kann nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz, auf Flächen, die für die gewerbliche, verkehrliche oder bauliche Nutzung zugelassen sind von der oberen Naturschutzbehörde die un gelenkte Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und in der Regel nicht mehr als zehn Jahren, verbunden mit dem Recht die ursprüngliche Nutzung nach Ablauf der Frist unter Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz wieder aufzunehmen, zugelassen werden (Natur auf Zeit). Eine Ausnahme nach Satz 1 vom Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ergeht nur auf Antrag der Nutzungsberechtigten. Das Recht eine un gelenkte Sukzession ohne Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zuzulassen, bleibt unberührt.

§ 41

Befreiung vom Anzeigerfordernis für Tiergehege

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder der Betrieb eines Tiergeheges bedarf keiner Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn es

1. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben wird,
2. eine Grundfläche von insgesamt 150 Quadratmetern nicht überschreitet,
3. als Auswilderungsvoliere für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten dient und nicht länger als einen Monat aufgestellt wird,
4. der Haltung von Zucht- oder Speisefischen als Netzgehege dient,
5. der Haltung von höchstens zwei Greifvögeln dient, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und die Halterin oder der Halter einen Falknerschein besitzt, oder
6. ausschließlich der Haltung von zum Schalenwild nach § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gehörenden Tierarten dient.

SECHSTER TEIL ORGANISATION DES NATURSCHUTZES

§ 42

Naturschutzbehörden

(1) Oberste Naturschutzbehörde ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium.

(2) Obere Naturschutzbehörde ist das Regierungspräsidium.

(3) Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde werden dem Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten und den Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung dem Magistrat zur Erfüllung nach Weisung übertragen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

§ 43

Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts ist die untere Naturschutzbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Besteht aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für Entscheidungen, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betreffen, für den auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung auf der unteren Verwaltungsebene erforderlich wäre, so ist die obere Naturschutzbehörde zuständig. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen ein enger Sachzusammenhang zu einer früheren oder beabsichtigten Entscheidung einer Behörde der oberen oder obersten Verwaltungsebene besteht.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für

1. die Aufsicht über die Biosphärenregionen und

2. die Erfüllung der Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Zuständigkeit des Landrats oder der Landrätin für die Verwaltung des Biosphärenreservats Rhön nach § 1 Abs. 2 des Kommunalisierungsgesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), bleibt unberührt.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde vertritt die das UNESCO-Welterbe betreffenden Naturschutzbelange. Das UNESCO-Welterbe in Hessen steht unter dem besonderen Schutz des Landes. Mit Ausnahme des bereits bestehenden UNESCO-Welterbes „Grube Messel“ nimmt die jeweilige Schutzgebietsverwaltung die dem Land obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe wahr, soweit Welterbestätten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Naturgüter sind und diese Aufgaben nicht von der obersten Naturschutzbehörde wahrgenommen werden.

(4) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für

1. die Pflege von Naturschutzgebieten,
2. die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von Verboten und Geboten in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete,
3. die Entgegennahme von Anzeigen und Entscheidungen nach § 34 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. die Herstellung des Einvernehmens bei einer Verträglichkeitsprüfung nach § 32 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bei Beteiligung durch eine oberste oder obere Bundes- oder Landesbehörde oder soweit auf unterer Behördenebene eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann,
5. den Vollzug des Artenschutzrechts,
 - a) soweit Maßnahmen und Handlungen nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder nach internationalen Verträgen erforderlich sind und in die Zuständigkeit des Landes fallen,
 - b) soweit dieses europäisch geschützte Arten betrifft, für die durch eine Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde wegen ihrer Seltenheit, ihres großen Aktionsraumes oder eines ungünstigen Erhaltungszustands die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde übertragen ist,
 - c) soweit es die Meldepflicht nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), betrifft,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz, soweit ein Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1 Buchst. a des Umweltschadensgesetzes vorliegt.

Sofern durch eine Amtshandlung nach Satz 1 Nr. 5 eine streng geschützte Art oder europäische Vogelart nach der Richtlinie 2009/147/EG betroffen ist, die großräumig aktiv ist, in besonderer Weise die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung beeinflussen kann oder von besonderer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, kann die obere Naturschutzbehörde Forstdienststel-

len mit dem Vollzug der Maßnahmen beauftragen. Soweit in Satz 1 Nr. 6 nicht anders geregelt, ist für Amtshandlungen im Bereich des Artenschutzes die untere Naturschutzbehörde zuständig.

(5) Sind in der gleichen Sache mehrere Naturschutzbehörden örtlich zuständig, so ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit oder der überwiegende Flächenanteil liegt. Im Zweifel bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde, soweit sie nicht selbst eintritt.

§ 44

Zuständigkeiten für die Erklärung zu bestimmten geschützten Teilen von Natur und Landschaft

(1) Die Erklärung zum Nationalpark erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

(2) Biosphärenregionen werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung erklärt.

(3) Naturparke werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister durch Erklärung festgesetzt.

(4) Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete, werden durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde festgesetzt.

(5) Naturschutzgebiete bis zu einer Größe von 5 ha, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile im Außenbereich werden durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

(6) Die Gemeinde ist zuständig für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 45

Zuständigkeiten für die Verhütung des Einbringens invasiver Arten

(1) Die Tierärztliche Grenzkontrollstelle ist zuständig für amtliche Kontrollen zur Verhütung der Einbringung von invasiven Arten nach § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Für amtliche Kontrollen nach § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf pflanzliche Warenkategorien, die in der Unionsliste nach Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 aufgeführt sind und die aufgrund der pflanzenbeschaurechtlichen Einfuhrvorschriften der EU bei der Verbringung in die Union amtlicher Kontrollen unterliegen, ist das Regierungspräsidium Gießen zuständig.

(3) Für die Meldung nach Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 46

Zuständigkeit für Ausnahmen zu Forschungszwecken

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist zuständig

1. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und für Befreiungen von Verboten und Geboten in Naturschutzgebiete nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für Maßnahmen, die bei Kartierungen, Bestandserhebungen und Untersuchungen für Forschungszwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und
2. für die Erteilung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), für die Entnahme und Kennzeichnung von Tieren zu Forschungszwecken.

§ 47

Fachaufsicht, Weisungen

(1) Den unteren Naturschutzbehörden, den Landrätinnen und Landräten sowie den unteren Forstbehörden, soweit ihnen Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden, können im Rahmen der Fachaufsicht von der oberen und der obersten Naturschutzbehörde Weisungen erteilt werden.

(2) Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken; Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn

1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen,
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder
5. der Bewirtschaftungsplan nach § 26 und § 31 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umgesetzt wurde.

(3) Kommt eine zuständige Behörde Weisungen nicht nach, so kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen, auch gegen Dritte, treffen.

§ 48

Ersetzung

(1) Eine nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Ausnahme oder eine aufgrund einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil erforderliche Genehmigung wird durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(2) Bedarf die Zulassung oder Ausführung eines Vorhabens oder einer sonstigen Maßnahme einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, so ist über alle weiteren erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen in diesem Verfahren mit zu entscheiden. Eine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 49

Vollzug und Kontrolle des Naturschutzrechts

(1) Die unteren Naturschutzbehörden sowie die unteren Forstbehörden, Polizeibehörden, Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden sind befugt, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Ihnen stehen auch die Befugnisse nach § 60 Abs. 1 sowie bei Gefahr im Verzuge nach § 3 Abs. 2 und § 52 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 4 Abs. 3 und § 5 Satz 1 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159), zu.

(2) Die Veterinärbehörden, die Jagdbehörden, die Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie die für die Förderung zuständigen Stellen sollen die zuständige Naturschutzbehörde über Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder des Bundesnaturschutzgesetzes, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben feststellen, unterrichten, sofern die Zuwiderhandlung nicht binnen vier Wochen durch Handlungen der zuständigen Stelle abgestellt wird.

§ 50

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat neben den Aufgaben, die ihm durch andere Gesetze und Vorschriften dieses Gesetzes übertragen sind, insbesondere die Aufgaben

1. die Naturschutz-, Umwelt- und Landschaftspflegebehörden fachlich zu beraten,
2. den Vogelschutz als staatliche Vogelschutzwarte wahrzunehmen,
3. für den Naturschutz relevante Biotop zu erfassen und zu bewerten sowie die geeigneten Biotopverbundelemente zu ermitteln,
4. methodische Grundlagen für die Beobachtung von Natur und Landschaft zu entwickeln,
5. Daten über für den Naturschutz relevante Arten und Lebensräume für Hessen zusammenzuführen,
6. die Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erfassen,
7. in geeigneten Zeitabständen den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über ausgestorbene oder gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten anhand der sogenannten „Roten Listen“ darzustellen,
8. Artenhilfsprogramme zu entwickeln,

9. die Verbindung mit Naturschutzorganisationen und -institutionen zu pflegen,
10. Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
11. durch Lehrgänge, Fortbildungskurse und Öffentlichkeitsarbeit dem haupt- und ehrenamtlichen Naturschutz den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln,
12. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu betreiben und
13. den fachlichen Austausch mit Landesanstalten anderer Bundesländer und dem Bundesamt für Naturschutz zu pflegen.

§ 51

Naturschutzwacht

In Nationalparks, Biosphärenregionen, Naturschutzgebieten und Nationalen Naturmonumenten kann eine hauptamtliche Naturschutzwacht eingesetzt werden. Die Naturschutzwacht hat insbesondere die Aufgabe, Besucher und die örtliche Bevölkerung zu informieren, zu beraten, die Einhaltung der zum Schutz dieser Gebiete erlassenen Rechtsvorschriften zu überwachen und deren Verletzung durch Aufklärung und Belehrung zu verhüten sowie das natur-schutzfachliche Monitoring zu unterstützen.

§ 52

Naturschutzdatenhaltung

(1) Die Naturschutzbehörden sorgen für ihren Zuständigkeitsbereich dafür, dass alle Natura-2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Grundstücke, auf denen rechtliche Beschränkungen zugunsten des Naturschutzes lasten, georeferenziert erhoben und in das landesweite Informationssystem nach Abs. 2 eingetragen werden.

(2) Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie betreibt ein landesweites elektronisches Informationssystem, in dem die für die Aufgaben des Naturschutzes erforderlichen und im Rahmen des Vollzugs des Naturschutzrechts erhobenen Daten zusammengeführt und einheitlich für die Naturschutzverwaltung und berechnigte Dritte verfügbar gemacht werden (NATUREG). Die naturschutzfachlichen Inhalte sollen, soweit keine Rechtsvorschriften, Rechte Dritter oder begründete Erfordernisse des Naturschutzes entgegenstehen, aufbereitet und auf geeignete Weise zusammengefasst als Umweltinformationen für jedermann öffentlich zugänglich gemacht werden.

(3) Alle Naturschutzbehörden, Dienststellen und Betriebe des Landes, die von ihnen Beauftragten und die sonstigen öffentlichen Planungsträger sowie die Landkreise sind verpflichtet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben selbst sowie durch Dritte erhobenen Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben, nach Erhalt dieser Daten georeferenziert an NATUREG zu übermitteln.

(4) Zur Aufnahme in NATUREG übermitteln die Gemeinden der unteren Naturschutzbehörde die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 und § 200a des Baugesetzbuchs, soweit diese außerhalb der Eingriffsfläche eines Bebauungsplans, in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich eines Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines

Ausgleichsbebauungsplans, auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.

(5) Für Zwecke des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Forschung sowie für den Vollzug des Naturschutzrechts stellt das Land Naturschutzdaten kostenfrei zur Verfügung, soweit mit der Verarbeitung der Daten keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden und gesetzliche Bestimmungen der Weitergabe nicht entgegenstehen.

(6) Alle nach Abs. 3 und 4 zur Datenübermittlung an NATUREG verpflichteten Stellen haben sich gegenseitig die für Ihre jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus den in den Abs. 1 bis 4 genannten Datensätzen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, diese sind aus NATUREG abrufbar. Zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehören insbesondere auch diejenigen Tatsachenerhebungen, die zur Maßnahmenplanung der nach § 21 dieses Gesetzes geschützten Gebiete und zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für Förderungen und Finanzierungen erforderlich sind.

§ 53

Datenschutz

(1) Soweit in diesem Gesetz auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Bezug genommen wird, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35), sowie des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

(2) Jeder der in § 52 Abs. 3 und 4 genannten Verpflichteten hat bei Datenerhebung die Betroffenen auf die Möglichkeit der Datenübermittlung an die in § 52 genannten Stellen hinzuweisen. Ist für die Aufgabenerfüllung der in § 52 genannten Stellen kein Personenbezug der Daten erforderlich, sind diese vor Übermittlung zu anonymisieren. Ist ein Personenbezug erforderlich, gilt § 22 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen nach § 21 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nur erfüllt sein müssen, wenn die datenanfordernde Stelle die Daten nicht nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes direkt beim Betroffenen erheben dürfte.

§ 54

Stiftungen

Weitere Einrichtungen für den Naturschutz in Hessen sind die Stiftung Hessischer Naturschutz und die Stiftung Natura 2000.

§ 55

Landschaftspflegeverbände

Das Land fördert die Bildung und Tätigkeit von Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände). Sie sind in besonderem Maße geeignet, eine natur- und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sowie die Pflege und Erhaltung der Rückzugsräume und Vernetzungsflächen zu unterstützen und zu fördern. Landschaftspflegeverbände sind in der Regel auf dem Gebiet des Zuständigkeitsbereichs einer unteren Naturschutzbehörde tätig.

§ 56

Ehrenamtliche Beauftragte

Die Naturschutzbehörden und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie können zur Unterstützung bei bestimmten Aufgaben, insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der Beratung in Fragen des Schutzes einzelner Arten oder Artengruppen, ehrenamtlich tätige Beauftragte bestellen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Bevölkerung zu informieren, zu beraten und Verletzungen der zum Schutz der Natur erlassenen Rechtsvorschriften durch Aufklärung und Belehrung zu verhüten sowie erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen vorzuschlagen. Ehrenamtliche Beauftragte sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst ohne hoheitliche Befugnisse und dürfen nur in dem jeweiligen Dienstbezirk tätig werden.

§ 57

Naturschutzbeiräte

(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde, den oberen und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige Naturschutzbeiräte gebildet.

(2) Die Naturschutzbeiräte beraten und unterstützen die Naturschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Sie können Anträge stellen und sind auf Verlangen anzuhören. Sie sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten, dies gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Satzungen,
2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt, und
3. bedeutsame Vorgänge, bei denen die Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis hat.

(3) Naturschutzbeiräte sollen höchstens zwölf Mitglieder haben. Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den oberen Naturschutzbehörden durch die Behördenleitung und die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden vom Kreisausschuss, in den Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom Magistrat berufen. Mindestens acht der Beiratsmitglieder sollen auf Vorschlag der in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen berufen werden. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden.

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so werden diese mit Annahme der Wahl zu Mitgliedern. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(5) Die bei den unteren Naturschutzbehörden gebildeten Beiräte sind nach Maßgabe von Abs. 2 für den Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, auch bei Entscheidungen zu beteiligen, die der Landrat oder die Landrätin in Wahrnehmung der Aufgaben Landwirtschaft und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus trifft, soweit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt sind.

§ 58

Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen (§ 58 abweichend von § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Den in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen ist auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Gesetzen durch die Landesregierung, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können,
2. vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen und bei Ausnahmeverfahren betreffend gesetzlich geschützte Biotope,
3. bei der Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und
4. bei der Vorbereitung von Plänen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. 2013, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126),

soweit sie durch das Vorhaben in ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereichen berührt werden.

(2) Eine Mitwirkung nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist in den Fällen nicht erforderlich, in denen eine Befreiung für Erkundungs-, Forschungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten beantragt wird.

(3) In den Fällen des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von einer Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen nach § 26 Abs. 4 abgesehen werden, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind. Wird von einer Mitwirkung abgesehen, ist dies zu begründen.

SIEBTER TEIL BESCHRÄNKUNG VON RECHTEN

§ 59

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen "Natura-2000-Gebiet", "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung", "Europäisches Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturpark", "Nationalpark", „Nationales Naturmonument“, "Biosphärenregion", „Biosphärenreservat“, "Naturdenkmal" und "Geschützter Landschaftsbestandteil" dürfen nur für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen "Vogelwarte", "Vogelschutzwarte", "Vogelschutzstation", "Zoo", "Zoologischer Garten", "Tiergarten" oder "Tierpark" dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde geführt werden.

(3) Die Bezeichnungen „Stiftung Hessischer Naturschutz“ und „Stiftung Natura 2000“ dürfen nur für die in § 54 genannten Stiftungen verwendet werden.

(4) Die amtlichen Schilder zum Schutz von Gebieten und Gegenständen nach Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung der für die Unterschutzstellung zuständigen Behörde verwendet werden. Entsprechendes gilt für die zur Kennzeichnung von Pflanzen und Tieren amtlich zugelassenen Ringe, Marken und sonstigen Zeichen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die zum Verwechseln ähnlich sind, entsprechend.

§ 60

Duldungspflichten

(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden einschließlich des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie die von diesen beauftragten Personen sind berechtigt, mit Ausnahme der Wohnung, Geschäftsräume und Betriebsgebäude, Grundstücke einschließlich Straßen und Wege zur Wahrnehmung ihrer naturschutzrechtlichen Aufgaben unentgeltlich zu betreten oder zu befahren. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und sonstige Berechtigte sind rechtzeitig vor dem Betreten oder Befahren der Grundstücke zu informieren. Die Information kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Betreten und Befahren der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung nach Satz 1 werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der Grundstückseigentümer begründet.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer Eingriffs-/Ausgleichsplanung oder vergleichbarer Untersuchungen in landesplanerischen Verfahren oder beim Vollzug durchzuführender Arbeiten oder Kontrollen, soweit dies zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist und die Zustimmung der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde vorliegt.

(3) Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung von Wander- und Uferwegen, die in der Landschaftsplanung und Naturparkplänen dargestellt sind, entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch nicht in ihren Rechten unzumutbar beeinträchtigt werden; die Kennzeichnung soll nach vorheriger Absprache erfolgen.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann anordnen, dass auf einem Grundstück naturschutzrechtlich gebotene Handlungen vorzunehmen oder gesetzlich verbotene Handlungen zu unterlassen sind, soweit eine Zweckbestimmung nach § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht entgegensteht. Die Anordnung zur Durchführung oder Duldung einer solchen Handlung

kann öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar sind.

§ 61

Enteignung und Grundstückstausch, Entschädigung und Erschwernisausgleich

(1) Grundstücke können enteignet werden, sofern es zum Wohle der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erforderlich ist. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nur dann vor, wenn auf andere Weise die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes nicht erreicht werden können.

(2) Staat, Gemeinden, Landkreise und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrem Eigentum befindliche geeignete Grundstücke im Tauschweg zur Verfügung stellen, wenn Beschränkungen der Nutzung privater Grundstücke aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den privaten Eigentümer eine unzumutbare Belastung darstellen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die in absehbarer Zeit zur Erfüllung von Aufgaben des Staates, der Gemeinde, des Landkreises oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts benötigt werden.

(3) Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu leisten ist, kann auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden, soweit die Erschwernis der Nutzung nicht durch anderweitige Maßnahmen überwiegend ausgeglichen werden kann. .

(4) Ein Antrag auf eine Ausgleichszahlung nach Abs. 3 oder auf eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist schriftlich bei der Behörde zu stellen, die die belastende Maßnahme angeordnet hat. Ist eine Ausgleichszahlung oder eine Entschädigung zu leisten, so wird diese vom Land geschuldet; ein bestehender Anspruch wird ab dem Tag des Eingangs des Antrags nach Satz 1 mit dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. Zugunsten des Landes ist die Nutzungseinschränkung, welche die Ausgleichspflicht begründet, durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern, soweit dies zur dauerhaften Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Beschränkungen erforderlich ist.

(5) Für das Enteignungsverfahren und die Entschädigung gilt das Hessische Enteignungs- und Entschädigungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 710).

§ 62

Vorkaufsrecht

Über § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

1. auf denen sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet,
2. die im Geltungsbereich eines Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), liegen.

§ 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.

ACHTER TEIL BUßGELDVORSCHRIFTEN

§ 63

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig eine begonnene oder durchgeführte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme beeinträchtigt, insbesondere die dafür in Anspruch genommenen Flächen einer mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarenden Nutzung zuführt,
2. eine Nebenbestimmung einer naturschutzrechtlichen Entscheidung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt,
3. entgegen § 18 eine gentechnisch veränderte Pflanze anbaut,
4. entgegen § 19 Abs. 2 unbefugt Gegenstände in der Landschaft zurücklässt,
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 25 Abs. 1 genanntes Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt,
6. gegen eine nach § 40 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassene Anordnung verstößt,
7. entgegen § 35 Abs. 3 Himmelstrahler oder Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung betreibt,
8. entgegen § 35 Abs. 4 ohne Zulassung beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen oder Wegweiser anbringt oder betreibt,
9. entgegen § 36 Abs. 1 Brutfelsen oder Horstbäume besteigt oder in ihrer Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stört,
10. entgegen § 36 Abs. 2 Arbeiten oder Maßnahmen im Umkreis um Horststandorte des Schwarzstorchs durchführt,
11. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 59 Bezeichnungen, Kennzeichen oder Schilder verwendet oder führt oder,
12. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften
 - a) einer aufgrund des § 19 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung oder
 - b) einer nach § 21 Abs. 5 oder § 19 Abs. 5 erlassenen Satzung oder
 - c) einer nach § 21 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,soweit die jeweilige Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 können mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 bis 12 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Abweichend von Satz 1 ist zuständige Verwaltungsbehörde in den Fällen des Abs. 1 Nr. 12 b) der Gemeindevorstand.

§ 64

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 bezieht oder die zur Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und 3 oder des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), eingezogen werden.

NEUNTER TEIL

ÜBERGANGS- UND ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFTEN, VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 65

Überleitung bisheriger Ahndungsbestimmungen

(1) Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund des

1. Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), aufgehoben durch Gesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), erlassen worden sind, auf dessen § 21 Abs. 2 oder 3 verwiesen wird,
2. Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), aufgehoben durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), erlassen worden sind,
 - a) auf dessen § 43 Abs. 3 Nr. 9 bis 11 oder
 - b) auf dessen § 43 Abs. 2 Nr. 15 bis 17 in der Fassung vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) verwiesen wird,
3. Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), erlassen worden sind, auf dessen § 57 Abs. 3 Nr. 9 bis 11 verwiesen wird,

gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 69 Abs. 2 Nr. 6 oder Abs. 3 Nr. 27 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Verweisung auf § 65 Abs. 1 Nr. 12.

(2) Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, auf dessen § 22 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 64.

§ 66

Übergangsvorschriften

(abweichend von § 15 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 1 Abs. 1 der Bundeskompensationsverordnung)

Ein Vorhabenträger kann sich in einem Verwaltungsverfahren, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, für die Anwendung des zuvor geltenden Rechts entscheiden. Wäre auf das Verwaltungsverfahren die Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 2020 (BGBl. S. 1088) anzuwenden, kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 eine Entscheidung für die Anwendung der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652, 2019 S. 19) erfolgen. Der Vorhabenträger hat seine Entscheidung der für das Verfahren zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Textform mitzuteilen.

§ 67

Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Rechtsverordnungen, die aufgrund der in § 48 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 19. September 1980 genannten Rechtsvorschriften, des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980, des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 oder des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 ergangen sind, gelten fort und können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden. Sie gelten als aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen.

(2) Satzungen, die aufgrund des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), nach § 30 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006, in der jeweils gültigen Fassung oder des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 ergangen sind, gelten als Satzungen nach § 21 Abs. 5 und § 19 Abs. 6 fort.

§ 68

Verordnungsermächtigung

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. von diesem Gesetz abweichende Zuständigkeiten,
2. Regelbeispiele für Eingriffe und Ergänzungen zu den in § 14 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen,
3. die Zulassung von Eingriffen und deren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere

- a) das Verfahren und den Zeitpunkt der Bewertung eines Eingriffs und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich
 - aa) der Eignung von Flächen,
 - bb) näherer Bestimmungen über den Naturraum und der Anforderungen,
 - cc) des nach Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Schadens sowie
 - dd) der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten, einschließlich der Festsetzung der Ersatzzahlung,
 - b) die vorzulegenden Unterlagen und Berechnungen für das Genehmigungsverfahren und der Ersatzzahlung (Eingriffs-Ausgleichsplan), die Anforderungen an einen nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan oder einen landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 17 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie über Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung der Personen, die diese Pläne erstellen,
 - c) die Vorlage von Gutachten auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers,
 - d) die Ausgestaltung der Sicherheitsleistung,
 - e) die Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - f) das Führen von Ökokonten nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, den Ökopunktehandel nach § 16 Abs. 6 und die Einrichtung einer zentralen, über das Internet für jedermann zugänglichen Datei zur Unterstützung des Handels mit Ökopunkten auf der Grundlage des NATUREG nach § 52 Abs. 2,
 - g) die Weitergabe von Umweltinformationen, die bei der Planung eines Eingriffs anfallen, an die Genehmigungs- und Naturschutzbehörde,
 - h) die Anerkennung einer unter der Aufsicht des Landes stehenden Agentur nach § 17,
4. die Verwendung der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 15,
 5. die Bestimmung gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 25 Abs. 1,
 6. den erforderlichen Ausgleich nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für nach § 25 Abs. 1 gesetzlich geschützte Biotop,
 7. die Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Tierwelt,
 8. die Naturschutzbeiräte nach § 57, insbesondere die näheren Voraussetzungen für die Berufung der Mitglieder, das Ausscheiden aus dem Beirat, das Verfahren, die Grundzüge der Geschäftsordnung, die Geschäftsführung und den Ersatz von Kosten,
 9. über die Bestellung, die Amtsdauer, die Anzahl, die Aufgaben und die Rechte, den Auslagenersatz und den Ausweis der Beauftragten für Naturschutz, wobei in der Rechtsverordnung auch ein Ersatz von Auslagen geregelt werden kann,
 10. Ausnahmen von den Verboten des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.
 11. den Inhalt und das Verfahren der Datenübermittlung nach § 52 Abs. 3,

12. die Höhe und die Voraussetzungen sowie Verjährungsregelungen von Ausgleichsansprüchen nach § 61 Abs. 3 Satz 1,
13. Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 7 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur näheren Bestimmung des Verfahrens zur Durchführung der „Natur auf Zeit“-Maßnahme nach § 40 Abs. 2.

In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 und 3 kann von Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes abgewichen werden.

§ 69

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), wird aufgehoben¹.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Trotz vieler grundlegender Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität in den zurückliegenden Jahren, wie der Ausweitung des Nationalparks Kellerwald-Edersee, der Bereitstellung von 10 Prozent der Staatswaldfläche für die natürliche Waldentwicklung, einer Ausweitung des Ökolandbaus auf über 15 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche und ehrgeizige Agrarumweltprogramme, ist die Bestandsentwicklung von vielen Tier- und Pflanzenarten in Hessen immer noch rückläufig. Insekten sind dabei im besonderem Maße in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Mit dem Verlust von Insekten einher geht ein Rückgang vieler weiterer Tier- und Pflanzenarten, von denen Feldhamster und Rebhuhn zwei prominente Beispiele sind. Wie bereits auf europäischer und auf Bundesebene sind deshalb auch in Hessen die Anstrengungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu verstärken.

30 Jahre nachdem die Hessische Verfassung durch Volksentscheid um eine Staatszielbestimmung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ergänzt wurde, bleiben der Schutz und die Verbesserung der biologischen Vielfalt unverändert eine große Herausforderung. Deshalb sind Konkretisierungen des Verfassungsauftrags erforderlich. Die Regelungen passen Bundesrecht an die Erfordernisse in Hessen unter Einhaltung der kompetenzrechtlichen Schranken des Grundgesetzes an. Das Gesetz weicht hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes nicht vom Bundesrecht ab. Vom Bundesrecht abweichende sonstige Regelungen sind kenntlich gemacht. Regelungen zum Artenschutzrecht beschränken sich auf Ergänzungen des abweichungsfesten Bundesrecht soweit sie für den Verwaltungsvollzug in Hessen erforderlich sind. Das in der Hessischen Verfassung vorgegebene Konnexitätsprinzip wird beachtet. Hierzu werden für das fiskalische Han-

¹ Hebt auf FFN 881-51

deln des Landes und der Gemeinden und deren Vorbildwirkung auch nach Artikel 62 der Hessischen Verfassung konkretisierende ordnungsrechtliche Leitlinien gegeben. Vorgaben für die Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten keine neuen oder zusätzlichen Aufgaben. Vielmehr werden bestehende ausfüllungsbedürftige Regelungen des Bundes- oder Landesrechts konkretisiert. Zudem werden kommunale Einrichtungen von Aufgaben entlastet, soweit die Verlagerung auf das Land in der Gesamtschau zu einer Verbesserung des Vollzugs und zu einer Verringerung des gesellschaftlichen Aufwands führt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein neues Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) legt die Landesregierung 40 Jahre nach Inkrafttreten des ersten Hessischen Naturschutzgesetzes ein modernes Landesnaturschutzgesetz vor. Sein wesentliches Ziel ist es, die erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich von Landnutzung und Naturschutz zu stärken, diese um weitere Instrumente zu ergänzen und aktuelle Entwicklungen aufzugreifen. Er dient der Umsetzung der durch den Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode in Hessen festgelegten strategischen Ziele.

Wesentliche Leitlinien des Gesetzesentwurfs sind es,

- 1) Die wichtige Rolle von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Partnerin des Naturschutzes und die besondere Vorbildfunktion des Landes zur Wahrung von Natur und biologischer Vielfalt zu regeln,
- 2) Die Sicherung von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten so weiterzuentwickeln, dass sich ihre Bestände wieder erholen können,
- 3) Klimaschutz und Klimaanpassung, soweit sie den Naturhaushalt betreffen, zu stärken,
- 4) Den Schutz wirbelloser Tiere vor den nachteiligen Auswirkungen von Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) als neuen Schwerpunkt zu ergänzen. Ein landesweites Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen einzuführen,
- 5) Die Mitwirkung des Ehrenamtes, insbesondere in den Landschaftspflegeverbänden, auszuweiten,
- 6) Die Instrumente zur Umsetzung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu verbessern, Die Schutzkategorie „Nationales Naturmonument“ zur Sicherung national bedeutsamer Gebiete in Hessen, wie etwa dem Grünen Band an der ehemaligen innerdeutschen Grenze, zu konkretisieren,
- 7) den gesetzlichen Biotopschutz auszuweiten und den Biotopverbund zu konkretisieren,
- 8) den Artenschutz durch einen besseren Schutz der Horste von Greifvögeln und Schwarzstorch, Fördergebiete für den Artenschutz, Managementpläne für sogenannte Konflikarten auszudehnen,
- 9) Das Naturschutzinformationssystem „NATUREG“ zu stärken.

Die nachhaltige Bildung zur Vermittlung der Biodiversitätsziele und Einführung von Naturerlebnisgebieten wird durch den Entwurf betont. Die Anpassung und Bündelung der Zuständigkeitsregelungen unter Stärkung der oberen und unteren Naturschutzbehörden verbessert außerdem den Vollzug des Naturschutzrechts.

Die Bezeichnung „Hessisches Naturschutzgesetz“ soll wiederaufleben, um deutlich zu machen, dass der Gesetzentwurf nicht nur verfahrensrechtliche Regelungen enthält, sondern auch spezifische materiell-rechtliche Regelungen. Aus diesem Grund soll das bisher bestehende Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in Gänze aufgehoben und ein neues Hessisches Landesnaturschutzgesetz erlassen werden. Bewährte Regelungen des bisherigen Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden fortgeschrieben. Der Gesetzentwurf orientiert sich grundsätzlich an der bisher bestehenden Gesetzesstruktur.

In dem Gesetzentwurf wird insbesondere die Vorbildfunktion der Landesverwaltung festgeschrieben. Der Koalitionsvertrag enthält konkret die Vorgabe, bei der Anpassung des Hessi-

schen Naturschutzgesetzes insbesondere auch die Ziele der Hessischen Biodiversitätsstrategie einfließen zu lassen. Diese soll in Kooperation mit den Betroffenen umgesetzt und weiterentwickelt werden. Es soll ein Biotopverbundsystem geschaffen werden, um die entsprechenden Lebensräume zu vernetzen. Biodiversitätsgesichtspunkte sind nach dem Gesetzentwurf auch bei Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Hessen wird über § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehend ausdrücklich und generell verboten.

Auch die Kooperation mit ehrenamtlichen Partnern soll mit dem Gesetz ausgebaut werden. Dies geschieht dadurch, dass ehrenamtlich Tätigen nunmehr freier Zugang zu den in der Verwaltung vorhandenen Daten (Datenweitergabe im Rahmen der von den Ehrenamtlichen zu erledigenden Aufgaben) eingeräumt wird. Beteiligungs- und Initiativrechte der Naturschutzverbände und der Naturschutzbeiräte sollen zur fachlichen Verbesserung der Naturschutzarbeit ausgeweitet, Landschaftspflegeverbände gestärkt und ehrenamtliche Beauftragte bei allen Naturschutzbehörden ermöglicht werden. Die Stärkung des Ehrenamtes entspricht auch den Intentionen der geänderten Hessischen Verfassung.

Da der Schutz des Klimas von großer Bedeutung ist, wird dies in dem Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben und die bundesrechtliche Aufforderung zum Klimaschutz wird durch eine Erweiterung auf den Schutz vor den Folgen des Klimawandels ergänzt.

Aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren ist es außerdem erforderlich, die Regelungen zu den Natura-2000-Gebieten konkreter zu fassen und entsprechend zu ergänzen. Der Vorrang des Vertragsnaturschutzes wird bestätigt, aber die Möglichkeit ordnungsrechtlichen Handelns im Falle des Versagens freiwilliger Instrumente bleibt ausdrücklich offengehalten.

Um das in Hessen bereits etablierte, weiterentwickelte Datenverarbeitungsverfahren „NATUREG“ in seiner rechtlichen Bedeutung zu stärken, wurden entsprechende Ergänzungen im Hinblick auf die dort einzupflegenden Daten und die Qualität der Daten (georeferenziert) vorgenommen.

Erforderlich geworden sind Anpassungen im Hinblick auf die Aufgaben und Organisation – Bündelung von Fachaufgaben beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) – und die Zuständigkeit der Behörden. Die oberen Naturschutzbehörden werden gestärkt, indem bestehende Bündelungsmöglichkeiten sowie die Unterstützung durch andere Fachverwaltungen verstärkt genutzt werden.

Das sogenannte „Grüne Band“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze soll auch auf hessischer Seite als Nationales Naturmonument nach § 24 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesen werden.

Im Einzelnen sind dazu folgende Neuerungen hervorzuheben, bzw. folgende Vorschriften zu nennen:

Besonderer Teil

Zu § 1

Leitmotiv des neuen hessischen Landesnaturschutzgesetzes ist die über das Bundesnaturschutzgesetz hinausgehende Verpflichtung des Landes Hessen, Lebensräume von Tieren und Pflanzen so zu sichern, dass sich insbesondere vom Aussterben bedrohte Bestände wieder erholen können. Mit dem Fokus auf der Wiederherstellung von funktionierenden Ökosystemen knüpft die Regelung an aktuelle europäische Entwicklungen an. Die EU-Biodiversitätsstrategie betont die Notwendigkeit funktionierender Ökosysteme – hierzu gehört die Erholung der vom Rückgang bedrohten Bestände – als Basis für die Resilienz von Gesellschaften. Die Ziele des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz des Naturhaushalts umfassen auch das Schutzgut Klima, ohne Aufgaben näher zu konkretisieren. Naturschutzrechtlich regelungsbedürftig sind Sachverhalte, die nicht bereits in anderen Spezialgesetzen erfasst sind und einen direkten Bezug zu Veränderungen von Natur und Landschaft haben. So ist z.B. bei der Priorisierung von Maßnahmen oder der Bewertung von Eingriffen auch zu berücksichtigen, inwieweit die Senken-

funktion eines Lebensraums gefördert bzw. beeinträchtigt wird. Der bereits grundsätzlich bestehende Planungs- bzw. Prüfbedarf wird hierzu konkretisiert. Der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme möglichst zu 100 Prozent trägt maßgeblich zur Reduzierung des Einsatzes fossiler Brennstoffe bei. Daher wird der ökologisch verträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes als Beitrag zum Klimaschutz ausdrücklich durch das Land unterstützt. Die Vorschrift ist gewichtsverschaffend und ermessensleitend für den Behördenvollzug. Gewichtsverschaffend wirkt auch die Konzentration auf bestimmte Schutzgüter des Naturschutzes, da die Fülle der Schutzvorschriften des Naturschutzrechts nicht alle gleichgewichtig vollzogen werden können. Es handelt sich um die biogeografische Verantwortung unter Bezug auf die Verantwortungsarten der Hessenliste, die das Kabinett mit der Biodiversitätsstrategie beschlossen hat und bezieht sich im Wesentlichen auf die in Hessen verstärkt vorkommenden Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie. Die Aufnahme der Verantwortungsarten soll beispielsweise sicherstellen, dass bei begrenzten Ressourcen der Mitteleinsatz zielgerichtet dort erfolgt, wo Hessens Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt am bedeutsamsten ist. Der Begriff der „Arten, für deren Erhalt in Deutschland Hessen eine besondere Verantwortung trägt“, ist bislang in vergleichbarer Form auch in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz enthalten und wird hier konkreter gefasst.

Zu § 2

Es handelt sich um eine ausdrückliche Regelung zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung: Die Bewältigung der Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) wird ergänzt, auch unter Wahrung der Klimafunktion des Bodens. Mit zunehmendem Klimawandel verändern sich auch die Bedingungen in Naturräumen und dies hat Auswirkungen auf die dort vorkommenden Arten und Lebensräume. Die Bewältigung der Folgen des Klimawandels durch Maßnahmen des Naturschutzes ermöglicht es, Lebensräumen und Arten die Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern. Gleichzeitig kann der Naturschutz, beispielsweise durch die Bindung von CO₂ in Mooren, einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Schutz des Naturhaushalts umfasst auch Klimaschutz, wie es bereits in § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Ausdruck kommt. Hier soll diese Verbundenheit ausdrücklich konkretisiert werden um die „Bewältigung der Folgen des Klimawandels“. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz gegen Stadterwärmung, Erosionen sowie der Folgen von Starkregen unter Berücksichtigung von Flächenverbrauch und Nutzungskonkurrenzen.

Trotz Erwähnung in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die klimaschützenden Ziele des Naturschutzes in den vergangenen Jahren häufig ohne nähere Gründe vernachlässigt worden. Ähnlich dem „Stand der Technik“ im BImSchG soll die naturschutzrechtliche Berücksichtigung der Klimabelange anhand des aktuellen Stands der Wissenschaft erfolgen. Als beispielhaft für den Regelungsgehalt kann der folgende Fall betrachtet werden: Bei Entscheidungen über die Auswahl von Naturschutzprojekten zur Förderung oder die Eignung von Kompensationsmaßnahmen soll neben der naturschutzfachlichen Bewertung auch die Sequestrierung von CO₂ (Vorrang von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden oder Wäldern) oder der Hochwasserretention (Schaffung von natürlichen Retentionsräumen) als wesentliches Auswahlkriterium berücksichtigt werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme möglichst zu 100 Prozent trägt maßgeblich zur Reduzierung des Einsatzes fossiler Brennstoffe bei. Daher wird der ökologisch verträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz ausdrücklich durch das Land unterstützt.

Zu § 3

Hessen verpflichtet sich ausdrücklich, für den Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tierarten zu sorgen und berücksichtigt diesen bei allen Vorhaben und öffentlich-rechtlichen Planungen, bei seiner Nutzung unterliegenden Flächen, bei der Verwaltung von Schutzgebieten und durch entsprechende Ausrichtung von Förderprogrammen. Dem dramatischen Rückgang

der Insektenbiomasse und Insektenvielfalt entgegenzuwirken ist ein hervorgehobenes Ziel dieses Gesetzes. Insekten übernehmen wichtige Funktionen im Ökosystem und stehen am Anfang der Nahrungskette, insbesondere sind sie Nahrung für Vögel. Sie zu schützen bedeutet, einen wichtigen Baustein im Ökosystem aufrecht zu erhalten. „In besonderer Weise“ bedeutet, dass Artenschutz bei Planungen, Flächennutzungen und Ausrichtung von Förderprogrammen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus aktiv berücksichtigt wird.

Wegen der herausgehobenen Bedeutung von Insekten im Naturhaushalt und der dramatischen Abnahme wird die Staatszielbestimmungen der Hessischen Verfassung (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Schutz der Landschaft) dahingehend konkretisiert, dass die beschriebenen staatlichen Handlungen speziell dazu genutzt werden sollen, wenn möglich einen Beitrag zum Schutz der Insekten zu leisten (z.B. Planung von Beleuchtungsanlagen an staatlichen Gebäuden, Förderung von Forschung zu alternativen Pflanzenschutzmethoden oder Pflege von Grünflächen). Es handelt sich insofern um die Konkretisierung eines bereits bestehenden Verfassungsauftrags.

Die originären Zweckbestimmungen von Flächen des Landes bleiben unberührt. Insoweit bleibt auch § 4 BNatSchG bezüglich der Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke anzuwenden.

Zu § 4

Um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, will Hessen für die Gewährleistung einer natürlich dunklen Nacht und die Vermeidung vermeidbarer Lichtemissionen in Ergänzung von § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sorgen. Insekten, aber auch zahlreiche andere Tier- und Pflanzenarten brauchen einen ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen, um sich zu erholen. Die Vermeidung nachteiliger Lichtemissionen unterstützt diese in der Erholung. Hessen nimmt hier bereits mit dem Sternenpark im Biosphärenreservat und Leitfäden des Umweltministeriums eine Vorreiterrolle in Deutschland ein.

Der (staatliche) Naturschutz ist seit seinen Anfängen aus der Perspektive eines tagaktiven Lebewesens angelegt. Die für einen Großteil der Organismen lebenswichtige Bedeutung der Dunkelheit für Orientierung, Fortpflanzung, Jagderfolg wurde bei Entscheidungen und Schwerpunktsetzungen des Naturschutzes deshalb selten angemessen berücksichtigt. Dies ist nicht ausreichend für einen nach Art. 62 der Hessischen Verfassung gebotenen umfassenden Landschaftsschutz, der auch den Schutz der Landschaft bei Nacht umfasst. Dies soll sich mit diesem Gesetz ändern, gleichwohl handelt es sich um keine zusätzliche Aufgabe. Hessen hat hier mit dem Sternenpark Rhön bereits eine Vorreiterrolle inne. Es ist dem Gesetzgeber wichtig, die Bedeutung einer dunklen Nacht für den Naturschutz (und im Übrigen auch für den Menschen) zu unterstreichen.

Beleuchtung, die der Verkehrssicherheit dient, ist unvermeidbar und daher nicht ausdrücklich erwähnt. Die „weitgehende Unterstützung“ erfolgt unter Wahrung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit. Die notwendige Beleuchtung von Verkehrswegen bleibt im erforderlichen Umfang zulässig. Die erforderliche Beleuchtung von verkehrlichen Querungsbereichen, Schulwegen, Radwegen und Unterführungen wird durch die Regelungen des Gesetzes nicht beeinträchtigt.

Zu § 5

Aktuelle veröffentlichte Meinungen zum Wirkungsgefüge des Naturhaushalts einschließlich Klimawirkungen, Tier- und Pflanzenwelt lassen in breiten Kreisen der Bevölkerung erhebliche Defizite in der Sachkenntnis erkennen. Angesichts der langfristig bedeutsamen ökologischen (z.B. Artensterben, Waldschäden), gesellschaftlichen und medizinischen (Unfall- und Krankheitsrisiken) sowie wirtschaftlichen Konsequenzen durch Naturereignisse (s.a. Naturgefahrenreporte der Versicherungswirtschaft) ist es Aufgabe des Staates, über Wirkungszusammenhänge aufzuklären. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit richtet sich nach den Prinzipien der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Umwelt- und Naturbildung i.S. einer Bildung für nachhaltige Entwick-

lung (BNE) zu betreiben ist zukunftsweisend und steht im Einklang mit den Zielen des Nationalen Aktionsplanes BNE. Eine Orientierung an den Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen gewährleistet die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Bildungsangebote. Dabei soll Naturschutz-Informationszentren eine besondere Rolle zukommen. Diese sollen vorrangig an praktischen Beispielen die bestehenden flächenbezogenen Interessenkonflikte in der Natur, klimaschutzbezogene Aspekte, besondere Anstrengungen zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt (Biodiversität, Biotopverbund) und Maßnahmen des Artenschutzes einer möglichst breiten Öffentlichkeit vermitteln. Das Bewusstsein für den Natur- und Klimaschutz soll durch die Naturschutz-Informationszentren in der Bevölkerung geweckt und gestärkt werden. Die in diesem Bereich Aktiven sollen durch entsprechende Veranstaltungen, Lehrgänge, Workshops, Aktionstage und Kampagnen und durch die Entwicklung und Bereitstellung von geeigneten Materialien informiert und fortgebildet werden.

Die Regelung dient der Ergänzung bisher bereits bestehender Bildungsangebote, insbesondere im außerschulischen Bereich sowie im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Das Naturschutzrecht formuliert einen Informationsauftrag an die Naturschutzverwaltung über das Schulrecht hinaus. Aktuelle Diskussionen um Klimaschäden, Waldschäden, Artenschutzbelange bei der Windenergie oder die veröffentlichte Diskussion um das Wirken von Prädatoren in Hessen lassen ein erhebliches Fehlen von Faktenwissen in nicht unwesentlichen Teilen der Bevölkerung erkennen, dem nur durch ergänzende außerschulische Bildungsangebote abgeholfen werden kann. Diese stehen fakultativ auch für Lehrkräfte offen. Adressaten des Satzes 2 sind alle die Bildung tragenden amtlichen und ehrenamtlichen Organisationen, auch wenn diese keine „Einrichtungen“ betreiben, sondern lediglich Veranstaltungen durchführen. Bildungseinrichtungen nach Satz 6 sind hiervon zu unterscheiden (z.B. Kindergärten oder Kindertagesstätten, Volkshochschulen, ortsfeste Seminare oder Aus- und Fortbildungsstätten, Verwaltungsseminare).

Die Spezialregelungen des Hessischen Schulgesetz und im Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bleiben unberührt. Schulen berücksichtigen die Themenfelder im Rahmen ihrer besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zur Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes. Im Rahmen der Lehrerbildung finden die Ziele und Aufgaben im Themenfeld Bildung für nachhaltige Entwicklung besondere Beachtung. In Schulen werden diese Angebote im Rahmen der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zur Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes gemacht.

Zu § 6

In § 6 wird das Inklusionsziel der Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 bei der Planung und Durchführung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen umgesetzt. Es soll darauf hingewirkt werden, dass Naturerlebnisstätten und Bildungsangebote gleichermaßen zugänglich sind, zum Beispiel auch für Menschen mit einer Behinderung und aktiv Angebote entwickelt werden, die unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen in den Naturschutz einbeziehen. Angebote für Menschen mit Behinderung sind im Naturschutz bislang unterrepräsentiert. Insofern ist die Formulierung eines, das Bundesrecht ergänzenden Grundsatzes gerechtfertigt. Er richtet sich insbesondere an die im BNE-Pakt geförderten Bildungseinrichtung, die Jugendwaldheime, die Naturschutzakademie und die staatlich geförderten Naturparke mit ihren vielfältigen Naturerlebnis- und Naherholungsangeboten. Im Zentrum für Artenvielfalt besteht seit 2022 eine Stelle zur konzeptionellen Unterstützung.

Zu § 7

Das Land Hessen nimmt eine Vorbildfunktion bei der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt sowie bei der Erfüllung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein. Dies drückt sich schon heute aus in der FSC-Zertifizierung des hessischen Staatswaldes und den Richtlinien zu seiner Bewirtschaftung oder aber in den Vorhaben zur „Klimaneutralen

Landesverwaltung“. Vorbildliche Bewirtschaftung i.S. des Naturschutzrechtes beinhaltet neben der Sicherung der Biodiversität auch den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und ein vorbildliches Landschaftspflegemanagement (z.B. bei der Biomasseproduktion) als wesentliche Aufgaben der Zukunftssicherung.

Abs. 1 hat einen Appellcharakter an alle Adressaten der Gesellschaft in Hessen entsprechend § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Abs. 2 überträgt die bundesrechtlichen Pflichten der Behörden des Bundes und der Länder nach § 2 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes für Hessen auf alle Einrichtungen und Organisationen der öffentlichen Hand. Hiermit wird ein rechtlicher Zustand wiederhergestellt, der bereits vor dem Inkrafttreten des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bestand und der im Hinblick auf die Umsetzung der Staatszielbestimmung Umweltschutz und der Verpflichtung des Staates und der Gemeinden zum Schutz der Landschaft nach der Hessischen Verfassung geboten ist. Abs. 2 betont mit der Angabe „in besonderer Weise“ noch einmal ausdrücklich die Vorbildfunktion des Landes Hessen. Der Regelungsgehalt der Vorschrift ist die Zuweisung einer Vorbildrolle und die Klarstellung, dass die Erwartung des Gesetzgebers besteht, dass die Staatszielbestimmung des Art. 26a der Hessischen Verfassung auch für Einrichtungen unter staatlicher Aufsicht Geltung haben muss (Einheit der Rechtsordnung). Die Formulierung fand sich bis 2001 wortgleich als § 2 im Hessischen Naturschutzgesetz und genoss hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, dass staatliches Handeln den Verfassungszielen nicht entgegenwirken darf.

Abs. 3 konkretisiert für Hessen die Vorbildwirkung des Landes sowohl im Hinblick auf die umweltbezogenen Staatsziele der Hessischen Verfassung als auch auf § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Nachhaltigkeits-, Klimaschutz- und Naturschutzziele des Landes sollen exemplarisch auf Landesflächen umgesetzt werden, soweit dies im Einklang mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmungen möglich ist. Soweit die Regelung über die Konkretisierung der Staatszielbestimmungen aus Artikel 26 b und c und über Artikel 62 der Hessischen Verfassung hinausgehen, bleibt die Gesetzgebungskompetenz des Haushaltsgesetzgebers unberührt. Die Finanzierung von Maßnahmen, wie z.B. Grundstücksankauf oder Verpachtung, ist jeweils im Einzelfall zu begründen und nicht aus den allgemeinen Zielbestimmungen des Gesetzes ableitbar. Bei zweckgebundenem Sondervermögen des Landes (z.B. Domänenverwaltung) können weitergehende Mindereinnahmen beispielsweise aufgrund von Naturschutzmaßnahmen aus Naturschutzmitteln zu finanzieren sein. Sofern besondere Zielbestimmungen (Schutzgebiete oder Artenschutz) für ein Grundstück gelten und die Naturschutzverwaltung ein Interesse hat es für diese Ziele zu nutzen, besteht die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs. Die besondere Zweckbestimmung (z.B. Straße oder sonstiger Verkehrsweg) sowie die Situationsgebundenheit von Grundstücken der öffentlichen Hand bleibt ansonsten unberührt.

Abs. 4 verpflichtet die übrige öffentliche Hand grundsätzlich („sollen“), dem Beispiel des Landes zu folgen. Die Übersetzung von Staatszielen in konkretes Ordnungsrecht bindet fiskalisches Handeln. Die Staatszielbestimmung wird dahingehend präzisiert, dass hier „Natur und Landschaft“ genannt werden. Es ist insbesondere den in der Landwirtschaft tätigen Menschen ein besonderes Anliegen, dass der Gesetzgeber anerkennt, dass der Naturschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und nicht allein die Landwirtschaft in der Verantwortung für den Artenrückgang steht. Deswegen adressiert der Gesetzgeber alle Bürgerinnen und Bürger mit einer allgemeinen Verpflichtung. Sie wäre ohne die Wiederholung und Konkretisierung der Staatszielbestimmung unvollständig. Gleichlautende Vorschriften finden sich in einer Reihe von Landesnaturschutzgesetzen (vgl. z.B. Art. 1 BayNatSchG).

Aus Abs. 4 lässt sich keine konnexitätsrelevante unmittelbare Verpflichtung der angesprochenen Körperschaften entnehmen, die sich über die verfassungsrechtlich gebotene aktive Mitwirkung an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen hinausgeht. Sie war ähnlich lautend bereits Gegenstand hessischen Naturschutzrechts, ohne dass hieraus oder aus der Streichung der Norm eine Konnexität abgeleitet wurde.

Zu § 8

§ 8 unterstreicht die „besondere Bedeutung“ der natur- und landschaftsverträglichen nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung einer für Hessen regionaltypischen Landschaftsstruktur, um die Resilienz der Naturbestandteile gegenüber Umweltbeeinträchtigungen zu stärken. Die Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategien unterstreichen auf den verschiedenen internationalen, europäischen, nationalen und hessischen Ebenen nicht nur die Erhaltung der natürlichen Vielfalt wildlebender Arten, sondern insbesondere auch der genetischen Eigenart der im Laufe der Geschichte entwickelten und an die regionaltypischen Anforderungen besonders gut angepassten Kulturformen der Tier- und Pflanzenarten. Die Streuobstwiesenstrategie stellt eine landestypische Verbindung zwischen der Pflege der Kulturlandschaft und dem Naturschutz dar.

Die Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Gesetz ist das Ergebnis der Beratungen des vom Ministerpräsidenten eingerichteten Runden Tisches Landwirtschaft und Naturschutz, in dem das Bedürfnis des Berufsstandes nach Anerkennung seiner Leistungen für den Naturhaushalt unterstrichen wurde. Dieses Ergebnis sollte Eingang in das Gesetz finden. Ähnlich lautende Programmsätze finden sich in vielen Landesnaturschutzgesetzen (vgl. § 7 Abs. 1 BWNatSchG). Die Sätze 2 und 3 sind als Ziele zu verstehen und sind daher in erster Linie bei Entscheidungen der Naturschutzbehörden zu berücksichtigen.

In Abs. 2 wird verdeutlicht, dass der Gesetzgeber die Naturschutzverwaltung als Beraterin und Partnerin auf Augenhöhe mit Landnutzenden versteht, die die Landnutzenden dazu befähigt, vorzugsweise Naturschutzmaßnahmen in Eigenverantwortung durchzuführen.

Die Europäische Kommission hat in aktuellen Gesetzentwürfen Defizite bei der Einhaltung des Umweltrechts moniert und eine Verschärfung des Umweltstrafrechts gefordert. Im Vergleich dazu wird in § 8 Abs. 2 ein mildes Mittel eingesetzt. Die Beratungspflicht nach Abs. 2 trifft immer die für den Sachverhalt bereits zuständige Behörde. Die Norm dient dazu, die Beratungsfunktion der Verwaltung grundsätzlich hervorzuheben, ändert aber keine Zuständigkeiten.

Zu § 9

In § 9 wird eine Inhaltsbestimmung und Rechtsgrundlage für die hessische Biodiversitätsstrategie geschaffen. Die bisherige Biodiversitätsstrategie ist lediglich auf der Grundlage politischer Bekenntnisse verfasst und bekommt durch § 9 eine neue, verbindliche und gesetzliche Grundlage.

Die bereits bestehenden Arbeiten und Aufgaben der Landesregierung beim Schutz der biologischen Vielfalt erhalten hiermit eine hessische naturschutzgesetzliche Grundlage. Die Konvention über die biologische Vielfalt (United Nations Convention on Biological Diversity, CBD) wurde 1992 anlässlich des UN-Gipfel über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro von mehr als 150 Staaten unterzeichnet. Sie ist am 29. Dezember 1993 völkerrechtlich in Kraft getreten und bis 2019 von 196 Staaten und der EU - einschließlich Deutschland - ratifiziert worden. Bislang existierte in Hessen keine umfassende öffentlich-rechtliche Umsetzungsnorm.

Zu § 10

§ 10 enthält die Verpflichtung dem Landtag und der Öffentlichkeit alle drei Jahre aber mindestens zweimal pro Legislaturperiode über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt zu berichten. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird von dem bislang praktizierten einjährigen Turnus abgesehen.

Zu § 11

§ 11 trifft Regelungen zur Landschaftsplanung, auch in der Raumordnung und Landesplanung. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung des § 10 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Abs. 2 sieht eine Benehmensregelung für Landschaftspläne mit den

unteren, und, soweit Natura-2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete betroffen sind, mit der oberen Naturschutzbehörde vor.

Zu Abs. 1: Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. August 2021 sieht grundsätzlich eine 10-jährige Fortschreibungspflicht für Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne vor. Ferner sind Landschaftspläne eigenständig zu erarbeiten und darzustellen. Hessen weicht hier insoweit ab, als die bewährte Primärintegration bestehen bleibt. Damit entfällt eine eigenständige Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Landschaftsplanung; diese erfolgt nach den Vorschriften über die SUP im Rahmen der Primärintegration. Damit entfällt auch eine eigenständige Fortschreibungspflicht. Die Träger der Landschaftsplanung sollen gleichwohl in dem vom Bund vorgegebenen Zeitrahmen den Anpassungsbedarf prüfen. Änderungen der Landschaftsplanung durch Änderungen der maßgeblichen Querschnittsplanungen der Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung erfolgen hiervon unberührt mit eigener Anpassung der landschaftsplanerischen Inhalte.

Abs. 2 beschreibt die heute bereits geltende Rechtslage. Die Erstellung der Grünordnungspläne ist bundesrechtlich geregelt, der Landesgesetzgeber regelt hier lediglich die Frage der Integration (wie bisher). Abs. 2 Satz 2 verweist deshalb für die strategische Umweltprüfung auf die Vorschriften des Baugesetzbuchs (§ 1a, 2a).

Zu § 12

§ 12 trifft im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes abweichend von § 14 Bundesnaturschutzgesetz landesspezifische Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Abs. 1 legt über § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus Fälle fest, die regelmäßig als Eingriff nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzusehen sein werden. Die Vorschrift wirkt ermessenslenkend. Das Wort "insbesondere" indiziert einerseits, dass es sich gerade um typische Fälle eines Eingriffs handelt. Andererseits impliziert der Wortlaut, dass die Liste nicht abschließend sein soll.

Abs. 2 definiert über § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus Fälle, die nicht als naturschutzrechtliche Eingriffe anzusehen sind. Es handelt sich regelmäßig um Sachverhalte und Handlungen, die bereits einer öffentlich-rechtlichen Regelung unterliegen sowie keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bewirken. Vielfach betrifft es Handlungen, die im Interesse von Natur und Landschaft ergriffen werden. Die Klarstellung soll insbesondere in Zweifelsfällen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand reduzieren. Ergänzend hierzu ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, um typisierend weitere Fallkonstellationen von der Eingriffsregelung auszunehmen. Auch hierdurch soll fallspezifischer Prüf- und Regulierungsaufwand deutlich reduziert werden. Vorschriften zu Schutzgebieten, Arten- und Biotopschutz bleiben hiervon unberührt. In Abs. 3 wird eine Regelung zur „Natur auf Zeit“ getroffen (Legaldefinition). Erreicht werden soll damit, dass Flächen nicht mehr absichtlich in einem naturfernen Zustand erhalten werden, um naturschutzrechtlichen Folgen im Fall einer späteren Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Nutzungsberechtigte oder Eigentümer können für diese Flächen jetzt Vereinbarungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde treffen. Dies betrifft insbesondere Abbauvorhaben, kann aber auch für Reserveflächen von Bedeutung sein. Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen weitere Regelungen in § 40.

In Abs. 2 Nr. 2 werden klarstellend regelmäßige Pflegearbeiten an Landschaftsstrukturen nach Abs. 1 Nr. 7 wie z.B. Hecken, Alleen oder Feldrainen, aber auch von Infrastruktureinrichtungen, ihren Bestandteilen und Nebenanlagen, erfasst wie z.B. der freizuhaltenen Trassenbereich von Energiefreileitungen oder Seilbahnen sowie der Freischnitt von Abstandsflächen auf militärischen Anlagen oder Gewerbegebieten. Gleiches gilt für Böschungen, die Schotterwäsche an Gleisanlagen, die Vegetationspflege in Umspannwerken oder die Entschlammung von Regenrückhaltebecken. Wichtig ist hierbei die regelmäßig wiederkehrende und landschaftsschonende Ausführung. Die Abstände zwischen den Pflegeeingriffen sollen maximal 10 Jahre betragen. Die Maßnahmen sind unter Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten außerhalb deren Brut- Setz- und Aufzuchtzeiten durchzuführen. Abs. 2 stellt als Vollzugsvor-

schrift gleichzeitig klar, dass auf die dort privilegierten Maßnahmen weitergehende Verbote des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht anzuwenden sind.

Die Regelungen über Natur auf Zeit umfassen an dieser Stelle nur die Ausnahmen von der Eingriffsregelung. Weitergehende Regelungen des europäischen Artenschutzrechts werden im Hinblick auf die rechtsdogmatische Trennung (landesrechtlich nicht abweichungsfähiges Artenschutzrecht) zusammen mit anderen Vollzugsbesonderheiten des Artenschutzrechts geregelt.

Zu § 13

§ 13 regelt abweichend von §§ 15, 17 des Bundesnaturschutzgesetzes die hessischen Besonderheiten der Eingriffsregelung. § 13 Abs. 1 setzt Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes den Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 gleich. Die Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung ist nicht auf den biotopschutzrechtlichen Ausgleich oder auf Eingriffe in Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie übertragbar; in den letztgenannten Fällen ist ein enger funktionaler Bezug erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten erfordern anders als bei Eingriffen in FFH-Gebieten keinen Kohärenzausgleich, sondern sind lediglich funktional gleichartig nach der Eingriffsregelung auszugleichen.

Abs. 2 weitet den Begriff der funktionalen Wiederherstellung des Naturhaushalts auf den Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes und benachbarte Landkreise innerhalb Hessens aus, um den Spielraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu vergrößern. Die vom Bundesrecht abweichende Regelung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation setzt die bisherige bewährte hessische Regelung – auch nach der hessischen Kompensationsverordnung - fort und stellt insofern auch eine gesetzliche Abweichung von der Bundeskompensationsverordnung dar. Wenn das Gebiet einer Großstadt in verschiedenen Naturräumen nach dem Bundesnaturschutzgesetz belegen ist (z.B. Darmstadt, Wiesbaden) oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan auch naturschutzrechtliche Kompensation über Naturraumgrenzen hinweg steuern soll (z.B. Regionaler Flächennutzungsplan des Regionalverbands Frankfurt/Rhein Main) ist es zielführender, auch innerhalb dieser Verwaltungsbeziehungen eine Kompensation als zulässig anzusehen. Gleiches gilt für geringfügige Naturraumüberschreitungen innerhalb eines Landkreises. Abs. 3 erweitert den Gedanken des Abs. 1 und setzt Ersatzmaßnahmen, die den Erhaltungszielen von besonders geschützten Gebieten förderlich sind oder von der Ökoagentur durchgeführt werden, ebenfalls den Ausgleichsmaßnahmen gleich. Durch Abs. 4 sollen Kompensationsmaßnahmen, soweit sie nicht in Natura-2000-Gebieten durchgeführt werden oder artenschutzrechtlich erforderlich sind, möglichst außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Durch Abs. 5 sollen auch Kompensationspflichten aus unterschiedlichen Rechtsbereichen nach Möglichkeit auf einer Fläche konzentriert werden. Dies gilt z.B. für die gleichzeitigen Kompensationsverpflichtungen nach Wald-, Naturschutz und Wasserrecht. Abs. 6 übernimmt die bisherige Benehmens-Regelung nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Ziel ist die Herstellung des Benehmens im Regelfall auf derselben Behördenebene. Abs. 7 verkürzt die Regelfrist für das Erlöschen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bei Nichtausnutzung. Nach Abs. 7 Satz 2 können in begründeten Ausnahmefällen von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Die Abweichung soll auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben und es muss sich um eine Abweichung von der Frist handeln.

Zu § 14

§ 14 regelt in Fortführung des früheren § 18 HENatG und zuletzt des bisherigen § 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz landesrechtlich das europarechtliche Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung für solche Fälle, in denen diese Prüfung mangels Trägerverfahren bisher nicht anderweitig gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere bundesrechtliche (z.B. UVP-V Bergbau, 9. BImSchV) oder landesfachgesetzliche Spezialregelungen (Hessisches Wassergesetz (§§ 9 Abs. 1, 54 Abs. 3 und 4, 63 Abs. 4, 65 Abs. 2, 70 Abs. 1 Nr. 4 HWG), Hessisches Seilbahngesetz (§ 4 Abs. 3 HSeilbG) und Hessisches Straßen-

gesetz (§ 33 Abs. 3 HStrG)) bleiben unberührt. Der europarechtlich unbestimmte Begriff der Skipiste wird in Nr. 3 definiert.

Zu § 15

§ 15 regelt die Erhebung und regelmäßig zeitnahe Verwendung der Ersatzzahlung zugunsten des Landes. Dies betrifft auch Ersatzzahlungen, die für Eingriffe in Hessen aufgrund der Bundeskompensationsverordnung erhoben werden. Insoweit hat der Bund keine Regelungskompetenz. Für § 15 Abs. 2 gilt, dass bei Überschreitung der Bagatellgrenze von 100 Euro die volle Kompensation fällig wird (kein "Sockelbetrag"). Das Land erhält mit Abs. 3 die Möglichkeit, nicht abgerufene Mittel an eine unter der Aufsicht des Landes stehende Einrichtung oder an eine vom Lande beherrschten Gesellschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu übertragen (Abs. 3 Satz 3). Eine Abweichung hiervon bleibt möglich, wenn z.B. im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens großflächige Maßnahmen über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden sollen.

Abs. 3 ist eine wortgleiche Übernahme des § 9 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. Die Festsetzung und Verwendung der Ersatzzahlung war mehrfach Gegenstand von Beanstandungen des Rechnungshofes, der eine entsprechende gesetzliche Klarstellung angeregt hat. Die Dreijahresfrist in Satz 1 gilt bis zu einer verbindlichen Verwaltungsentscheidung (Förderbescheid, schriftliche innerdienstliche Entscheidung) über die beabsichtigte Mittelbindung. Der Mittelabruf kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nach Durchführung der Maßnahme erfolgen (Vorlage der Verwendungsnachweise, Flurbereinigung). Die Frist soll verhindern, dass unbegründet lange Kompensationsdefizite zu Lasten der Natur entstehen. Sie gilt als erfüllt, wenn innerhalb des genannten Zeitraums eine Zweckbindung der Mittel erfolgt. Ist eine Mittelverwendung innerhalb konkret bekannter, aber längerfristig umzusetzender Projekte wie z.B. Flurbereinigungsverfahren vorgesehen, reicht eine entsprechende innerdienstliche Entscheidung.

Die in den Sätzen 4 und 5 des Abs. 3 vorgesehene regelmäßige Vollfinanzierung, wenn aus dem Aufkommen der Ersatzzahlungen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Dritter bezuschusst oder Eigenanteilen bei Anteilfinanzierung nach Förderprogrammen des Bundes oder Landes gedeckt werden, trägt dem besonderen Charakter der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung als zweckgebundener Sonderabgabe mit Kompensationswirkung Rechnung. In den Bereichen, in denen das Land zur Erfüllung staatlicher Aufgaben Maßnahmen Dritter fördert, können insoweit ansonsten erforderliche und bedeutend teurere Maßnahmen des Landes in Eigenregie unterbleiben. Dies dient der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung des Landes. Aus haushaltsmäßiger Sicht handelt es hierbei um eine in der Natur der Sache begründete Umkehrung des sonst bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses des Haushaltsrechts. Nach Nr. 2.3 VV zu § 44 LHO ist eine Vollfinanzierung nur dann zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, dass gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt oder wenn die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die zur Umsetzung der FFH- Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie oder Wasserrahmenrichtlinie bzw. der sich aus der Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen nicht vom Land selbst durchgeführt, sondern entsprechende Maßnahmen Dritter bezuschusst werden. Insofern ist abweichend von den sonst von VV zu § 44 LHO erfassten Fällen das Eigeninteresse der Zuwendungsempfänger die Ausnahme und das erheblich überwiegende Landesinteresse die Regel.

Zu Abs. 3 Satz 6: Nach geltender Rechtslage sollen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für die Dauer des Eingriffs die durch den Eingriff bewirkten Beeinträchtigungen kompensieren. Für die Bauleitplanung ist gerichtlich entschieden, dass angesichts der Unbefristetheit von Bebauungsplänen als kommunalen Satzungen unbefristete Baurechte entstehen, denen eine unbefristete Kompensation gegenüberstehen muss. Werden real bestehende Kompensationsdefizite rechtlich dadurch kompensiert, dass eine Ersatzzahlung erhoben wird, die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist, dann können sowohl investive Maßnahmen als auch Pflegemaßnahmen finanziert werden. In den Fällen, in

denen investive Maßnahmen finanziert werden, ist kein Grund für eine Verkürzung der Zweckbindung auf 25 Jahre erkennbar. Bereits die Reduktion auf 30 Jahre stellt ein Minus gegenüber Realmaßnahmen dar.

Entsprechend dem grundsätzlichen Kompensationszweck sollen alle investiven Maßnahmen des Naturschutzes gleichbehandelt werden. Da es sich in der Regel um die langfristige Gestaltung von Rechtsverhältnissen an und auf Grundstücken handelt, sowie im Hinblick auf die z.T. lange Entwicklungsdauer von Biotopen, handelt es sich um eine grundsätzlich angemessene Bindungsfrist, die nicht mit anderen abschreibungsfähigen Investitionsgütern vergleichbar ist. Im Hinblick auf die Substitutionswirkung des Geldausgleichs gegenüber dem Realausgleich und angesichts der, gegenüber dem sonstigen Förderrecht atypischen, Fallkonstellation ist eine Klarstellung der grundsätzlichen Bindungsdauer im Gesetz geboten.

Zu § 16

§ 16 enthält in Fortführung der bisherigen Konkretisierungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz die nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Anerkennung und Einbuchung vorlaufender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in ein Ökokonto. Für untergesetzliche Konkretisierungen ist in Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Die erforderlichen Details sind bereits in der hessischen Kompensationsverordnung geregelt. Mit § 16 Abs. 1 werden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst. Die Legaldefinition des „Ökopunktehandels“ bleibt als eingeführter Begriff bestehen, auch wenn nicht einzelne Wertpunkte, sondern nur Kompensationsmaßnahmen oder zurechenbare Teile hiervon gehandelt werden können.

Zu § 17

§ 17 definiert in Fortführung der bisherigen Regelungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz den Begriff der „Ökoagentur“ und regelt deren Kompetenzen. Die weitere Umsetzung ist bereits im Rahmen der weiter bestehenden Verordnungsermächtigung durch die Kompensationsverordnung erfolgt, die insofern weiter gilt. Die Möglichkeit, dass die Ökoagentur im Auftrag eines Vorhabenträgers weitere Aufgaben z.B. hinsichtlich des freiwilligen Landtauschs übernimmt, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 18

Um die Vorreiterrolle des Landes Hessen zu betonen, beinhaltet § 18 ein kategorisches Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen. Es bezieht sich auf die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen nach § 3 Nr. 3 und Nr. 5 des Gentechnikgesetzes. Zwar hat der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz in § 35 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gerade kein generelles Verbot, sondern Entscheidungen im Einzelfall angeordnet. Nach Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz bleibt das weitergehende hessische Verbot i.R. der Abweichungskompetenz zulässig, da es sich um keine abweichungsfesten Regelungsbereiche handelt (allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes). Auch andere Bundesländer (BW, TH) haben entsprechende Verbotstatbestände geschaffen, die allerdings gebietsbezogen sind. Grundsätzlich kann die Abweichungsgesetzgebung von den Bundesländern für eine Steigerung des vom Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Schutzniveaus genutzt werden.

Zu § 19

§ 19 regelt das Verhalten in Natur und Landschaft. Er erweitert die Regelungen des § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des bisherigen § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz dahingehend, dass das Recht auf Naturerlebnis und auf Erholung in der freien Natur allen Menschen ausdrücklich zugestanden wird bei entsprechender

naturschutzrechtlicher Rücksichtnahme. Die freie Zugänglichkeit der Natur, der Kontakt zur Natur und die Erhaltung vielfältiger Erholungsmöglichkeiten in der Natur sind für unsere Gesellschaft Werte von hoher emotionaler Bedeutung und als Ausgleich für unsere häufig künstlich erlebten Arbeitswelten unverzichtbar. Die speziellen Regelungen des Waldrechts zum Betreten und Befahren bleiben unberührt. Das Land bekennt sich zu dem Grundsatz, dass Menschen nur eine solche Natur schützen, die sie auch kennen und wertschätzen. Dies setzt die Möglichkeit zum Naturerlebnis voraus. Dieses Recht findet seine Schranken dann, wenn höherrangige Ziele zur Erhaltung von Naturbestandteilen eine Einschränkung des Rechts auf Naturerlebnis erfordern. Das bundesrechtlich seit Jahrzehnten bestehende Betretungsrecht in der freien Landschaft ist eine ordnungsrechtliche privatrechtsgestaltende Regelung, die insofern eigentumsimmanente Abwehrrechte beschränkt. Die zunehmend raumgreifende Erholungsnutzung durch weite Kreise der Bevölkerung unterliegt gleichwohl dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Das Hinterlassen von Hundekot auf Flächen, die der Ernährungssicherung dienen, ist ebenso wenig privilegiert wie Freizeitnutzungen, welche eine besondere Belastung für geschützte wildlebende Arten insbesondere in den Aufzucht- und Ruhezeiten darstellen. Neu ist die Regelung in Abs. 2, die ein Zurücklassen von Gegenständen in der Natur außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Einrichtungen unabhängig von ihrer Abfallqualität verbietet. Hiermit sollen sich in der Vergangenheit häufige Diskussionen zur Abfallqualität solcher Gegenstände erübrigen. Der oberen Naturschutzbehörde wird das Recht eingeräumt, durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung die Erholung in Teilen der freien Natur in Natura-2000-Gebieten im erforderlichen Umfang zu untersagen oder zu beschränken. Damit wird eine Ermächtigung geschaffen, um einer Kritik der europäischen Kommission an einer nicht hinreichenden Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu begegnen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eines Trägers begrenzte geeignete Landschaftsteile als Naturerlebnisräume anerkennen. Diese Anerkennung soll die besondere Bedeutung dieser Landschaftsteile für die naturgebundene Erholung hervorheben. Träger nach der Vorschrift können insbesondere Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, aber in Ausnahmefällen auch Vereine oder ein Unternehmen sein, das bestimmte Landschaftsteile landschaftsverträglich für ein Naturerlebnis gestaltet. Bei solchen Landschaftsteilen kann es sich insbesondere um Lehrpfade, Beobachtungsstationen für die Tierwelt, Lehrärten oder Lehrparks handeln. Es handelt sich insofern um eine gedankliche Ergänzung des waldrechtlichen Erholungswaldes.

Abs. 5 übernimmt fast wortgleich den bisherigen § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (vorher § 10a HENatG). Die in Hessen seit 20 Jahren bestehende Ermächtigung dient der besonderen Berücksichtigung kommunaler Interessen in den Fällen, in denen keine behördliche Handlungspriorität besteht. Die Abgrenzung zu Maßnahmen nach Abs. 3 besteht in unterschiedlichen Anordnenden (obere Naturschutzbehörde – Gemeinde), unterschiedlichen räumlichen Anordnungsvoraussetzungen (Natura-2000-Gebiet – Gemeindegebiet) und unterschiedlichen Zielen (Naturschutz – Schutz von Landwirten etc.). Die Satzungsbefugnis der Städte und Gemeinden wird ausdrücklich auf mögliche Regelungen zum Einsatz von Drohnen und den Schutz landwirtschaftlicher genutzter Flächen vor Beeinträchtigung erweitert.

Zu § 20

§ 20 enthält Regelungen zum Vorrang freiwilliger Maßnahmen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zum Gebietsschutz. Sie entsprechen im Wesentlichen § 3 Abs. 1 des bisher geltenden Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und wurden ergänzt um „Bescheid basierte Fördermaßnahmen“. Damit wird die gängige Praxis der Umsetzung von Maßnahmen im Wege von Agrarumweltmaßnahmen (HALM) aufgegriffen, die auf einem Antrag der oder des Nutzungsberechtigten beruhen und mit einem Förderbescheid vollzogen werden. Die allgemeinen bundesrechtlichen Möglichkeiten der Anwendung des Vertragsnaturschutzes (z.B. im Artenschutz oder in der Eingriffsregelung) bleiben von der Regelung in § 20 unberührt; sie konkretisiert lediglich die Anwendung des Vertragsnaturschutzes in Schutzgebieten.

Zu § 21

§ 21 regelt die Erklärung geschützter Teile von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 des Bundesnaturschutzgesetzes. Neu in das hessische Recht aufgenommen wird die Schutzkategorie des Nationalen Naturmonumentes, das wegen seiner besonderen Bedeutung durch Gesetz festgesetzt wird. Hessenspezifisch abweichend von der Bundesregelung ausgestaltet wird die Bestimmung von Landschaftsteilen zum Naturpark. Diese Regelung berücksichtigt die geschichtliche Entwicklung der hessischen Naturparke in den ehemaligen Großlandschaftsschutzgebieten sowie den im Bundesvergleich sehr hohen Anteil an Natura-2000-Gebieten in Hessen. Die spezifischen Vorschriften zum Erlass der Natura-2000-Verordnung (bisher § 14 Abs. 2 und 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz) sind zwar als besondere Regelung entfallen. Derartige Rechtsverordnungen bleiben jedoch weiterhin möglich. Die Natura-2000-Gebiete sowie die darin zu schützenden Lebensraumtypen und Arten bleiben weiterhin im Hinblick auf die europarechtlich gebotene Bestimmtheit des Gebietsschutzes zu benennen; die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele sind festzusetzen, Vorkommen zu schützender prioritärer Lebensraumtypen oder Arten sind anzugeben. Die weitere Konkretisierung erfolgt in den Maßnahmenplänen.

Zu § 22

§ 22 regelt das Verfahren der Inschutznahme geschützter Teile von Natur und Landschaft die per Rechtsverordnung ausgewiesen werden. Dies sind insbesondere die in § 44 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten. Durch Verfahrenserleichterungen und Nutzung der Informationstechnologie soll der bürokratische Aufwand reduziert und eine Beschleunigung ermöglicht werden. Alle Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Anhörung vorgetragen werden, müssen nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft und abgewogen werden. Insoweit werden auch die Gründe für die Einbeziehung eines bestimmten Grundstücks aktenkundig gemacht. Die Schutzwürdigkeit eines Grundstücks muss regelmäßig bereits im Zuge der Festlegung der Gebietsgrenzen geprüft worden sein, andernfalls wäre die Abgrenzung nicht rechtmäßig. Sowohl die Einbeziehung von Pufferflächen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, als auch abgrenzungstechnische Gesichtspunkte wie z.B. eine im Gelände nachvollziehbare Grenzziehung können „zwingende Gründe für eine Ausweisung“ sein. Es ist zu vermeiden, dass fachlich nicht zu rechtfertigende Lücken in der Kulisse entstehen.

Zu § 23

§ 23 trifft Regelungen zur einstweiligen Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft. Hierzu werden die Regelungen zur Sicherstellung aus § 22 Abs. 3 S. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes konkretisiert und ergänzt. Durch sie soll eine Entwertung schutzbedürftiger Gebiete verhindert werden, sofern eine solche nach Bekanntwerden der Pläne zur Ausweisung zu befürchten ist.

Zu § 24

§ 24 regelt den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten und vereinfacht die Anpassung festgesetzter Bewirtschaftungstermine, wenn dies auf Grund der Witterungsverhältnisse geboten ist. § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes lassen den Umgebungsschutz zu.

Nach Abs. 1 kann die obere Naturschutzbehörde das beeinträchtigende Hineinwirken in ein Naturschutzgebiet verbieten; dies kann z.B. die Erzeugung von Lärm, Licht oder andere Immissionen, entwässern oder aufstauen von Wasser außerhalb eines Naturschutzgebietes betreffen, wenn hierdurch innerhalb des Gebietes naturschädliche Wirkungen wie z.B. Störung des Brut- oder Aufzuchtgeschehens zu besorgen sind. Das mildeste Mittel zur Abwehr derartiger Wirkungen ist ein Verwaltungsakt, auch in Form einer Allgemeinverfügung. Aus dem Zweckzusammenhang könnte eine solche Gefahrenabwehrregelung auch auf die Polizeiklausel und Anord-

nungsbefugnis des § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gestützt werden. Eine Spezialregelung ist wirkungsvoller, da die Ermächtigungsgrundlage transparenter ist.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Schutz von Lebensgemeinschaften es bei ungewöhnlichen Witterungsverläufen ausnahmsweise erfordern kann, dass bestimmte Bewirtschaftungen von Flächen früher oder später als in der Schutzgebietsverordnung vorgesehen erfolgen müssen oder dürfen (z.B. abweichende Mahd-Termine bei langanhaltenden Wintern und später einsetzender Vegetation oder bei besonders früh einsetzender Sommerhitze). Hierdurch kann auf ein aufwändiges Befreiungsverfahren verzichtet werden. Für die Allgemeinverfügung werden keine weiteren Formvorschriften vorgesehen.

Zu § 25

§ 25 regelt die in Hessen gesetzlich geschützten Lebensräume (Biotope) in Erweiterung des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Alleien und Streuobstbestände erweitern in Hessen die bundesrechtliche Liste gesetzlich geschützter Biotope bereits nach geltendem Recht. Die nach Anhang I der FFH-Richtlinie definierten besonders schützenswerten mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für Hessen und der großen Schutzbedürftigkeit mit diesem Gesetzentwurf deklaratorisch erwähnt. Strengere Regelungen in Natura-2000-Gebieten bleiben unberührt. Trotz des schon bisherigen europarechtlichen Schutzes solcher Lebensräume auch durch die Eingriffsregelung und das Umweltschadensrecht (§ 19 des Bundesnaturschutzgesetzes) sind diese Bestände artenreichen und nährstoffärmeren Grünlands in Hessen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die Erhaltungsziele für diese Gebiete sollen hierdurch besser erreicht werden können. Wie alle anderen in Hessen gesetzlich geschützten Biotope werden Vorkommen dieser Lebensraumtypen durch Darstellung im NATUREG-Viewer öffentlich kenntlich gemacht. Die landesrechtliche Neuregelung der gesetzlich geschützten Biotope folgt der neuen Bundesregelung und stellt damit klar, dass nunmehr Streuobstwiesen auf der ganzen Landesfläche geschützt sind. Für den gesetzlichen Schutz ist es erforderlich, dass Strukturen von einigem ökologischem Gewicht bestehen. Im Übrigen werden die bisherigen Definitionen beibehalten. Die Kriterien sind vorbehaltlich anderer Regelungen im Zweifel der Kartier-Anleitung zur Hessischen Biotopkartierung zu entnehmen. Einzelne Baumreihen sind weder Streuobstwiesen noch Alleien. Kurze und niedrige Trockenmauern in Hausgärten sind regelmäßig nicht gesetzlich geschützt. Wie bisher besteht keine Pflegepflicht durch Eigentümer. Lediglich aktive Verschlechterungen der ökologischen Funktionsfähigkeit sind unzulässig. Die unteren Naturschutzbehörden sollen im Rahmen der Ihnen verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere Ihnen zustehender Ersatzzahlungen, Verschlechterungen entgegenwirken.

Zu § 26

§ 26 regelt die Aufstellung naturschutzfachlicher Bewirtschaftungspläne, in denen alle Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen sind, die zur Erreichung der von der oberen Naturschutzbehörde festzulegenden naturschutzfachlichen flächenbezogenen (vornehmlich, aber nicht nur auf ein Schutzgebiet bezogenen) Ziele erforderlich und geeignet sind. Das bislang nur für Schutzgebiete entwickelte Instrument der Bewirtschaftungspläne wird auf alle gestaltenden planmäßigen Handlungen der Naturschutzbehörden übertragen und umfasst als einheitlicher Begriff künftig auch bisherige Pflegepläne, Managementpläne oder Artenhilfskonzepte. Für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne gelten grundsätzlich § 3 Abs. 5 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes. Dies umfasst auch eine Beteiligung der Gemeinden. Hierdurch soll verhindert werden, dass Naturschutzmaßnahmen an Stellen vorangetrieben werden, für die bereits verfestigte oder gar normierte Planungen anderer Planungsträger existieren. Die Abstimmung mit dem HLNUG soll Doppelarbeit vermeiden und ein fachlich koordiniertes Handeln sicherstellen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten gelten fort bzw. sind durch Weisung zu konkretisieren. Es besteht keine Konnexitätsrelevanz (siehe Abs. 3). Verantwortlich sind die jeweils für das Schutzobjekt zuständigen Naturschutzbehörden (i.d.R. die oberen Naturschutzbehörden). Schon bisher lag die Verantwortung für Naturdenkmale, ehemals flächenhafte Naturdenkmale und zuletzt Klein-NSG sowie geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) bei den

ausweisenden unteren Naturschutzbehörden. Die obere Naturschutzbehörde kann sich bei den Aufstellungsarbeiten im bisherigen Rahmen anderer weisungsgebundener Dienststellen bedienen. Abs. 1 Ziff. 2 ist bewusst weit gefasst, um ein einheitliches Format für flächenbezogene Planungen zu ermöglichen. Eine untere Naturschutzbehörde könnte auf dieser Grundlage für ein geschütztes Biotop einen Bewirtschaftungsplan aufstellen, wenn sie es für erforderlich hält. Abs.5 beseitigt bislang bestehende Auslegungszweifel und dient der Verwaltungsökonomie.

Zu § 27

§ 27 dient über die Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes in § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus dem ausdrücklichen Schutz und der Wiederherstellung von Mooren, indem hierzu Bewirtschaftungspläne durch die obere Naturschutzbehörde entwickelt werden. Moorschutz ist aktiver Klimaschutz, denn Moore sind die effektivsten Kohlenstoffspeicher innerhalb eines Landökosystems und erfüllen damit eine wichtige Klimaschutzfunktion für Menschen, Tiere und Pflanzen. Moore gehören aufgrund ihrer Artenvielfalt zu den Wildnisgebieten. Der Schutz der Moore ist bereits im Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich verankert. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Mooren führen, verboten. Es können bestimmte Handlungen zugelassen werden, wenn für einen Ausgleich gesorgt wird (§ 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Um den Moorschutz in Hessen zu stärken, ist eine entsprechende ausdrückliche Regelung im Gesetz vorgesehen. Die sukzessive Regeneration von Mooren durch Wiedervernässung und Extensivierung der Nutzungen ist durch entsprechende Ausgestaltung der Bewirtschaftungspläne anzustreben. Neben den Naturschutzzielen soll dabei insbesondere auch die Bedeutung der Moore für den Klimaschutz berücksichtigt werden. Die EU wird Bestimmungen zur Wiederherstellung und Sicherung der Speicherfunktion dieser Lebensräume erlassen und Finanzierungsinstrumente bereitstellen. Sie sind an das Vorliegen von Wiederherstellungsplänen geknüpft. Auch deswegen werden Moore ebenso wie Auen im Gesetz gesondert behandelt.

Zu § 28

§ 28 trifft ergänzende Regelungen zur Bewirtschaftungsplanung geschützter naturnaher Flussauen, denen im Hinblick auf die Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und des Hochwasserschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Dies geschieht mit der Entwicklung entsprechender Bewirtschaftungspläne. Auen und deren Verbünde haben in Hessen traditionell seit Jahrzehnten eine ganz besondere Bedeutung als Verbindungskorridore für den landesweiten Biotopverbund i.S.d. Landesentwicklungsplanes, insbesondere als Wanderwege für klimasensible Arten und Lebensgemeinschaften, als Pufferbereiche für den Hochwasserschutz, zur Wasserretention zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts sowie zur Klimaanpassung. Auch die Europäische Union widmet dem Auenschutz eine hohe Bedeutung und fordert deren Wiederherstellung. Ein Großteil der ehemals durch Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützten hessischen Auenverbünde sind inzwischen als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen, für die Bewirtschaftungspläne aufzustellen sind. Soweit Auen-LSG keinem solchen Schutz unterliegen, sind ihre bedeutsamen Funktionen dennoch weiterzuentwickeln. Deshalb sollen auch für die nur als LSG geschützten Auen Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden. Wie schon bisher werden die Planungen und deren Umsetzung durch die oberen Naturschutzbehörden gesteuert. Hierbei ist auf eine interdisziplinäre Bündelung der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten nach unterschiedlichen Rechtsbereichen hinzuwirken (Naturschutz einschließlich Klimaschutz und Klimaanpassung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Abstimmung mit der Regional- und Bauleitplanung).

Zu § 29

§ 29 trifft Regelungen über Gebiete für die natürliche Waldentwicklung. Hierbei kommt staatlichen Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Das Land Hessen hat im Hinblick auf die EU Biodiversitätsstrategie ohne weitere rechtliche Verpflichtung 10 Prozent seiner Staatswaldfläche

für die natürliche Waldentwicklung bereitgestellt. Große zusammenhängende Naturwaldflächen werden als Naturschutzgebiete ausgewiesen. § 29 bestimmt ein Verfahren für die Beteiligung der durch das Land anerkannten Naturschutzverbände im Fall eines Widerrufs von solchen Flächen, sofern sie nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Dies betrifft insbesondere kleinere Flächen, bei denen aus unterschiedlichen Gründen (Naturereignisse, neu hinzutretende sonstige Beeinträchtigungen) das ursprüngliche Ziel der Steigerung der biologischen Vielfalt nicht mehr erreicht werden kann. Dabei soll wie bei der Auswahl dieser Flächen den Naturschutzverbänden eine fachliche Mitwirkung ermöglicht werden. Gegenstand der Regelung ist darüber hinaus der Hinweis, dass bei Betreten dieser Naturwaldflächen mit walddtypischen Gefahren ggf. aufgrund erhöhten Totholzaufkommens zu rechnen ist. Über die fiskalische Zweckbindung hinaus konstituiert die Regelung einen ordnungsrechtlichen Schutz, der bei drohender Beeinträchtigung durch Maßnahmen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens als öffentlicher Belang zu beachten ist. Deshalb sind derartige Waldflächen auch in NATUREG zu erfassen.

Zu § 30

§ 30 regelt den Biotopverbund, die Biotopvernetzung und die Wildnisgebiete. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Biotopverbundplanung werden auf der bereits bestehenden Grundlage des Landesweiten Biotopverbunds nach Maßgabe des Landesentwicklungsplanes als Teile der Regionalplanung dargestellt. Über die im Bundesnaturschutzgesetz hinaus genannten Bestandteile sollen insbesondere auch die landesrechtlich in Hessen gesetzlich geschützten Biotope und die Gebiete für natürliche Waldentwicklung Teil des Biotopverbundes sein. Wildnisgebiete sollen innerhalb des Biotopverbundes entwickelt werden (Abs. 3). Gemäß der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) soll sich die Natur bis zum Jahre 2020 auf mindestens 2 Prozent der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in den Ländern sog. Wildnisgebiete festgelegt werden. Dies sind definitionsgemäß „ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten. Abs. 1 knüpft hierzu an die planungsrechtliche Konkretisierung des landesweiten Biotopverbunds im Landesentwicklungsplan an. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Biotopverbundplanung des Landesentwicklungsplanes sind in der Regionalplanung umzusetzen. Die Regionalpläne enthalten die auf die Region bezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans und konkretisieren bzw. ergänzen diese, auch als Vorgabe für die Landschaftsplanung. Der Waldflächenverbund und der Fließgewässerverbund ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes. Im Offenland soll der Biotopverbund rund 15 % der Fläche außerhalb von Wald, Gewässern, Siedlungen und Verkehrswegen ausmachen. Wildnisgebiete stellen gegenüber den Flächen nach § 29 aufgrund ihrer Größe eine besondere naturschutzfachliche Qualität dar. Die Zielsetzung der Wildnisgebiete umfasst aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorbildfunktion des Fiskus insbesondere Flächen des Landes sowie andere auf vertraglicher Basis überlassene Flächen des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Privatpersonen. Für die Bestimmung zum Wildnisgebiet gelten im Übrigen die Regelungen nach § 29 entsprechend. Die Bestimmung staatlicher Waldflächen zu Wildnisgebieten bedarf der haushaltsrechtlichen Umsetzung.

Zu § 31

§ 31 regelt den Schutz des europäischen Naturerbes, die Bewirtschaftungsplanung und Überwachung. Die für die Natura-2000-Gebiete aufzustellenden Bewirtschaftungspläne sollen einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter durch die Festlegung geeigneter Erhaltungs- und oder Wiederherstellungsmaßnahmen gewährleisten. Die Vorschrift konkretisiert den Gesamtkanon der für den Schutz des Netzes Natura 2000 in Hessen geltenden Vorschriften sowohl hinsichtlich des ordnungsrechtlichen als auch des gestaltenden Naturschutzes. Die Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Gebiete konkretisieren die Erhaltungsziele für die Natura-2000-Gebiete, Maßnahmen, die ohne gesonderte Zulassung im Einklang mit den Erhaltungszielen

stehen sowie solche Maßnahmen, die über die Erhaltungsziele hinaus günstige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Gebiet haben und ggf. als Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können. Insofern gehen die Inhalte von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete über die allgemeinen Regelungen über Bewirtschaftungspläne hinaus. Die Zielformulierung muss hinreichend konkret beschrieben und überprüfbar sein. Die fachliche Abstimmung mit dem HLNUG stellt eine landesweit einheitliche naturschutzfachliche Umsetzung sicher. Dabei soll die obere Naturschutzbehörde nach Anhörung des HLNUG den Beitrag des einzelnen Gebietes zur übergreifenden Zielerreichung auf regionaler und biogeografischer Ebene berücksichtigen. In weiten Teilen entsprechen die Bewirtschaftungspläne bereits diesen Vorgaben. Sie sollen operationalisierte messbare und digital nachvollziehbare Ziele enthalten. Dies stellt sicher, dass künftig ein Monitoring auch mittels Fernerkundung durch Satellitendaten erfolgen kann. Mit der praktischen gestalterischen Umsetzung der Bewirtschaftungspläne kann die Obere Naturschutzbehörde wie bisher die unteren Forstbehörden beauftragen. Eine weitere Umsetzung erfolgt durch öffentlich geförderte Agrarumweltmaßnahmen. Nach den fachlichen Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde bleiben, wie bisher, die unteren Forstbehörden und die Landrätin oder der Landrat für die Aufstellung und Durchführung der Natura-2000-Bewirtschaftungspläne zuständig. Die Kontrolle des Vollzugs durch die obere Naturschutzbehörde wird gestärkt. Sie muss die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes sicherstellen und im Falle von Veränderungen und Störungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung dieses Zustands ergreifen. Dabei wird sie von der unteren Forstbehörde unterstützt. Insgesamt kann so eine effiziente Umsetzung der FFH-Richtlinie erreicht werden.

Zu Absatz 5: Durch die fachliche Anhörung des HLNUG soll die landesweit einheitliche naturschutzfachliche Umsetzung sichergestellt werden während gleichzeitig die Deutungshoheit bei der Vollzugsbehörde liegt.

Zu Abs. 9: Die Regelung ist zur Abwendung von Vertragsverletzungsverfahren sowie ggf. zu erwartender Strafzahlungen an die EU unverzichtbar. Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich wegen mehrerer Verstöße gegen europäisches Naturschutzrecht in Vertragsverletzungsverfahren. Darunter auch eines, in dem die mangelnde Verbindlichkeit der bundesdeutschen (hessischen) Umsetzung der FFH-Richtlinie gerügt wird (konkret: keine Schutzgebietsverordnungen mit klaren und zwingenden Mechanismen zum Abwenden eines ungünstigen Erhaltungszustands). Um gegenüber der Europäischen Kommission deutlich zu machen, dass trotz fehlender Formulierung auf Einzel-Verordnungsebene ein zwingendes Einschreiten der deutschen Behörden gesetzlich geboten ist und stattfindet, ist die Verschärfung unumgänglich. Sie dient der Abwendung von Strafzahlungen im o. g. Vertragsverletzungsverfahren.

Zu § 32

§ 32 regelt den Schutz des europäischen Naturerbes, die Verträglichkeit von Plänen und Projekten. Im Vergleich zum geltenden Recht wird die Position der jeweils prüfenden Naturschutzbehörde durch die Einvernehmens-Regelung gestärkt. Damit begegnet der Gesetzentwurf der Kritik der Europäischen Kommission an einer unzureichenden Umsetzung europäischer Vorgaben zum Schutz der Natura-2000-Gebiete. Die Regelung enthält für Verfahren auf unterer Behördenebene ein gestuftes Verfahren. Kann nach der Herzmuschelfischereientscheidung des EuGH eine erhebliche Beeinträchtigung durch Pläne oder Projekte auf kommunaler oder Kreisebene ausgeschlossen werden, reicht hierfür das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, ansonsten muss die Verträglichkeitsprüfung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erfolgen. Hält deshalb die zu beteiligende untere Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Projekt oder den Plan, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen, für nicht ausgeschlossen, so ist abweichend von Satz 2 das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen. Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 enthält zwingendes Recht. Deshalb ist nach § 1a Abs. 4 BauGB in den Fällen, in denen ein Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen

einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Soweit Landesrecht im Rahmen des Art. 72 Abs. 3 GG von Bundesrecht zulässig abweicht, ist auch Landesrecht anzuwenden. Angesichts des Umstands, dass Verstöße gegen Regelungen zum Schutz von Natura-2000-Gebieten nach § 329 StGB strafbewehrt sind und zu Vertragsverletzungsverfahren führen können, ist für die Verträglichkeitsprüfung ein sehr hoher fachlicher Standard geboten. Auch deshalb muss die Verträglichkeitsprüfung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

Zu § 33

§ 33 regelt die Aufstellung von Artenhilfsprogrammen durch das HLNUG. Mangels bundesrechtlicher Regelungen sind insoweit landesrechtliche Regelungen im Artenschutz zulässig. Artenhilfsprogramme sollen die landesweiten Erfordernisse zur dauerhaften Sicherung überlebensfähiger Populationen geschützter Arten darstellen. Dabei sollen nicht nur die Vorkommen innerhalb von Schutzgebieten betrachtet werden, sondern auch Vorkommen, die nicht dem Gebietschutz unterliegen einschließlich der Sicherung der Vernetzung der einzelnen Vorkommen. Auch im Falle der Artenhilfsprogramme sollen die erforderlichen flächenbezogenen Maßnahmen in Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden. Die Vorschriften zur Bewirtschaftungsplanung finden entsprechende Anwendung. Die Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen richtet sich nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu § 34

§ 34 ist eine der zentralen Neuerungen des Gesetzentwurfs. Er ermöglicht die Festsetzung von Fördergebieten für den Artenschutz. Mangels bundesrechtlicher Regelungen sind insoweit landesrechtliche Regelungen zulässig. In diesen Gebieten soll der Einsatz von freiwilligen Instrumenten des Naturschutzes (Förderung, Vertragsnaturschutz, Beratung) zum Schutz von dort schwerpunktmäßig vorkommenden, hochbedrohten Arten konzentriert werden. Durch eine rechtsverbindlich festgesetzte räumliche Kulisse ist es möglich, in Förderprogrammen oder Zuwendungsbescheiden räumlich darauf Bezug zu nehmen. Fördergebiete sind zum Beispiel dort angezeigt, wo Naturschutzgebiete aufgrund der Nutzungsstruktur klassischerweise nicht zum Einsatz kommen oder als Instrument untauglich sind, etwa in Schwerpunktorkommen des Feldhamsters, die einer – wenn auch angepassten - ackerbaulichen Nutzung bedürfen. Die Gebietskulissen sollen zur fachlichen Begründung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungsplänen herangezogen werden. Sie sind ansonsten unabhängig von weiteren Vorgaben des Artenschutzes behördenverbindliche öffentliche Belange bei raumbedeutsamen Planungen.

Zu § 35

§ 35 regelt einen bundesrechtlich nicht im Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere § 41a des Bundesnaturschutzgesetzes) geregelten Bereich. Insoweit liegt keine Abweichung i.S.d. Art. 72 Abs. 3 GG vor. Hinzu kommt, dass § 41a des Bundesnaturschutzgesetzes erst in Kraft tritt, wenn der Bund die hierfür inhaltlich maßgebende Rechtsverordnung erlassen hat. Dies ist nicht geschehen. Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) sind problematisch für alle nachtaktiven Tierarten. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird. Das Vermeidungsgebot bzgl. künstlicher Beleuchtung im Außenbereich wird durch einen Passus zur bedarfsgerechten Beleuchtung von Verkehrseinrichtungen (z.B. bei bestimmten Rad- oder Gehwegen) und zulässigen Vorhaben im Außenbereich eingeschränkt. Eine Beleuchtung für essenzielle (Straßen) Infrastruktur soll durch die Regelung nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 1 Satz 2 schränkt den Anwendungsbereich in geeigneter Weise ein. Hauseingänge können so beleuchtet werden, dass der Zweck erreicht wird, ohne dass das Licht über die Höhe

des Horizonts hinaus abstrahlt. Die Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält einen anderen Ansatz, der nach Maßgabe der Kriterien einer rechtskonkretisierenden Rechtsverordnung („TA-Licht“) nachteilige Auswirkungen von Beleuchtung auf Insekten vermeiden soll. Die hessische Vorschrift stellt deshalb keine Abweichung von dem bundesrechtlichen Ansatz dar, sondern hat lediglich eine notwendige vollzugsregelnde, ergänzende und ermessensleitende Funktion. Dieser Klarstellung dient Abs. 1 Satz 3.

Abs. 2 ist nicht konnexitätsrelevant. Die Regelung greift erst bei einer Neuanlage oder einer grundlegenden Erneuerung der Beleuchtung und betrifft die Auswahl der Lichtfarbe. Entsprechende Angebote, die den Tod vieler tausend Tiere vermeidet, sind zu vergleichbaren Kosten am Markt erhältlich.

Den Abs. 3 und 5 vergleichbare Regelungen sind z.B. in BW mit dem dortigen § 21 „Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler“ oder in Art. 11 a BayNatSchG getroffen worden. Da die hierzu maßgebliche Kriterienbildung auf dem Ordnungswege durch den Bund fehlt, ist auch insoweit eine Ergänzung des Bundesrechts kompetenzrechtlich zulässig.

Dort, wo eine künstliche Beleuchtung ausnahmsweise zugelassen ist, sind die ökologischen Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren. Verwendet werden sollen nur Leuchten, die kein Licht nach oben abstrahlen. Die Beleuchtungsstärke soll möglichst niedrig sein. Dabei sollen alle technischen Möglichkeiten und Steuermechanismen ausgenutzt werden. Für die nähere Spezifikation ist eine Verordnungsermächtigung in § 68 aufgenommen. Gemeinden erhalten für ihr Gemeindegebiet die Möglichkeit, den Schutz vor Lichtverschmutzung durch Satzung zu regeln. Diese Regelungen gelten ergänzend zu § 41a des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu Abs. 8: Es handelt sich um eine rechtskonkretisierende und lenkende Inhaltsbestimmung des fiskalischen Eigentums zur Umsetzung geltender Staatsziele. Das Erfordernis ergibt sich aus immer wieder festzustellenden unbedachten naturschädlichen Handlungen von grundstücksverwaltenden Dienststellen. Angesichts der sich aktuell anbahnenden ökologischen Katastrophen ist es unverzichtbar, dass die öffentliche Hand ihre auch nach der Hessischen Verfassung bestehende Vorbildfunktion wahrnimmt. Durch Reduktion von Pflegemaßnahmen auf den funktional sowie ökologisch gebotenen Umfang können zudem Einsparungen erzielt werden.

Zu Abs. 9: Der Schutz der Biologischen Vielfalt, hier insbesondere der Insektenschutz, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diejenigen privaten Gärten, die häufig aus Gründen einer scheinbaren Arbeitserleichterung eine reine Gestaltung mit Schotterung oder anderen flächig ausgebrachten Steinen vorsehen, sogenannte „Schottergärten“, bieten keinen Lebensraum oder Nahrung für Insekten und andere Kleinlebewesen. Damit wirken sie diametral den Zielen der Hessischen Verfassung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Zielen der biologischen Vielfalt entgegen. Zudem sind „Schottergärten“ nur kurzfristig in dem angestrebten künstlichen Zustand zu erhalten, da durch Laubeintrag im Laufe der Zeit erneut die Bodenbildung mit nachfolgender Vegetationsentwicklung erfolgt. Hierbei entstehen regelmäßig intensiv und arbeitsaufwändig pflege- und reinigungsbedürftige Flächen. Demgegenüber lassen sich pflegeextensive naturnahe Gartenstrukturen relativ einfach gestalten. Die öffentliche Hand soll durch Aufklärung, Information und Anleitung auf die Gestaltung naturnaher Gärten hinwirken. Es ist selbstverständlich, dass Flächen der öffentlichen Hand hierbei eine Vorbildfunktion übernehmen sollen. Durch den Verweis auf die Hessische Bauordnung erfolgt eine rechtlich bindende Abgrenzung der zulässigen Verwendungen der Freiflächen. Funktionsflächen, für die eine Bodenbefestigung erforderlich ist, bleiben hiervon unberührt. Dies betrifft z.B. die im notwendigen Umfang erforderlichen Gehwege und befahrenen Flächen. Befahrene Flächen auf Grundstücken sollen nach Möglichkeit in einer naturverträglichen Form ausgeführt werden (z.B. Rasengittersteine oder Schotterrasen).

Zu § 36

§ 36 konkretisiert § 44 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf den Schutz einiger besonders gefährdeter horstbewohnender Großvogelarten. Dabei soll der Schutz der Arten vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes erreicht werden. Es handelt sich insofern um keine Abweichung vom Bundesrecht. Die genannten Großvogelarten sind langlebig mit einer geringen Zahl an Jungtieren. Langjährig besetzte Horste (oft über mehrere Generationen) tragen in ho-

hem Maße zum Bruterfolg und damit zum Erreichen eines europarechtliche gebotenen und im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben nachzuweisenden günstigen Erhaltungszustand bei. Insofern ist die Regelung aus artenschutzrechtlicher Sicht zweckmäßig und geboten. Vergleichbare Länderregelungen finden sich u.a. in § 28b SHNatSchG, § 23 Abs. 4 MVNatSchG und § 20 THNatSchG. Eine ausdrückliche Bekanntgabe der Horste ist nicht notwendig, da hier insoweit nur Vorsatz erfasst ist (gezieltes Besteigen, Fotografieren, Aufsuchen, etc.).

Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, in Fällen des Abs. 2 Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zu vereinbaren. Abweichungen von den Vorgaben des Abs. 2 sind im Einzelfall im artverträglich gebotenen Umfang nach Prüfung eines Antrags durch die obere Naturschutzbehörde zulässig. Dies betrifft insbesondere Kartierungen sowie wissenschaftlich motivierte Maßnahmen. Auf § 45 Abs. 7 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wird verwiesen.

Zu § 37

§ 37 enthält eine Regelung zum Artenschutz an baulichen Anlagen und zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen. Diese Regelung ist als technischer Standard bei der Zulassung baulicher Anlagen im Außenbereich einzuhalten.

Vogelschlag an Glasflächen gehört zu den häufigsten Todesursachen bei Vogelarten. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag bestehen z.B. in der Mattierung von Scheiben, dem Vorbau von Lamellenkonstruktionen oder in der Beschichtung oder Mattierung von Scheiben mit Mustern in einem geringen Abstand. Eine besonders hohe Vogelanzuggefahr durch Zugvögel besteht an Hochhäusern mit spiegelnden oder durchscheinenden Fassaden.

Die Vorschrift konkretisiert die Umsetzung von § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes in bedeutenden Fällen, die in der Vergangenheit erhebliche Vollzugsdefizite aufwiesen, da Ihre Umsetzung nicht hinreichend im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht verankert ist. Dies betrifft insbesondere die Durchsetzung einer Vermeidung von Vogelschlag an Glas. Auf die Antwort der Bundesregierung auf entsprechende Anfragen wird verwiesen (z.B. BT-Drs. 18/7522). Nach in nordamerikanischen Studien ermittelten jährlichen Kollisionsraten können in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zwischen einem und 77 Vögeln pro Gebäude umkommen. In Deutschland gibt es ca. 18 Millionen Wohnhäuser sowie eine Vielzahl öffentlicher und gewerblicher Gebäude. Europäisches Artenschutzrecht ist striktes Recht und abweichungsfest. Die Regelung dient zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren der vollzugsorientierten Klarstellung geltenden Rechts, dessen Anwendung europarechtlich geboten ist. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der Umweltstrafrechtsrichtlinie verdeutlichen bestehende europarechtswidrige Umsetzungsdefizite. Bundestagsdrucksachen verdeutlichen die Bedeutung des Vogelschlags an Glas, der um ein Vielfaches höher ist als z.B. an Windenergieanlagen. Die Ausnahmeregelungen sind verfügbar. Andere „Gemeinwohlbelange“ sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Abs. 1 dient der Umsetzung der Rechtsprechung. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind unabhängig von einer Baugenehmigungsbedürftigkeit einer baulichen Maßnahme zu beachten. Schon jetzt ist eine entsprechende Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 des Bundesnaturschutzgesetzes für Bauvorhaben auszufüllen und den Antragsunterlagen beizufügen.

Abs. 2 widmet sich der Eindämmung des Vogelschlags an Glas. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat hierzu im Jahr 2021 fachliche Standards beschlossen: <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm> und die Umweltministerkonferenz hat diese Standards zur Kenntnis genommen. Glasfassaden, Unterstände an Haltestellen oder Gewächshausbauten bleiben möglich, wenn Glasoberflächen entsprechend strukturiert oder behandelt werden (z.B. Mattierung durch Anstrich oder Folien, Unterteilung von zusammenhängenden Glasflächen).

Abs. 3: Für bestehende bauliche Anlagen gibt es nachträgliche Gestaltungsmöglichkeiten, die Vogelschlag möglichst vermeiden, aber dennoch den notwendigen Lichteinfall ermöglichen. Die Nachrüstung kommt insbesondere bei solchen Vorhaben in Betracht, die sehr große bauartbedingte vollständig transparente oder spiegelnde Glasoberflächen aufweisen. Eine einfache

Möglichkeit einer wirksamen Maßnahme sind Streifen- oder Punktmuster, die horizontal oder vertikal auf eine Scheibe aufgebracht werden. An Wohngebäuden oder Bürofenstern können auch Jalousien auf der Außenseite oder andere Elemente (z. B. auch aus Holz), die primär einen Sonnen- und Sichtschutz bieten, angebracht werden. Abs. 4: Bereits jetzt dürfte es derartig große Glasflächen nicht geben. Sie verstoßen gegen geltendes Artenschutzrecht, da sie ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bewirken. Zumindest von öffentlichen Gebäuden muss erwartet werden können, dass sie im Einklang mit geltendem Recht stehen. Die Anpassungsvorschrift setzt die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand im Hinblick auf verfassungsrechtliche Staatszielbestimmungen zum Umweltschutz um und betrifft primär Gebäude, deren volltransparenten oder spiegelnden Glasoberflächen regelmäßig gereinigt werden. Soweit Straßenbaulastträger ähnliche Glasflächen an Brückenbauwerken oder an transparenten Lärmschutzwänden unterhalten, handelt es sich nicht um Gebäude. Zudem reduzieren Verschmutzungen Transparenz und Spiegelungen.

Da es sich um die Konkretisierung geltenden Rechts und keine neuen Aufgaben handelt, ist die Vorschrift nicht konnexitätsrelevant.

Zu § 38

§ 38 dient dem Schutz wandernder Tierarten. Abs. 1 verdeutlicht, dass der unzerschnittene Raum der Normalfall ist und jede Form von Zerschneidung nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Unter unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen sind angelehnt an die bislang bereits gültige Regelung des § 12 Abs. 6 Nr. 1 HAGBNatschG Landschaftsteile zu verstehen, die eine Mindestfläche von über 2.500 Hektar haben und nicht durch klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 Hektar, Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder Flughäfen zerschnitten sind.

Dies betrifft nicht nur die Anlage von Verkehrswegen, sondern z.B. auch die großräumige engmaschige Einzäunung im Außenbereich. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit andere Gemeinwohlbelange überwiegen und eine weniger zerschneidende Zielerreichung nicht möglich ist. Dies betrifft auch die nach Möglichkeit zu vermeidende Zerschneidungswirkung durch asphaltierte Feldwege oder die Verrohrung von Fließgewässern. Bauwerke sind so zu errichten, dass sie artspezifisch keine erhebliche Zerschneidungswirkung verursachen; dies gilt z.B. auch für die ottergerechte Herstellung künftiger Brückenbauwerke, die Errichtung von Amphibienschutzanlagen an Straßen oder Wildschutzzäune an Autobahnen. In Abs. 2 wird insbesondere für gering frequentierte Straßen und Wege ein Recht der Naturschutzbehörden geschaffen, im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die zeitweise Sperrung von Straßen und Wegen zum Zwecke des Amphibienschutzes anzuordnen. § 4 Bundesnaturschutzgesetz bleibt für besonders wichtige Verkehrswege unberührt. Abs. 3 regelt Spezialfälle einer artenschutzrechtlichen Anordnung insbesondere für den Schutz von Rastvögeln gegen Störungen durch Erholungssuchende. Dies gilt auch für die Einschränkung der Wegenutzung mit Hunden. Ferner wird ein Entschädigungstatbestand für die Fälle neu geregelt, in denen Landnutzer ein Sonderopfer durch Schäden durch rastende Vögel hinnehmen müssen. Die Regelung dient der Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren und damit der vollzugsorientierten Klarstellung geltenden Rechts, dessen Anwendung europarechtlich geboten ist. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der Umweltstrafrechtsrichtlinie verdeutlicht bestehende europarechtswidrige Umsetzungsdefizite.

Zu Abs. 1: Es existieren vergleichbare, zum Teil wortgleiche Regelungen in § 20 BWNatSchG oder § 6 SLNatSchG.

Zu Abs. 2: Die Vorgaben des Satz 2 stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmitteln und müssen nicht umgesetzt werden, wenn dadurch im Fall Sanierungen ein vollständig neues Planungsverfahren ausgelöst würden.

Zu Abs. 3: Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Es handelt sich um Regelungen im haushalterischen Rahmen des artenschutzrechtlichen Förderprodukts 05 im Einzelplan 09.

Zu § 39

§ 39 regelt erstmals die fachlichen Anforderungen an das Wildtiermanagement insbesondere solcher Arten, die in der Kulturlandschaft zu Konflikten führen können, gibt die Mindestinhalte entsprechender Managementpläne vor und bestimmt das HLNUG als zuständig. Es wird eine Rechtsgrundlage für die Zahlung eines Schadensausgleichs geschaffen. Für die Umsetzung der Managementplanung kann sich die obere Naturschutzbehörde nach § 43 durch die Forstbehörden unterstützen lassen.

Abs. 1 nennt die Voraussetzungen, unter denen das HLNUG tätig wird. Weitergehende gesetzliche Regelungen für die Auswahl der Tierarten sind nicht erforderlich, da hier fachaufsichtliche Eingriffsmöglichkeiten der obersten Naturschutzbehörde bestehen.

Zu § 40

§ 40 regelt landesrechtlich allgemeine artenschutzrechtliche Ausnahmen für die geringfügige Entnahme ungefährdeter Tiere insbesondere für Unterrichtszwecke sowie in den Fällen der Zulassung von Natur auf Zeit.

Abs. 1 dient der Entlastung der Verwaltung durch gesetzliche Ausnahmen von den Verboten des § 39 Abs. 2 Satz 1 und des Entnahmeverbotes des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG (§ 39 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), d.h. bei geringfügiger Entnahme, da die Richtlinie 92/43/EWG insoweit Beschränkungen nur in dem Maße fordert, in dem ein günstiger Erhaltungszustand nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Konzentration auf zahlenmäßig häufige Arten stellt sicher, dass eine Anwendung auf in Hessen zahlenmäßig seltene Arten (z.B. Wanderfalke, Uhu oder Schwarzstorch) unterbleibt.

Im Regelfall handelt es sich um die Entnahme von Amphibienlaich für Unterrichtszwecke; es können hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sein.

Ferner werden in Abs. 2 gesonderte Regelungen zu Bereinigung möglicher Konflikte mit dem Formalschutz europarechtlich geschützter Arten getroffen, wenn „Natur auf Zeit“ zugelassen werden soll. Hierbei liegen insbesondere Erfahrungen für „Natur auf Zeit“ bei Abbauvorhaben vor. Wenn eine bestimmte Fläche vorübergehend freiwillig – z.B. im Zusammenhang mit Stilllegungen oder Umstrukturierungen – der Natur zur Verfügung gestellt wird, soll das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt auch unter Entfernung von Flora und Fauna wieder wirtschaftlich nutzbar sein. Dies dient dem Zweck unnötige und aus naturschutzfachlicher Sicht negative Eingriffe in der Zwischenzeit vorzubeugen und hat insgesamt einen positiven Effekt auf den Naturhaushalt.

Zu § 41

§ 41 enthält Regelungen über die Befreiung vom Anzeigepflicht für Tiergehege und entspricht im Wortlaut der bisherigen Regelung des § 18 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Zu § 42

§ 42 regelt die Organisation der hoheitlich i.e.S. wirkenden Naturschutzbehörden und entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Zu § 43

§ 43 regelt die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden.

Neu ist in Abs. 1 die Erweiterung der schon bisher bestehenden Zuständigkeitsbündelung bei der oberen Naturschutzbehörde auf Fälle, die in einem engen Sachzusammenhang mit einer früheren oder absehbaren Entscheidung einer oberen oder obersten Behörde besteht. Hierzu können z.B. ergänzende naturschutzrechtliche Entscheidungen zu bestehenden Windenergieanlagen gehören, bei deren Zulassung die untere Naturschutzbehörde nicht beteiligt war. Ferner können bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben wie z.B. Höchstspannungsfreileitungen nachfolgend kleinere Anpassungen erforderlich werden, die keiner Planfeststellung bedürfen. Ferner kann eine naturschutzrechtlich vorbereitende Handlung erforderlich werden in Fällen, in denen anschließend eine Entscheidung einer oberen oder obersten Behörde erforderlich ist. Es wird klargestellt, dass sich die für die Bündelung erforderliche Zuständigkeit der oberen oder obersten Behörde auch aus dem Naturschutzrecht selbst ergeben kann.

In § 43 Abs. 3 wird eine Zuständigkeitsregelung in Abgrenzung zu § 3 HDSchG definiert, die im Hinblick auf UNESCO-Welterbe (Naturerbe betreffend) erforderlich ist. Es wird klargestellt, wer die naturschutzrechtlichen Pflichten, die sich aus der UNESCO-Welterbe-Konvention im Hinblick auf die in Hessen befindlichen Naturerbe ergeben, umzusetzen hat.

Zu Abs. 4: Abweichend von der bisherigen Regelung soll der Vollzug der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf bestimmte nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder als europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützte Arten durch Verwaltungsvorschrift auf die obere Naturschutzbehörde übertragen werden können. Ausnahmsweise muss hier eine Zuständigkeit an materiellen naturschutzfachlichen Voraussetzungen anknüpfen, die nicht den Verwaltungsstrukturen entsprechen. Dies betrifft derzeit großräumig aktive Arten wie z.B. Wildkatze, Luchs, Wolf, Fischotter, Biber, Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard, andererseits seltene Arten wie z.B. die Sandsilberschärpe oder Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand, bei denen integrierte Artenhilfskonzepte umgesetzt werden müssen, welche die fachliche Kapazität der unteren Naturschutzbehörden übersteigen wie z.B. Feldhamster. Bei den meisten der genannten Arten sind die unteren Naturschutzbehörden entweder in den maßgeblichen Zulassungsverfahren nicht beteiligt gewesen (z.B. Windenergie), es handelt sich um sehr seltene, zerstreut vorkommende Arten oder solche mit einem besonders hohen Konfliktpotential oder die fachliche Bewertung erfordert einen besonderen Sachverstand. In allen genannten Fällen liegt bei den oberen Naturschutzbehörden in anderem Verwaltungszusammenhang bereits eine materielle Befassung mit derselben Art vor. Aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sollen deshalb untere Naturschutzbehörden von Verfahren und Entscheidungen entlastet werden, die eine hohe Spezialisierung erfordern, die bei oberen Naturschutzbehörden aus anderem Grund vorliegt. Im Hinblick auf ggf. kurzfristig erforderliche Änderungen ist die Zuständigkeitszuordnung ausnahmsweise auch durch Verwaltungsvorschrift der obersten Naturschutzbehörde vorgesehen, soweit nicht durch die entsprechende Zuständigkeitsverordnung bereits Zuweisungen durch Rechtssatz erfolgen. Diese Möglichkeit der Regelung durch Rechtsverordnung bleibt weiter unberührt. Dies entspricht dem an anderer Stelle geschaffenen Selbsteintrittsrecht der oberen Naturschutzbehörden. Im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für den Vollzug des Artenschutzes. Beim Vollzug dieser je nach Art besonders geregelten Zuständigkeit kann sich die obere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen oder anderer unterstützender Tätigkeiten der flächendeckend verfügbaren Forstbehörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen. Die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde betrifft auch die Fälle, in denen für die besonders geregelten Arten die Umsetzung neuer Bebauungspläne zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würde und hierfür eine Entscheidung nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist. Die Trägerin der Bauleitplanung hat hierzu nach Anlage 1 BauGB im Umweltbericht den Sachverhalt zu ermitteln und hierzu die Naturschutzbehörde zu beteiligen. Ist für einen neu aufzustellenden Bebauungsplan keine artenschutzrechtliche Anordnung oder Ausnahme hinsichtlich der Arten erforderlich, für die die

obere Naturschutzbehörde zuständig ist, bleibt Trägerin des öffentlichen Belangs die untere Naturschutzbehörde.

Zu Abs. 5: Soweit die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde begründet wird, stehen dieser auch die Verwaltungskosten zu. Im Falle einer rein fachaufsichtlichen Steuerung von Entscheidungen der unteren Behördenebene stünden der steuernden oberen Naturschutzbehörde keine Verwaltungskosten zu. Insofern ist die Regelung günstiger als aufwändige Diskussionen mit dem nachgeordneten Bereich. Im Hinblick auf die Verwaltungskosten ist die Maßnahme konnexitätsneutral, ermöglicht aber der steuernden oberen Naturschutzbehörde selbst unabhängig von der Ressourcenausstattung der unteren Behörden eine Schwerpunktsetzung. Bereits jetzt können die Naturschutzbehörde nicht alle ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben innerhalb angemessener Zeit wahrnehmen. Neu ist das Selbsteintrittsrecht der oberen oder obersten Naturschutzbehörden. Auch hierfür gelten Opportunitätsgründe, sofern ein fachaufsichtliches Weisungsverfahren komplizierter oder teurer wäre.

Zu § 44

§ 44 regelt ergänzend zu § 43 die von den Regelverfahren abweichenden besonderen Verfahren und Zuständigkeiten für die Erklärung zu bestimmten geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Zu § 45

§ 45 regelt die Zuständigkeit hessischer Behörden für die Verhütung des Einbringens invasiver Arten beim Grenzübertritt (z.B. am Flughafen Frankfurt). Die Zuständigkeitsregelungen sind zum Vollzug der EU VO 1143/2014 und der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Zu § 46

§ 46 regelt die abweichenden arten- und gebietsschutzrechtlichen Zuständigkeiten des HLNUG für die Zulassung von Ausnahmen zu Kartierungs- und Forschungszwecken. Abweichend von den bisherigen Regelungen betrifft dies nicht nur die Beringung von Vögeln, sondern auch die Kennzeichnung von Säugetieren (z.B. mit Chips) zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken, ggf. auch bei nicht landesweiten Maßnahmen.

Durch die Bündelung der Zuständigkeit für Ausnahmen zu Forschungszwecken soll sichergestellt werden, dass die erforderliche Expertise zur Beurteilung der Sachkunde und des Forschungsbedarfs vorliegt und gleichzeitig gewährleistet werden kann, dass erhobene Daten zentral für das Land bereitgestellt werden. Sofern sich hierbei Hemmnisse ergeben, können Verfahrenserleichterungen im zwischenbehördlichen Vollzug erarbeitet werden. Die temporäre Ausstattung mit Sendern erfordert den Fang der Tiere oder die Entnahme an Lebensstätten und ist mit nicht unerheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Sie setzt vertiefte Sachkunde und Übung voraus. In der Regel erhalten heute schon entsprechend vorgebildete Personen eine nicht auf das einzelne Vorhaben, sondern eine auf einen Zeitraum oder ein Gebiet bezogene Genehmigung. Es ist auch im Sinne der Planungsbeschleunigung darüber hinaus von Vorteil, über einen zentralen Genehmigungsvorbehalt auch auf eine zentrale Datenhaltung zu Gunsten des Landes hinzuwirken.

Zu § 47

§ 47 trifft Regelungen zur Fachaufsicht und zum Weisungsrecht. Die Vorschrift führt die bisherigen bewährten Regelungen fort, räumt aber auch als „ultima ratio“ ein Selbsteintrittsrecht der nächsthöheren Naturschutzbehörden ein. Das Selbsteintrittsrecht soll aus Gründen der Verwaltungsökonomie insbesondere dann eingesetzt werden, wenn die fachaufsichtliche Koordination des nachgeordneten Bereichs aufwendiger wäre als der Selbsteintritt oder wenn unverzügliches Handeln erforderlich ist.

Zu § 48

§ 48 Abs. 1 regelt die Möglichkeit der Ersetzung von naturschutzrechtlichen Entscheidungen (Bescheiden) durch Zulassungsmöglichkeiten nach anderen Rechtsgebieten und führt insoweit bewährte Regelungen fort. Hierdurch werden Bündelungs- und Beschleunigungseffekte durch die Konzentration von Verfahrensabläufen erzielt. Dabei ist allerdings bei nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Ausnahmen und bei nach einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil erforderlichen Genehmigungen immer zur Sicherung einer naturschutzfachlich begründeten tragfähigen Entscheidung das Einvernehmen der ggf. nach anderem Recht zuständigen Behörde mit der nach Naturschutzrecht zuständigen Behörde herzustellen. § 48 Abs. 2 regelt die Mitentscheidungspflicht über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Zulassungsverfahren.

Zu § 49

§ 49 regelt den Vollzug und die Kontrolle des Naturschutzrechts durch weitere zuständige Behörden. Die Vorschrift ist aus einer bereits im Hessischen Naturschutzgesetz und später im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz bewährten Regelung zur Mitwirkung im Bereich des Artenschutzrechts auf den gesamten Naturschutzbereich erweitert und weiterentwickelt worden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Umsetzung des Naturschutzrechts und die Förderung der biologischen Vielfalt auf ganzer Fläche nur in Kooperation mit Forstbehörden, Polizeibehörden, Kreisordnungsbehörden, örtlichen Ordnungsbehörden, Veterinärbehörden, Jagdbehörden, Behörden der Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie den für die Förderung zuständigen Stellen erfolgen kann. Gleichzeitig sollen diese im Hinblick auf die Staatsziele zur Daseinsvorsorge und zum Umweltschutz für diese Belange sensibilisiert und hierdurch positive Auswirkungen für die biologische Vielfalt in Hessen bewirkt werden. Die Befunde der Nachhaltigkeitsstrategien auf europäischer, Bundes- und Landesebene verdeutlichen ebenso Wirkungs- und Umsetzungsdefizite geltenden Naturschutzrechts wie der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG (BR-Drs. 27/22 vom 20.01.22). Hierzu ist es erforderlich, den Vollzug zu verbessern und insbesondere die Sachverhaltsermittlung hinsichtlich erster Erkenntnisse zu Rechtsverstößen zu beschleunigen.

Zu § 50

§ 50 benennt besondere Aufgaben des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Hierbei werden die bislang aufgesplitterten naturschutzfachlichen Zuständigkeiten unterschiedlicher Dienststellen zusammengefasst. Im Hinblick auf die zunehmend querschnittsorientierte und medienübergreifende Ermittlung, Abstimmung und Kommunikation fachlicher Belange des Umweltrechts insgesamt einschließlich des für ein Umwelt-Monitoring unerlässlichen Datenmanagements über fachliche Grenzen hinaus war diese Zusammenfassung erforderlich. Damit wird hinsichtlich der organisatorischen Zugehörigkeit der Staatlichen Vogelschutzwarte ein sinnvoller früherer Zustand wiederhergestellt.

Zu § 51

§ 51 enthält Regelungen über die Aufgaben der hauptamtlichen Naturschutzwacht in Schutzgebieten. Sie entspricht im wesentlichen § 25 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. Regelungen über die ehrenamtliche Naturschutzwacht sind mit weiteren ehrenamtlichen Beauftragungen an anderer Stelle in § 56 zusammengefasst. Nur Gebiete von einer relevanten Größe benötigen eine Naturschutzwacht.

Zu § 52

§ 52 regelt die Naturschutzdatenhaltung. Der Betrieb des naturschutzrechtlichen Informationssystems NATUREG soll künftig vom HLNUG übernommen werden. Dies dient der operativen Bündelung des Betriebs aller umweltrelevanten Fachinformationssysteme des Landes bei einer Stelle. Hierdurch werden Synergieeffekte zur Verbesserung und Erleichterung der Informationsverarbeitung geschaffen. Die Daten sind für das Schutzgebietes- und Artenschutzmanagement ebenso unerlässlich wie für die Dokumentation staatlich finanzierter oder geförderter Maßnahmen, auch zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen. Sofern es sich um landwirtschaftliche Förderung handelt, haben die Naturschutzbehörden bislang keine Kenntnis von den Begünstigten. Hierdurch sind unzulässige Doppelbegünstigungen nicht auszuschließen. Da großflächig zwar das Eigentum an Grundflächen behördlich nachvollziehbar dokumentiert ist, im Gegensatz hierzu jedoch der Besitz nicht ermittelt werden kann, sollen hierzu Auskunftsregelungen vorgesehen werden.

Zu Abs. 5: Anders als Daten in anderen Rechtsbereichen werden Naturschutzdaten regelmäßig in großem Umfang nicht von Amts wegen, sondern ehrenamtlich erhoben und ggf. verifiziert. Staatliche Naturschutzarbeit wäre seit Bestehen des Landes Hessen nicht möglich gewesen, wenn alle ehrenamtlich erhobenen Naturschutzdaten von Amts wegen hätten ermittelt werden müssen. Gleiches gilt für die Ermittlung von Daten durch kommunale Dienststellen, die Naturschutzrecht vollziehen, auch z.B. im Bereich der Landschaftsplanung. Für die Verifizierung alter Erkenntnisse über Vorkommen über Arten und Biotope im Zuge neuer Kartierungen ist es erforderlich die Altdaten als Referenz zu kennen. Deshalb muss es der Sache nach möglich sein, ohne aufwändige Verwaltungsverfahren diesen Adressaten Naturschutzdaten kostenfrei zur Verfügung zu stellen, ohne hierüber zeitaufwändige Verwaltungsvereinbarungen für jeden Einzelfall zu vereinbaren. Die Freistellung des Datenaustauschs zwischen Naturschutzbehörden des Landes, den Kommunen sowie den Produktivdaten erhebenden Naturschutzverbänden von aufwändigen Zulassungsverfahren oder Kostenberechnungen dient der im Interesse aller liegenden Beschleunigung und Vereinfachung des Datenaustauschs und der Aktualisierung von Datenbeständen.

Zu Abs. 6: Zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen oder -finanzierungen auf ein und derselben Fläche ist ein Abgleich der diesbezüglich bei unterschiedlichen Maßnahmenträgern bzw. Bewilligungsstellen gespeicherten Daten erforderlich. Da Förderungen, Ausgleichzahlungen etc. aus unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen stammen können (Agrarumwelt- und Landschaftspflege, Naturschutz etc.), muss zur eigenen Aufgabenerfüllung jedes Zuständigkeitsbereichs überprüft werden können, ob eine in einer anderen Zuständigkeit liegende Bewilligung bereits erteilt wurde. Insoweit ist ein Abgleich von Fachdaten erforderlich.

Die NATUREG-Datenbank ist insoweit ein Instrument, jedoch kein Rechtsgrund, solche Abgleiche vornehmen zu können. Insoweit ist auch die in Abs. 3 normierte Rechtsverordnungsermächtigung nicht dafür nutzbar, den Datenabgleich grundsätzlich zu regeln. Vielmehr muss dieser Rechtsverordnung die Regelung von Inhalt und Verfahren der Datenübermittlung an und aus NATUREG vorbehalten bleiben, also einer Ausgestaltung des Instruments zur Verwaltungsvereinfachung und Transparenzschaffung, nicht aber die Schaffung der Rechtsgrundlage für den Datenaustausch selbst, unabhängig von jeder Datenbank.

Es können bisher nur in Einzelfällen derlei Datenabfragen erfolgen, beispielsweise basierend auf Nr. 5 Abs. 3 der HALM-Richtlinie (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM, Richtlinien vom 2. November 2020, geändert durch den Erlass vom 30. November 2021), „*Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsbestimmungen auf andere Weise öffentlich-rechtlich vorgeschrieben sind oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erfolgen, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig öffentlich-rechtlich vorgeschrieben oder kompensiert sind*“. Aber selbst die solchermaßen normierte Aussage dürfte als Grundlage dann nicht ausreichen, wenn personenbezogene Daten mit übermittelt werden müssen (siehe hierzu bei § 53), da nach HDSIG, DSGVO u.a. stets ein förmliches Gesetz erforderlich sein dürfte. Unabhängig davon müsste dann aber für jede einzelne Förder- oder Finanzierungsmaßnahme eine solche Vorschrift erstellt werden. Dies ist aufwändiger und intransparenter als eine zentrale, gesetzliche Regelung.

Eine gesetzliche Regelung, die dies für alle Förder- und Finanzierungsinstrumente normiert, existiert bisher nicht.

Bei den benötigten Datensätzen handelt es sich vornehmlich um nicht-personenbezogene Daten, da nur der Flächenabgleich erforderlich ist. Wird eine Fläche bereits von einer Maßnahme belegt, kann eine weitere Maßnahme nicht, oder ggf. nur noch mit einer prozentual geringeren Höhe bewilligt werden (Vermeidung unzulässiger Überförderungen/-finanzierungen).

Für diejenigen Fälle, bei denen ein Personenbezug anlässlich des Datenabgleichs dennoch notwendig wird, sind Regelungen in § 53 zum Datenschutz geschaffen worden.

Der Begriff der „Doppelförderung“ wurde nicht verwendet, da der Begriff der „unzulässigen Mehrfachförderung oder -finanzierung“ zwar weniger dem allgemeinen Sprachverständnis- und gebrauch entspricht, aber inhaltlich richtiger ist: er umfasst sowohl die Tatsache, dass durch- aus auch dreifache, vierfache, etc., Überförderungen oder -finanzierungen möglich sind und ebenfalls zu vermeiden wären, als auch die Tatsache, dass andere Vergünstigungen bzw. Vor- teile (z. B. Flächenankäufe mit Weiterverpachtungen, Ersatzzahlungen, Billigkeitsleistungen) begrifflich hierdurch auch berücksichtigt werden.

Zu § 53

Soweit der nach § 52 erforderliche Datenabgleich personenbezogene Daten beinhalten muss, kommt mangels spezifischerer Vorschriften die DSGVO und, konkretisierend, das HDSIG als Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung zur Anwendung. Hierin sind jedoch lediglich Vorschriften enthalten, die, bezogen auf die Datenübermittlung von öffentlichen Stellen an öffent- liche Stellen, nur im Rahmen enger Aufgabenstellungen eine Übermittlung personenbezogener Daten ermöglichen. Für den vorliegenden Fall fehlt es an einer Zulässigkeitsregelung, da die in § 22 HDSIG bereits eng begrenzten Rechtfertigungstatbestände nochmals dadurch einge- schränkt werden, dass eine der zusätzlichen Voraussetzungen nach § 21 HDSIG vorliegen muss, die ansonsten für eine zweckändernde Verarbeitung greifen: Ein solcher Datenabgleich liegt aber weder im offensichtlichen Interesse des Betroffenen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 HDSIG), noch kann die Datenverarbeitung auf Basis einer Verdachtsüberprüfung oder eines Strafverfolgungs- grundes gerechtfertigt werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HDSIG). Die Beeinträchtigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl bzw. die Betroffenheit erheblicher Belange des Gemein- wohls (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 HDSIG) kommen mangels Erheblichkeit ebenfalls nicht als Rechtferti- gungsgründe in Betracht, ebenso wenig wie dies zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchti- gungen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 HDSIG). Als einzig mögliche Alternative des § 21 Abs. 1 HDSIG, diese Datenübermittlung und das Übermittlungsverlangen zu rechtfertigen, käme Nr. 6 in Betracht, bei dem ein solcher Da- tenabgleich unter Umständen im Rahmen der Wahrung der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse möglich erscheint. Diese können jedoch lediglich gegenüber anderen, rechtlichen selbständigen Stellen ausgeübt werden und dies auch nur (im hier vorliegenden Bereich) im Rahmen der ei- genen Aufgabenstellung zu fachaufsichtsrechtlichen Zwecken. Demzufolge kann, ohne zusätz- liche Regelung, jede Behörde zwar im eigenen Zuständigkeitsbereich, nicht jedoch über diesen hinaus Daten anfordern oder übermitteln. Im vorliegenden Fall geht es aber gerade um denjeni- gen Fall, in welchem auf einer Fläche aus einem anderen Zuständigkeitsbereich Förderungen, Ausgleichszahlungen etc. erfolgen.

Die Folge wäre, dass die zur Überprüfung und Vermeidung einer Mehrfachförderung oder - finanzierung aufgerufene Behörde die bei einer anderen Behörde vorhandenen Daten nicht von dort übermittelt erhalten könnte, sondern diese wieder beim Betroffenen nach § 3 Abs. 1 HDSIG erheben müsste. Hinzu kommt, dass diese zweite Stelle den ersten Antragsteller oftmals erst ermitteln müsste, da der zweiten Bewilligungsstelle zwar der zweite Antragsteller, nicht aber derjenige bekannt sein muss, der auf der gleichen Fläche bereits eine Förderung bewilligt erhal- ten hat (Beispiel Eigentümer/ Pächter).

Diesem Hintergrund Rechnung tragend ist für diese Fälle eine Ausnahme von den Regelungen des HDSIG geschaffen worden, die lediglich die Abläufe verkürzt, aber keine Rechte des Be- troffenen in unzulässiger Weise einschränkt. Da die Daten jederzeit von jeder Bewilligungsstelle nach § 3 Abs. 1 HDSIG direkt beim Betroffenen selbst erhoben werden dürften, ist eine Daten-

weitergabe zwischen Bewilligungsstellen, anlässlich der alle sonstigen Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben, unproblematisch. Dies ist durch die weiterhin bestehende Geltung von DSGVO und HDSIG der Fall.

Durch die in § 53 HeNatG-Entwurf normierte Pflicht, jeden Antragsteller vorab auf die erforderlichenfalls stattfindende Datenübermittlung an andere Behörden hinzuweisen werden die Informationspflichten ebenfalls erfüllt. Die genauen Inhalte einer solchen Hinweispflicht sind Art. 13 und 14 DSGVO unproblematisch entnehmbar, da diese weiterhin gelten.

Ein Satz dahingehend, dass die DSGVO und das HDSIG im Übrigen unberührt bleiben, wäre lediglich deklaratorischer Natur und daher nicht erforderlich.

Zu § 54

§ 54 regelt die naturschutzrechtlichen Stiftungen in Hessen (Stiftung Hessischer Naturschutz und die Stiftung Natura 2000). Sie haben eine über viele Jahre gewachsene Vertrauensposition bei ihren jeweiligen Destinatären erlangt und sollen deshalb ausdrücklich als eigenständige Einrichtungen bestätigt werden.

Zu § 55

§ 55 trifft Regelungen zu den „Landschaftspflegeverbänden“ als weiteres zentrales Element des kooperativen Ansatzes im Naturschutz. Diese haben eine besondere Stellung in der Naturschutzverwaltung, welche bereits in der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden“ vom 24. August 2020 begründet wurde. Durch eine enge Zusammenarbeit ihrer Mitglieder soll der Naturschutz die möglichen Synergien nutzen, durch Interessenausgleich den Vertragsnaturschutz stärken und die Verwaltung insoweit unterstützen. Aufgrund ihrer fachlich interdisziplinären und gebietsbezogenen Besetzung (Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirtinnen und Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten) sind sie in besonderem Maße geeignet, auch im Auftrag der öffentlichen Hand eine natur- und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sowie die Pflege und Erhaltung der Rückzugsräume und Vernetzungsflächen zu unterstützen und zu fördern.

Zu § 56

§ 56 hebt auch im Hinblick auf die von Verfassung wegen geforderten Förderung des Ehrenamtes die besondere Bedeutung des Ehrenamtes für den Naturschutz hervor. Die Vorschrift eröffnet erstmals gebündelt an einer Stelle allen Naturschutzbehörden und dem HLNUG für bestimmte Aufgaben (z.B. Betreuung von Schutzgebieten, Beratung in Fragen des Schutzes einzelner Arten oder Artengruppen) die Möglichkeit, ehrenamtliche Beauftragte zu benennen. Hierunter fallen auch die bisher an anderer Stelle genannten Beauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte, die ehrenamtlichen Wolfssachkundigen und Biberberatenden oder die ehrenamtliche Naturschutzwacht. Die Beispiele aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Freiwilliger Polizeidienst, Freiwillige Feuerwehren) belegen, dass die Übernahme öffentlicher kooperativer und kommunikativer Aufgaben durch Ehrenamtliche sehr erfolgreich sein kann.

Zu § 57

§ 57 hebt die besondere Bedeutung der Naturschutzbeiräte für den Naturschutz hervor. Auf der Ebene der oberen Naturschutzbehörden sollen wieder Naturschutzbeiräte eingeführt werden. Bereits jetzt existieren auf unterster und oberster Behördenebene Naturschutzbeiräte. Landesrechtlich begründet sollen Naturschutzbeiräte auf allen Verwaltungsebenen zusätzlichen naturschutzfachlichen Sachverstand mobilisieren und in Verwaltungshandeln einbringen. Dies dient einer im Hinblick auf die erfolgte Ergänzung der Hessischen Verfassung angestrebten Stärkung des Ehrenamtes im Naturschutzbereich. Der Abs. 2 eröffnet ein allgemeines naturschutzfachli-

ches Initiativrecht. Die Aufzählung der Beteiligungsfälle ist exemplarisch, nicht abschließend. Für acht von zwölf Beiratsmitglieder liegt das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 bei den vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen. Auf Landesebene gilt dies für landesweit anerkannte Naturschutzvereinigungen, für die Beiräte bei den oberen und unteren Naturschutzbehörden muss die Vereinigung im räumlichen Zuständigkeitsbereich anerkannt sein. Die Auswahlkriterien dienen der Auswahl orts-, sach- und fachkundiger Mitglieder. Abs. 5 erweitert die Beteiligung um Entscheidungen der Landräte bzw. Kreisausschüsse im Bereich der Landschaftspflege. Die Wiedereinführung des Naturschutzbeirats bei den oberen Naturschutzbehörden ist die Wiederherstellung eines ehemaligen Zustands. Sie ist eine wichtige Forderung der anerkannten Naturschutzorganisationen Hessens und darüber hinaus wichtig, um dieses Instrument der Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes zur Beratung und Unterstützung der Behörden gerade bei den oberen Naturschutzbehörden zu gewährleisten. Von einer formalen Beiratsbefassung ausgeklammert werden können Sachverhalte und Vorgänge, für die bereits aufgrund einer Rechtsvorschrift eine Öffentlichkeitsbeteiligung möglich ist. Das Selbstbefassungsrecht des Beirats bleibt unberührt. Die Zusammenarbeit z.B. mit dem Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde ist fruchtbar und ergänzt den behördlichen Naturschutz sinnvoll. Auf der Ebene der oberen Naturschutzbehörden werden bereits derzeit informell vergleichbare Gespräche geführt. Gegenüber dem aktuellen informellen Regelungszustand sind keine erheblichen Mehraufwendungen zu erwarten. Letztlich dient der Erfahrungsaustausch mit den von einer Behörde anerkannten Sachkundigen des Naturschutzes einer qualitativen Aufwertung gegenüber der im Sinne der Aarhus-Konvention gebotenen allgemeinen Beteiligungsmöglichkeit anerkannter Umweltverbände nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz. Dies dient der besseren fachlichen Begründung von naturschutzfachlich und –rechtlich besonders bedeutsamen Verwaltungsentscheidungen. Als Sachaufwand entstehen neben Konferenzkosten nur die Reisekostenerstattungen für Teilnehmende. Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

Zu § 58

In § 58 wird die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen an behördlichen Entscheidungen geregelt. Diese Beteiligungsrechte ergänzen die bundesrechtlichen Regelungen nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes. Neu aufgenommen ist in Abs. 1 Nr. 4 die Beteiligung an der Forsteinrichtung im Staatswald. Abs. 3 sieht für Eingriffe bis zu einem geringen Umfang (Bagatellgrenze) eine Ausnahme von der Beteiligungsregelung vor.

Zu § 59

§ 59 benennt die Voraussetzungen für die Verwendung naturschutzrechtlich geschützter Bezeichnungen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bestehenden § 19 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. In § 59 Abs. 3 wurden die Bezeichnungen für die beiden naturschutzrechtlichen Stiftungen ergänzt. Amtliche Schilder werden durch Allgemeinverfügung festgelegt.

Zu § 60

§ 60 regelt die Duldungspflichten von Personen, denen Eigentum oder Nutzungsberechtigungen zustehen, gegenüber Behördenbediensteten. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bestehenden Regelung in § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. Die Vorschrift benennt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, wann bestimmte naturschutzbehördliche Anordnungen nach § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen werden können. Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Abs. 2 erweitert die Duldungspflicht auf Handlungen Dritter in anderen rechtlich erforderlichen Verfahren, wenn die Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Dies gilt z.B. für die Beauftragten, die für Eingriffs- oder Ausgleichsplanungen oder landesplanerische Verfahren Kartierungen oder Planungen durchführen. Abs. 3 erweitert die Duldungspflicht um Kennzeichnungen von Wander- und Uferwegen. Abs. 4

begründet ein Anordnungsrecht der oberen Naturschutzbehörde für die Durchführung oder Duldung von Handlungen aus Gründen des Naturschutzes.

Zu § 61

§ 61 regelt die Enteignung, Entschädigung und Erschwernisausgleich im Wesentlichen entsprechend der Vorschriften des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 21 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. Ergänzt wird mit Abs. 2 eine Regelung dahingehend, dass Gemeinden, Landkreise und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in ihrem Eigentum befindliche geeignete Grundstücke im Tauschweg zur Verfügung stellen sollen, wenn Beschränkungen der Nutzung privater Grundstücke aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für private Eigentümer eine unzumutbare Belastung darstellen. Abs. 3 trifft Regelung für den Erschwernisausgleich in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nach Maßgabe des Haushaltsrechts. Ergänzt durch eine Verordnungsermächtigung. In Abs. 4 wird das Antragsverfahren speziell geregelt. Abs. 5 verweist für das Verfahren in das Hessische Enteignungsgesetz.

Zu § 62

§ 62 regelt und erweitert das nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes bestehende naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht um weitere Tatbestände. Der konkrete Vollzug wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Hierbei wird wie bereits zur Umsetzung des § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes eine DV-gestützte Regelung angestrebt, die benutzerfreundlich und zur Entlastung der Verwaltung in einem Online-Portal eine Konzentration auf wesentliche Sachverhalte ermöglicht.

Zu § 63

§ 63 enthält über § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehende Bußgeldtatbestände. Neu sind insbesondere die Tatbestände, die auf § 35 Bezug nehmen und dem Schutz vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtemissionen Rechnung tragen. Mit Abs. 3 soll durch die Bündelung der Zuständigkeit bei den oberen Naturschutzbehörden der landeseinheitliche Vollzug der Ordnungswidrigkeitsregelungen beschleunigt und erleichtert werden. Dies führt auch zu einer fachlichen Entlastung vieler Amtsgerichte. Die Zahl der zuständigen Naturschutzbehörden reduziert sich landesweit von bislang 34 auf künftig drei. Waren bislang alle Amtsgerichte in Hessen mit Streitverfahren befasst, konzentriert sich die Aufgabe künftig auf drei. Hierdurch sind ebenso wie bei den bereits bei einem Regierungspräsidium konzentrierten Verkehrsordnungswidrigkeiten einheitlichere, gerechtere, schnellere und letztlich volkswirtschaftlich kostengünstigere Verfahren zu erwarten.

Zu Abs. 1 Nr. 2: Die Angabe „Nebenbestimmung einer naturschutzrechtlichen Entscheidung“ erfasst auch Nebenbestimmungen, die aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen, durch andere Fachbehörden getroffen werden, etwa, wenn eine biotopschutz- oder landschaftsschutzrechtliche rechtliche Ausnahmegenehmigung durch eine andere Zulassung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt wird (§ 48 Abs. 1) oder wenn eine andere Fachbehörde nach § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes über die Eingriffsfolgen entscheidet.

Zu Abs. 1 Nr. 3: Verstöße können mit einer Geldbuße gem. § 17 OWiG geahndet werden (5 – 1000 €).

Zu § 64

§ 64 ermächtigt die für die Verfolgung von Naturschutzordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden zu der nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten möglichen Einziehung von Gegenständen (i.d.R. die Tatwerkzeuge). Die Vorschrift begründet insoweit keine neuen Regelungen.

Zu § 65

§ 65 regelt die Überleitung von Ahndungsbestimmungen im Bußgeldverfahren. Die Regelung entspricht den vergleichbaren früheren Überleitungsregelungen bisheriger Landesnaturschutzgesetze.

Zu § 66

§ 66 enthält Übergangsvorschriften insbesondere für Verwaltungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind. Dies betrifft auch die Option, abweichend von bundesrechtlichen Regelungen, anstatt der Bundeskompensationsverordnung weiterhin die hessische Kompensationsverordnung anzuwenden. Diese Regelung soll besonders bei Verwaltungsverfahren mit einem langen planerischen Vorlauf unverhältnismäßig aufwändige Umplanungen vermeiden. Als Beginn der Verwaltungsverfahren ist regelmäßig zumindest die Abstimmung des Untersuchungsumfangs oder eines Scoping-Termins anzunehmen.

Zu § 67

§ 69 regelt die Fortgeltung der aufgrund bisherigen Rechts erlassenen Rechtsvorschriften.

Zu § 68

§ 68 enthält Verordnungsermächtigungen. Diese Verordnungsermächtigungen dienen wie bereits im bisher geltenden Landesnaturschutzrecht insbesondere der normativen Konkretisierung entscheidungsrelevanter ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe auf untergesetzlicher Ebene. Nach Satz 1 Nr. 1 soll wie bisher die Landesregierung auch ohne Gesetzesänderungen für bestimmte Fallkonstellationen Zuständigkeiten regeln können. Satz 1 Nr. 2 dient der Vollzugserleichterung insbesondere bei den unteren Naturschutzbehörden durch Rechtsverordnung positiv und negativ exemplarisch festzulegen, welche Handlungen als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen sind. Die seit Jahrzehnten bestehende und in der Praxis bewährte Ermächtigung zum Erlass einer landesrechtlichen Kompensationsverordnung wird in Satz 1 Nr. 3 und 4 fortgeführt. Soweit erforderlich kann nach Satz 1 Nr. 5 die praxistaugliche und landesspezifische Konkretisierung gesetzlich geschützter Biotop durch Rechtsverordnung erfolgen. Der Ausgleichsbegriff in § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes weicht vom Ausgleichsbegriff in der Eingriffsregelung ab; hierzu wird nach Satz 1 Nr. 6 eine Klarstellung auf dem Ordnungswege ermöglicht. Tierverträgliche Beleuchtungsanlagen bedürfen einer rechtlichen Konkretisierung hinsichtlich der anzuwendenden technischen Kriterien und Standards (z.B. Farbtemperatur, Beleuchtungsstärke, Abstrahlwinkel usw.) die nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein, sondern einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 7 werden sollen. Satz 1 Nr. 8 führt die Ermächtigung für die Rechtsverordnung über die Naturschutzbeiräte fort. Satz 1 Nr. 9 ermächtigt zur Regelung von Einzelheiten zur Bestellung, der Amtsdauer, der Anzahl, der Aufgaben und der Rechte, den Auslagenersatz und den Ausweis der Beauftragten für Naturschutz, wobei in der Rechtsverordnung auch ein Ersatz von Auslagen geregelt werden kann. Nach Satz 2 kann in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 und 3 wie bereits nach dem bisherigen Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zur Vermeidung eines unangemessenen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes von Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes – allgemeine Bundeskompensationsverordnung - abgewichen und die Geltung jahrzehntelang bewährter landesrechtlicher Regelungen vorgesehen werden. Hiervon unberührt bleibt die Übergangsregelung für die Abweichung von der Anwendung der Bundeskompensationsverordnung.

Zu § 69

Das bisher geltende Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz wird aufgehoben und durch das jetzt zu erlassende Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) ersetzt.

*

**Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

1. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114),
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368),
3. Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und
4. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).